

**Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung
von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung
(Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – BioSt-NachV)**

A. Problem und Ziel

In der Vergangenheit war die Herstellung von flüssiger Biomasse teilweise mit erheblichen Umweltzerstörungen verbunden (z. B. Brandrodung von Regenwäldern, Zerstörung der Artenvielfalt). Durch diese Verordnung, die auf den Ermächtigungsgrundlagen § 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 und § 64 Absatz 2 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beruht, soll sichergestellt werden, dass fortan flüssige Biomasse, die zur Stromerzeugung eingesetzt und nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet wird, nur unter Beachtung verbindlicher Nachhaltigkeitsstandards hergestellt wird. Nicht nachhaltig hergestellte flüssige Biomasse kann künftig nicht mehr nach dem EEG vergütet werden. Hierdurch wird verhindert, dass die verstärkte energetische Nutzung von Biomasse unerwünschte Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Klima und soziale Belange hat.

Für die Grundvergütung nach dem EEG müssen daher ab 1. Januar 2010 bestimmte Anforderungen an die nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und an die Erhaltung besonders schützenswerter Landschaftstypen eingehalten und die weiteren umweltbezogenen und sozialen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit dokumentiert werden. Darüber hinaus muss flüssige Biomasse zur Stromerzeugung bei Betrachtung der gesamten Wertschöpfungskette ein bestimmtes Treibhausgas-Minderungspotenzial aufweisen. Diese Anforderungen entsprechen den europaweit einheitlichen Anforderungen, auf die sich die Europäische Union in der Richtlinie 2009/28/EG verständigt hat. Für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe wird im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes die Erfüllung des Treibhausgas-Minderungspotenzials sofort verbindlich vorgeschrieben. Des Weiteren schafft die Verordnung die Grundlage für effektive privatwirtschaftliche Zertifizierungs- und Kontrollsysteme, die die Erfüllung der vorgeschriebenen Standards auf allen Stufen der Wertschöpfungskette garantieren und allen Beteiligten eine jederzeit nachvollziehbare Überprüfung der Qualität ihrer Waren ermöglichen.

B. Lösung

Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 und § 64 Absatz 2 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Verordnung regelt die für die Vergütung von Biomasse nach dem EEG einzuhaltenden Nachhaltigkeitsanforderungen. Für die Überwachung werden privatwirtschaftliche Zertifizierungsstellen genutzt. Die öffentlichen Haushalte werden nur dadurch belastet, dass eine öffentliche Stelle, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, die Zertifizierungsstellen sowie Zertifizierungssysteme anerkennen und überwachen muss. Außerdem entstehen Vollzugskosten durch die Einrichtung eines zentralen Anlagen- und Informationsregisters.

Vollzugaufwand für Länder und Gemeinden entsteht nicht.

E. Sonstige Kosten

Die Herstellungskosten nachhaltig erzeugter flüssiger Biomasse liegen in der Regel über den Herstellungskosten der flüssigen Biomasse, die diese Anforderungen nicht erfüllt. Hinzu kommen die Mehrkosten für die Zertifizierung der flüssigen Biomasse. Dies verursacht eine Erhöhung der Marktpreise. Diese höheren Kosten werden durch die Vergütung nach dem EEG grundsätzlich aufgefangen, denn bei der Bemessung der Vergütung nach dem EEG sind die Herstellungskosten nachhaltig hergestellter Biomasse bereits berücksichtigt worden.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Aus dem vorliegenden Entwurf ergibt sich nach der Ex-ante-Abschätzung folgende Bürokratiebelastung für Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung:

a) Bürokratiekosten der Wirtschaft

Der Verordnungsentwurf enthält 19 neue Informationspflichten. Im Rahmen der Ex-ante-Schätzung ist mit einer Nettobelastung von ca. 1 470 000 Euro zu rechnen, von denen ca. 260 000 Euro einmalig anfallen.

b) Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger

Der Verordnungsentwurf enthält keine neue Informationspflicht für Bürgerinnen und Bürger.

c) Bürokratiekosten für die Verwaltung

Der Verordnungsentwurf enthält 17 neue Informationspflichten für die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Entwurf einer
Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung
von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung
(Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – BioSt-NachV) *

Vom 2009

Es verordnen auf Grund

- des § 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) die Bundesregierung sowie
- des § 64 Absatz 2 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundestages:

Inhaltsübersicht

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 05.06.2009, S. 16). Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

Teil 2

Nachhaltigkeitsanforderungen

- § 3 Anforderungen für die Vergütung
- § 4 Schutz von Flächen mit hohem Naturschutzwert
- § 5 Schutz von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand
- § 6 Schutz von Torfmoor
- § 7 Nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung
- § 8 Treibhausgas-Minderungspotenzial
- § 9 Weitere nachhaltige Herstellung
- § 10 Bonus für nachwachsende Rohstoffe

Teil 3

Nachweis

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 11 Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen für die Vergütung
- § 12 Weitere Nachweise
- § 13 Übermittlung der Nachweise an die zuständige Behörde

Abschnitt 2

Nachhaltigkeitsnachweise

- § 14 Anerkannte Nachweise
- § 15 Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen
- § 16 Ausstellung auf Grund von Massenbilanzsystemen
- § 17 Lieferung auf Grund von Massenbilanzsystemen
- § 18 Inhalt und Form der Nachhaltigkeitsnachweise
- § 19 Nachtrag fehlender Angaben
- § 20 Unwirksamkeit von Nachhaltigkeitsnachweisen
- § 21 Weitere Folgen fehlender oder nicht ausreichender Angaben
- § 22 Anerkannte Nachhaltigkeitsnachweise auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung
- § 23 Weitere anerkannte Nachhaltigkeitsnachweise
- § 24 Nachhaltigkeits-Teilnachweise

Abschnitt 3

Zertifikate für Schnittstellen

- § 25 Anerkannte Zertifikate
- § 26 Ausstellung von Zertifikaten
- § 27 Inhalt der Zertifikate

- § 28 Folgen fehlender Angaben
- § 29 Gültigkeit der Zertifikate
- § 30 Anerkannte Zertifikate auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung
- § 31 Weitere anerkannte Zertifikate

Abschnitt 4 Zertifizierungssysteme

- § 32 Anerkannte Zertifizierungssysteme
- § 33 Anerkennung von Zertifizierungssystemen
- § 34 Verfahren zur Anerkennung
- § 35 Inhalt der Anerkennung
- § 36 Nachträgliche Änderungen der Anerkennung
- § 37 Erlöschen der Anerkennung
- § 38 Widerruf der Anerkennung
- § 39 Berichte und Mitteilungen
- § 40 Anerkannte Zertifizierungssysteme auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung
- § 41 Weitere anerkannte Zertifizierungssysteme

Abschnitt 5 Zertifizierungsstellen

Unterabschnitt 1 Anerkennung von Zertifizierungsstellen

- § 42 Anerkannte Zertifizierungsstellen
- § 43 Anerkennung von Zertifizierungsstellen
- § 44 Verfahren zur Anerkennung
- § 45 Inhalt der Anerkennung
- § 46 Erlöschen der Anerkennung
- § 47 Widerruf der Anerkennung

Unterabschnitt 2 Aufgaben von Zertifizierungsstellen

- § 48 Führen von Schnittstellenverzeichnissen
- § 49 Kontrolle der Schnittstellen
- § 50 Kontrolle des Anbaus
- § 51 Kontrolle des Anbaus bei nachhaltiger landwirtschaftlicher Bewirtschaftung
- § 52 Berichte über Kontrollen
- § 53 Weitere Berichte und Mitteilungen
- § 54 Aufbewahrung, Umgang mit Informationen

Unterabschnitt 3
Überwachung von Zertifizierungsstellen

§ 55 Kontrollen und Maßnahmen

Unterabschnitt 4
Weitere anerkannte Zertifizierungsstellen

§ 56 Anerkannte Zertifizierungsstellen auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung

§ 57 Weitere anerkannte Zertifizierungsstellen

Abschnitt 6
Besondere und Übergangsbestimmungen zum Nachweis

§ 58 Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe

§ 59 Nachweis durch Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter

§ 60 Nachweis durch vorläufige Anerkennungen

Teil 4
Zentrales Anlagen- und Informationsregister

§ 61 Anlagenregister

§ 62 Registrierungspflicht

§ 63 Inhalt der Registrierung

§ 64 Zeitpunkt der Registrierung

§ 65 Verspätete Registrierung

§ 66 Informationsregister

§ 67 Datenabgleich

§ 68 Maßnahmen der zuständigen Behörde

§ 69 Clearingstelle

Teil 5
Datenerhebung und -verarbeitung, Berichtspflichten, behördliches Verfahren

§ 70 Auskunftsrecht der zuständigen Behörde

§ 71 Berichtspflicht der zuständigen Behörde

§ 72 Berichtspflicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

§ 73 Datenübermittlung

§ 74 Zuständigkeit

§ 75 Verfahren vor der zuständigen Behörde

§ 76 Muster und Vordrucke

§ 77 Außenverkehr

Teil 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 78 Übergangsbestimmungen

§ 79 Inkrafttreten

Anlage 1 (zu § 8 Absatz 3): Methode zur Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials anhand tatsächlicher Werte

Anlage 2 (zu § 8 Absatz 4): Standardwerte zur Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials

Anlage 3 (zu § 18 Absatz 2): Muster eines Nachhaltigkeitsnachweises

Anlage 4 (zu § 24 Absatz 1): Muster eines Nachhaltigkeits-Teilnachweises

Anlage 5 (zu § 33 Absatz 1, § 43 Absatz 1): Inhaltliche Anforderungen an Zertifizierungssysteme

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für flüssige Biomasse, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zur Erzeugung von Strom eingesetzt wird, mit Ausnahme von flüssiger Biomasse, die nur zur Anfahr-, Zünd- oder Stützfeuerung eingesetzt wird.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Biomasse im Sinne dieser Verordnung ist Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), die durch die Verordnung vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2419) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Flüssige Biomasse ist Biomasse nach Satz 1, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig ist.

(2) Herstellung im Sinne dieser Verordnung umfasst alle Arbeitsschritte von dem Anbau der erforderlichen Biomasse, insbesondere der Pflanzen, bis zur Aufbereitung der flüssigen Biomasse auf die Qualitätsstufe, die für den Einsatz in Anlagen zur Stromerzeugung erforderlich ist.

(3) Schnittstellen im Sinne dieser Verordnung sind

1. die Betriebe und Betriebsstätten (Betriebe), die die Biomasse, die für die Herstellung der flüssigen Biomasse erforderlich ist, erstmals von den Betrieben, die diese Biomasse anbauen und ernten, zum Zweck des Weiterhandelns aufnehmen,
2. Ölmühlen und
3. Raffinerien und sonstige Betriebe zur Aufbereitung der flüssigen Biomasse auf die Qualitätsstufe, die für den Einsatz in Anlagen zur Stromerzeugung erforderlich ist.

(4) Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter im Sinne dieser Verordnung sind

1. Personen oder Organisationen, die nach dem Umweltauditgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung für den Bereich Land- oder Forstwirtschaft als Umweltgutachterin, Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation tätig werden dürfen, und
2. sonstige Umweltgutachterinnen, Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen, sofern sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für den Bereich Land- oder Forstwirtschaft oder einen vergleichbaren Bereich zugelassen sind, nach Maßgabe des § 18 des Umweltauditgesetzes.

(5) Zertifikate im Sinne dieser Verordnung sind Konformitätsbescheinigungen darüber, dass Schnittstellen einschließlich aller von ihnen mit der Herstellung oder dem Transport und Vertrieb (Lieferung) der Biomasse unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllen.

(6) Zertifizierungsstellen im Sinne dieser Verordnung sind unabhängige natürliche oder juristische Personen, die in einem anerkannten Zertifizierungssystem

1. Zertifikate für Schnittstellen ausstellen, wenn diese die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllen, und
2. die Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung durch Betriebe, Schnittstellen und Lieferanten kontrollieren.

(7) Zertifizierungssysteme im Sinne dieser Verordnung sind Systeme, die die Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung für die Herstellung und Lieferung der Biomasse organisatorisch sicherstellen und insbesondere Standards zur näheren Bestimmung der Anforderungen nach dieser Verordnung, zum Nachweis ihrer Erfüllung sowie zur Kontrolle dieses Nachweises enthalten.

Teil 2

Nachhaltigkeitsanforderungen

§ 3

Anforderungen für die Vergütung

(1) Für Strom aus flüssiger Biomasse besteht der Anspruch auf Vergütung nach § 27 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nur, wenn

1. die Anforderungen an
 - a) den Schutz natürlicher Lebensräume nach den §§ 4 bis 6 und
 - b) eine nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung nach § 7erfüllt worden sind,
2. die eingesetzte flüssige Biomasse das Treibhausgas-Minderungspotenzial nach § 8 aufweist,
3. die weiteren Auswirkungen der Herstellung der eingesetzten flüssigen Biomasse auf die Nachhaltigkeit nach § 9 dokumentiert worden sind und
4. die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage, in der die flüssige Biomasse zur Stromerzeugung eingesetzt wird, die Registrierung dieser Anlage im Anlagenregister nach den §§ 61 bis 63 beantragt hat.

(2) Für die Beurteilung der Anforderungen an den Schutz natürlicher Lebensräume nach den §§ 4 bis 6 ist Referenzzeitpunkt der 1. Januar 2008. Sofern keine hinreichenden Daten vorliegen, mit denen die Erfüllung der Anforderungen für diesen Tag nachgewiesen werden kann, kann als Referenzzeitpunkt ein anderer Tag im Januar 2008 gewählt werden.

(3) Absatz 1 gilt sowohl für flüssige Biomasse, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union hergestellt wird, als auch für flüssige Biomasse, die aus Staaten, die nicht Mitglied-

staaten der Europäischen Union sind (Drittstaaten), importiert wird, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(4) Absatz 1 Nummer 1 und 3 gilt nicht für flüssige Biomasse, die aus Abfall oder aus Reststoffen hergestellt worden ist, es sei denn, die Reststoffe stammen aus der Land-, Forst- oder Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen.

§ 4

Schutz von Flächen mit hohem Naturschutzwert

(1) Biomasse, die zur Herstellung von flüssiger Biomasse verwendet wird, darf nicht von Flächen mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt stammen.

(2) Als Flächen mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt gelten alle Flächen, die zum Referenzzeitpunkt oder später folgenden Status hatten, unabhängig davon, ob die Flächen diesen Status noch haben:

1. bewaldete Flächen nach Absatz 3,
2. Naturschutzzwecken dienende Flächen nach Absatz 4 oder
3. Grünland mit großer biologischer Vielfalt nach Absatz 5.

(3) Bewaldete Flächen sind

1. Primärwälder und
2. sonstige naturbelassene Flächen,
 - a) die mit einheimischen Baumarten bewachsen sind,
 - b) in denen es kein deutlich sichtbares Anzeichen für menschliche Aktivität gibt und
 - c) in denen die ökologischen Prozesse nicht wesentlich gestört sind.

(4) Naturschutzzwecken dienende Flächen sind Flächen, die durch Gesetz oder von der zuständigen Behörde für Naturschutzzwecke ausgewiesen worden sind. Sofern die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 18 Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 3 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 05.06.2009, S. 16) Flächen für den Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme oder Arten, die

1. in internationalen Übereinkünften anerkannt werden oder
2. in den Verzeichnissen zwischenstaatlicher Organisationen oder der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur aufgeführt sind,

für die Zwecke des Artikels 17 Absatz 3 Buchstabe b Nummer ii dieser Richtlinie anerkennt, gelten diese Flächen auch als Naturschutzzwecken dienende Flächen. Absatz 1 gilt nicht, sofern Anbau und Ernte der Biomasse den genannten Naturschutzzwecken nicht zuwiderlaufen.

(5) Grünland mit großer biologischer Vielfalt ist Grünland, das ohne Eingriffe von Menschenhand

1. Grünland bleiben würde und dessen natürliche Artenzusammensetzung sowie ökologische Merkmale und Prozesse intakt sind (natürliches Grünland) oder
2. kein Grünland bleiben würde und das artenreich und nicht degradiert ist (künstlich geschaffenes Grünland), es sei denn, dass die Ernte der Biomasse zur Erhaltung des Grünlandstatus erforderlich ist.

Als Grünland mit großer biologischer Vielfalt gelten insbesondere Gebiete, die die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 17 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG als solche festgelegt hat. Die von der Kommission zur Bestimmung von natürlichem oder künstlich geschaffenem Grünland auf Grund des Artikels 17 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG festgelegten Kriterien sind bei der Auslegung des Satzes 1 zu berücksichtigen.

§ 5

Schutz von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand

(1) Biomasse, die zur Herstellung von flüssiger Biomasse verwendet wird, darf nicht von Flächen mit einem hohen oberirdischen oder unterirdischen Kohlenstoffbestand stammen.

(2) Als Flächen mit einem hohen oberirdischen oder unterirdischen Kohlenstoffbestand gelten alle Flächen, die zum Referenzzeitpunkt oder später folgenden Status hatten und diesen Status zum Zeitpunkt von Anbau und Ernte der Biomasse nicht mehr haben:

1. Feuchtgebiete nach Absatz 3 oder
2. kontinuierlich bewaldete Gebiete nach Absatz 4.

(3) Feuchtgebiete sind Flächen, die ständig oder für einen beträchtlichen Teil des Jahres von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind. Als Feuchtgebiete gelten insbesondere alle Feucht-

gebiete, die in die Liste international bedeutender Feuchtgebiete nach Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel von internationaler Bedeutung (BGBl. 1976 II S. 1266) aufgenommen worden sind.

(4) Kontinuierlich bewaldete Gebiete sind Flächen von mehr als 1 Hektar mit über 5 Meter hohen Bäumen und

1. mit einem Überschirmungsgrad von mehr als 30 Prozent oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können, oder
2. mit einem Überschirmungsgrad von 10 bis 30 Prozent oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können, es sei denn, dass die Fläche vor und nach der Umwandlung einen solchen Kohlenstoffbestand hat, dass die flüssige Biomasse das Treibhausgas-Minderungspotenzial nach § 8 Absatz 1 auch bei einer Berechnung nach § 8 Absatz 3 aufweist.

§ 6

Schutz von Torfmoor

(1) Biomasse, die zur Herstellung von flüssiger Biomasse verwendet wird, darf nicht von Flächen stammen, die zum Referenzzeitpunkt oder später Torfmoor waren.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Anbau und Ernte der Biomasse keine Entwässerung von Flächen erfordert haben.

§ 7

Nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung

Der Anbau von Biomasse zum Zweck der Herstellung von flüssiger Biomasse muss bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union

1. gemäß den Bestimmungen, die in Anhang II Nummer 1 bis 5 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16) aufgeführt sind, und
2. im Einklang mit den Mindestanforderungen an den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009

erfolgen.

§ 8**Treibhausgas-Minderungspotenzial**

(1) Die eingesetzte flüssige Biomasse muss ein Treibhausgas-Minderungspotenzial von mindestens 35 Prozent aufweisen. Dieser Wert erhöht sich

1. am 1. Januar 2017 auf mindestens 50 Prozent und
2. am 1. Januar 2018 auf mindestens 60 Prozent, sofern die Schnittstelle nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 nach dem 31. Dezember 2016 in Betrieb genommen worden ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 ist erst ab dem 1. April 2013 einzuhalten, sofern die Schnittstelle nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 vor dem 23. Januar 2008 in Betrieb genommen worden ist.

(3) Die Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials erfolgt anhand tatsächlicher Werte nach der in Anlage 1 festgelegten Methodik. Die tatsächlichen Werte der Treibhausgasemissionen sind anhand genau zu messender Daten zu bestimmen. Messungen von Daten werden als genau anerkannt, wenn sie insbesondere nach Maßgabe

1. eines nach dieser Verordnung anerkannten Zertifizierungssystems oder
2. einer Regelung, die
 - a) die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 18 Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 1 oder Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG oder
 - b) die zuständige Behörde

als Grundlage für die Messung genauer Daten anerkannt hat,

durchgeführt werden. Die zuständige Behörde macht die Regelungen nach Satz 3 Nummer 2 durch gesondertes Schreiben im elektronischen Bundesanzeiger bekannt.

(4) Bei der Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials nach Absatz 3 können die in Anlage 2 aufgeführten Standardwerte ganz oder teilweise für die Formel in Anlage 1 Nummer 1 herangezogen werden. Satz 1 gilt für die Teilstandardwerte in Anlage 2 Nummer 1 Buchstabe a nur, wenn

1. die Biomasse
 - a) außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder

- b) in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Gebieten, die in einer Liste nach Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG aufgeführt sind,

angebaut worden ist oder

2. die flüssige Biomasse aus Abfall oder aus Reststoffen hergestellt worden ist, es sei denn, die Reststoffe stammen aus der Land- oder Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen.

(5) Sofern die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den Anhang V Teil C oder D der Richtlinie 2009/28/EG auf Grund des Artikels 19 Absatz 7 dieser Richtlinie an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anpasst, sind die Änderungen auch bei der Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials nach den Absätzen 3 und 4 anzuwenden.

§ 9

Weitere nachhaltige Herstellung

(1) Für die eingesetzte flüssige Biomasse muss dokumentiert werden, inwieweit sie auch über die §§ 4 bis 6 hinaus nachhaltig hergestellt worden ist. Zu diesem Zweck müssen die Angaben dokumentiert werden, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 18 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG zu dem Zweck festgelegt worden sind, dass die Wirtschaftsteilnehmer diese Angaben an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union übermitteln sollen, insbesondere Angaben darüber, welche Maßnahmen ergriffen worden sind

1. zum Schutz des Bodens, des Wassers und der Luft,
2. zur Wiederherstellung degradierter Flächen und
3. zur Vermeidung eines übermäßigen Wasserverbrauchs in Gebieten mit Wasserknappheit.

Die zuständige Behörde macht die Angaben nach Satz 2 durch gesondertes Schreiben im elektronischen Bundesanzeiger bekannt.

(2) Zur Dokumentation nach Absatz 1 sind nur Zertifizierungsstellen berechtigt.

§ 10

Bonus für nachwachsende Rohstoffe

Für Strom aus flüssiger Biomasse besteht der Anspruch auf den Bonus für nachwachsende Rohstoffe nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nur, wenn die Anforderungen nach den §§ 3 bis 9 erfüllt werden, wobei § 8 Absatz 2 nicht anzuwenden ist.

Teil 3

Nachweisführung

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 11

Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen für die Vergütung

Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber müssen gegenüber dem Netzbetreiber nachweisen, dass die Anforderungen für die Vergütung nach § 3 Absatz 1 erfüllt sind. Die Nachweisführung erfolgt

1. für § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 in Verbindung mit den §§ 4 bis 9 durch die Vorlage eines Nachweises nach § 14 und
2. für § 3 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit den §§ 61 bis 63 durch die Vorlage der Bescheinigung der zuständigen Behörde nach § 64 Absatz 4.

§ 12

Weitere Nachweise

Weitere Nachweise darüber, dass die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 erfüllt sind, können für die Vergütung nach § 27 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht verlangt werden. § 58 bleibt unberührt.

§ 13

Übermittlung der Nachweise an die zuständige Behörde

Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber müssen Kopien der Nachweise nach § 11 Satz 2 Nummer 1, die sie dem Netzbetreiber für die Nachweisführung vorlegen, unverzüglich auch an die zuständige Behörde schriftlich übermitteln. Den Kopien ist im Fall des § 27 Ab-

satz 3 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch eine Kopie des Einsatzstoff-Tagebuches beizufügen.

Abschnitt 2

Nachhaltigkeitsnachweise

§ 14

Anerkannte Nachweise

Anerkannte Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 9 sind:

1. Nachhaltigkeitsnachweise, solange und soweit sie nach § 15 oder § 24 ausgestellt worden sind,
2. Nachhaltigkeitsnachweise nach § 22,
3. Nachhaltigkeitsnachweise nach § 23 und
4. Bescheinigungen einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters nach § 59 Absatz 1.

§ 15

Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen

(1) Schnittstellen können für flüssige Biomasse, die sie hergestellt haben, einen Nachhaltigkeitsnachweis ausstellen, wenn

1. sie ein Zertifikat haben, das nach dieser Verordnung anerkannt ist und das zu dem Zeitpunkt der Ausstellung des Nachhaltigkeitsnachweises gültig ist,
2. ihnen ihre vorgelagerten Schnittstellen
 - a) jeweils eine Kopie ihrer Zertifikate vorlegen, die nach dieser Verordnung anerkannt sind und die zu dem Zeitpunkt des in der Schnittstelle vorgenommenen Herstellungs-, Verarbeitungs- oder sonstigen Arbeitsschrittes der Biomasse gültig waren,
 - b) bestätigen, dass die Anforderungen nach den §§ 4 bis 7 bei der Herstellung der Biomasse erfüllt worden sind, und
 - c) jeweils in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Megajoule Biomasse (g CO_{2eq}/MJ) die Treibhausgasemissionen angeben, die durch sie und alle

von ihnen mit der Herstellung oder Lieferung der Biomasse unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe, die nicht selbst eine Schnittstelle sind, bei der Herstellung und Lieferung der Biomasse verursacht worden sind, soweit sie für die Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials nach § 8 berücksichtigt werden müssen,

3. die Herkunft der Biomasse von ihrem Anbau bis zu der Schnittstelle mindestens mit einem Massenbilanzsystem nachgewiesen ist, das die Anforderungen nach § 16 erfüllt, und
4. die Biomasse das Treibhausgas-Minderungspotenzial nach § 8 aufweist.

(2) Die Ausstellung muss in einem Zertifizierungssystem erfolgen, das nach dieser Verordnung anerkannt ist.

(3) Zur Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen sind nur Schnittstellen berechtigt, denen keine weitere Schnittstelle nachgelagert ist.

§ 16

Ausstellung auf Grund von Massenbilanzsystemen

(1) Um die Herkunft der Biomasse lückenlos für die Herstellung nachzuweisen, müssen Massenbilanzsysteme verwendet werden, die mindestens die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

(2) Massenbilanzsysteme müssen sicherstellen, dass

1. im Fall einer Vermischung der Biomasse mit anderer Biomasse, die nicht die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt,
 - a) die Menge der Biomasse, die die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt und diesem Gemisch beigefügt wird, vorab erfasst wird und
 - b) die Menge der Biomasse, die dem Gemisch entnommen wird und als Biomasse nach dieser Verordnung dienen soll, nicht höher ist als die Menge nach Buchstabe a und
2. im Fall einer Vermischung verschiedener Mengen von
 - a) flüssiger Biomasse, für die bereits Nachhaltigkeitsnachweise ausgestellt worden sind und die unterschiedliche Treibhausgas-Minderungspotenziale aufweisen, diese Treibhausgas-Minderungspotenziale nur saldiert werden, wenn alle Mengen, die dem Gemisch beigefügt werden, vor der Vermi-

schung das Treibhausgas-Minderungspotenzial nach § 8 aufgewiesen haben, oder

- b) Biomasse, die zur Herstellung von flüssiger Biomasse nach dieser Verordnung verwendet wird und für die noch keine Nachhaltigkeitsnachweise ausgestellt worden sind und die unterschiedliche Treibhausgasemissionen aufweisen, diese Treibhausgasemissionen nur saldiert werden, wenn alle Mengen, die dem Gemisch beigefügt werden, vor der Vermischung den Wert aufgewiesen haben, der für diesen Arbeitsschritt der Herstellung festgelegt worden ist
 - aa) von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder
 - bb) von dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

(3) Die Werte nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb sind aus den Standardwerten nach Anlage 2 abzuleiten und durch gesondertes Schreiben im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen. Sie gelten nur, sofern nicht die Kommission der Europäischen Gemeinschaften Werte für den jeweiligen Arbeitsschritt der Herstellung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat.

(4) Weiter gehende Anforderungen in Zertifizierungssystemen, die die Vermischung der flüssigen Biomasse mit anderer Biomasse ganz oder teilweise ausschließen, bleiben unberührt.

§ 17

Lieferung auf Grund von Massenbilanzsystemen

(1) Um die Herkunft der flüssigen Biomasse von der Schnittstelle, die den Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt hat, nachzuweisen, muss

1. die flüssige Biomasse von dieser Schnittstelle bis zu der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber ausschließlich durch Lieferanten geliefert werden, die die Lieferung der Biomasse in einem Massenbilanzsystem dokumentieren, das die Anforderungen nach § 16 Absatz 2 erfüllt, und
2. die Kontrolle der Erfüllung der Anforderung nach Nummer 1 sichergestellt sein.

(2) Die Anforderungen nach Absatz 1 gelten als erfüllt, wenn

1. sich alle Lieferanten verpflichtet haben, die Anforderungen eines nach dieser Verordnung anerkannten Zertifizierungssystems zu erfüllen, sofern dieses auch Anforderungen an die Lieferung flüssiger Biomasse enthält,

2. alle Lieferanten den Erhalt und die Weitergabe der flüssigen Biomasse einschließlich der Angaben des Nachhaltigkeitsnachweises sowie des Orts und des Datums, an dem sie diese Biomasse erhalten oder weitergegeben haben, in einer der folgenden elektronischen Datenbanken dokumentiert haben:
 - a) der Datenbank eines Zertifizierungssystems, sofern sich die Anerkennung des Zertifizierungssystems nach § 33 Absatz 2 auch auf den Betrieb oder die Nutzung dieser Datenbank bezieht, oder
 - b) der Datenbank einer Zertifizierungsstelle oder einer anderen juristischen oder einer natürlichen Person, sofern sie von der zuständigen Behörde im elektronischen Bundesanzeiger als anerkannter Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 bekannt gemacht worden ist;

bei öffentlichem Interesse kann eine Datenbank auch von der zuständigen Behörde betrieben werden; die berechtigten Interessen der Wirtschaftsteilnehmer, insbesondere ihre Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sind zu wahren, oder
3. die Erfüllung der Anforderungen an die Lieferung von Biomasse in einem Massenbilanzsystem nach Maßgabe einer Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biomasse zur Verwendung als Biokraftstoff kontrolliert wird, die auf Grund des § 37d Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 4 sowie Absatz 3 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch xx des Gesetzes vom xx (BGBl. I S. xx) geändert worden ist, und des § 66 Absatz 1 Nummer 11a Buchstabe a und b des Energiesteuergesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung, erlassen worden ist.

§ 18

Inhalt und Form der Nachhaltigkeitsnachweise

(1) Nachhaltigkeitsnachweise müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift der ausstellenden Schnittstelle,
2. eine einmalige Nachweisnummer, die sich mindestens aus der Zertifikatsnummer der ausstellenden Schnittstelle und einer von dieser Schnittstelle einmalig zu vergebenden Nummer zusammensetzt,
3. den Namen des Zertifizierungssystems, in dem der Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt worden ist,

4. die Menge und die Art der flüssigen Biomasse, auf die sich der Nachhaltigkeitsnachweis bezieht,
5. die Bestätigung, dass die flüssige Biomasse, auf die sich der Nachhaltigkeitsnachweis bezieht, die Anforderungen nach den §§ 4 bis 9 erfüllt, einschließlich
 - a) im Fall des § 8 Absatz 2 der Angabe, dass die Schnittstelle nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 vor dem 23. Januar 2008 in Betrieb genommen worden ist, oder
 - b) der folgenden Angaben:
 - aa) der Energiegehalt der flüssigen Biomasse in Megajoule,
 - bb) die Treibhausgasemissionen der Herstellung und Lieferung der flüssigen Biomasse in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Megajoule flüssiger Biomasse ($\text{g CO}_{2\text{eq}}/\text{MJ}$),
 - cc) der Vergleichswert für Fossilbrennstoffe, der für die Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials nach Anlage 1 verwendet worden ist, und
 - dd) die Länder oder Staaten, in denen die flüssige Biomasse eingesetzt werden kann; diese Angabe kann das gesamte Gebiet umfassen, in das die flüssige Biomasse geliefert und in dem sie eingesetzt werden kann, ohne dass die Treibhausgasemissionen der Herstellung und Lieferung das Treibhausgas-Minderungspotenzial nach § 8 unterschreiten würden,
6. den Namen und die Anschrift des Lieferanten, an den die Biomasse weitergegeben wird, und
7. den Namen der elektronischen Datenbank im Fall des § 17 Absatz 2 oder eine sonstige Bestätigung, dass die Anforderungen nach § 17 Absatz 1 erfüllt sind.

(2) Nachhaltigkeitsnachweise müssen in schriftlicher Form nach dem Muster der Anlage 3 ausgestellt werden.

(3) Nachhaltigkeitsnachweise müssen dem Netzbetreiber in deutscher Sprache vorgelegt werden.

§ 19**Nachtrag fehlender Angaben**

Angaben, die entgegen § 18 Absatz 1 nicht in einem Nachhaltigkeitsnachweis enthalten sind, können nur nachgetragen werden

1. durch die Schnittstelle, die den Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt hat, oder
2. durch eine Zertifizierungsstelle, die nach dieser Verordnung anerkannt ist.

§ 20**Unwirksamkeit von Nachhaltigkeitsnachweisen**

Nachhaltigkeitsnachweise sind unwirksam, wenn

1. sie eine oder mehrere Angaben nach § 18 Absatz 1 mit Ausnahme von Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd nicht enthalten,
2. sie gefälscht sind oder eine unrichtige Angabe enthalten,
3. das Zertifikat der ausstellenden Schnittstelle zum Zeitpunkt der Ausstellung des Nachhaltigkeitsnachweises nicht oder nicht mehr gültig war,
4. der Nachhaltigkeitsnachweis oder das Zertifikat der ausstellenden Schnittstelle in einem Zertifizierungssystem ausgestellt worden ist, das zum Zeitpunkt der Ausstellung des Nachhaltigkeitsnachweises oder des Zertifikates nicht oder nicht mehr nach dieser Verordnung anerkannt war, oder
5. das Zertifikat der ausstellenden Schnittstelle von einer Zertifizierungsstelle ausgestellt worden ist, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Zertifikates nicht oder nicht mehr nach dieser Verordnung anerkannt war.

§ 21**Weitere Folgen fehlender oder nicht ausreichender Angaben**

(1) Enthält ein Nachhaltigkeitsnachweis bei den Angaben zum Treibhausgas-Minderungspotenzial nicht den Vergleichswert für die Verwendung, zu dessen Zweck die flüssige Biomasse eingesetzt wird, muss die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber nachweisen, dass die flüssige Biomasse das Treibhausgas-Minderungspotenzial auch bei dieser Verwendung aufweist. Die zuständige Behörde kann eine Methode zur Umrechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials für unterschiedliche Verwendungen im elektronischen Bundesanzeiger bekannt machen.

(2) Enthält ein Nachhaltigkeitsnachweis keine Angabe nach § 18 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd oder wird die Anlage zur Stromerzeugung nicht in dem Land oder Staat nach § 18 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd betrieben, muss die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber nachweisen, dass die flüssige Biomasse das Treibhausgas-Minderungspotenzial auch bei einem Betrieb in diesem Land oder dieser Staat aufweist.

§ 22

Anerkannte Nachhaltigkeitsnachweise auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung

(1) Nachhaltigkeitsnachweise gelten auch als anerkannt, solange und soweit sie auf Grund einer Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biomasse zur Verwendung als Biokraftstoff anerkannt sind, die auf Grund des § 37d Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 4 sowie Absatz 3 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des § 66 Absatz 1 Nummer 11a Buchstabe a und b des Energiesteuergesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung erlassen worden ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten Nachhaltigkeitsnachweise nicht als anerkannt, sobald für sie eine Anerkennung nach den Bestimmungen der in Absatz 1 genannten Verordnung bei dem zuständigen Hauptzollamt beantragt wird, das für die Steuerentlastung nach § 50 des Energiesteuergesetzes zuständig ist, es sei denn, dass für die Biomasse, auf die sich der Nachhaltigkeitsnachweis bezieht, eine gleichzeitige Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Energiesteuergesetz möglich ist.

(3) Die §§ 20 und 21 sind entsprechend anzuwenden.

§ 23

Weitere anerkannte Nachhaltigkeitsnachweise

(1) Nachhaltigkeitsnachweise gelten auch als anerkannt, solange und soweit sie nach dem Recht der Europäischen Union oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, als Nachweis darüber anerkannt werden, dass die Anforderungen nach Artikel 17 Absatz 2 bis 6 der Richtlinie 2009/28/EG erfüllt wurden, und wenn sie in dem anderen Mitgliedstaat ausgestellt worden sind

1. von der Behörde, die in diesem Mitgliedstaat für die Nachweisführung zuständig ist,
2. von der Stelle, die von der nach Nummer 1 zuständigen Behörde für die Nachweisführung anerkannt worden ist, oder

3. von einer sonstigen Stelle, die bei der nationalen Akkreditierungsstelle des Mitgliedstaates auf Grund allgemeiner Kriterien für Stellen, die Produkte zertifizieren, für die Nachweisführung akkreditiert ist.

(2) Soweit die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 18 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2009/28/EG beschließt, dass die Nachhaltigkeitsanforderungen an die Herstellung von Biomasse in einem bilateralen oder multilateralen Vertrag, den die Europäische Gemeinschaft mit einem Drittstaat geschlossen hat, den Nachhaltigkeitsanforderungen nach Artikel 17 Absatz 2 bis 5 der Richtlinie 2009/28/EG entsprechen, kann die Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 9 auch durch einen Nachhaltigkeitsnachweis nachgewiesen werden, der belegt, dass die Biomasse in diesem Drittstaat hergestellt worden ist. Im Übrigen sind die Bestimmungen des bilateralen oder multilateralen Vertrages für den Nachweis zu beachten.

(3) Unabhängig von Absatz 2 kann bei der Herstellung der Biomasse in einem Drittstaat, der mit der Europäischen Gemeinschaft einen bilateralen oder multilateralen Vertrag über die nachhaltige Erzeugung von Biomasse abgeschlossen hat, die Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 9 auch durch Nachhaltigkeitsnachweise der in dem Vertrag benannten Stelle nachgewiesen werden, wenn und soweit der Vertrag die Erfüllung der Anforderungen des Artikels 17 Absatz 2 bis 5 der Richtlinie 2009/28/EG feststellt oder eine solche Feststellung ermöglicht. Sofern in diesem Vertrag keine Stelle benannt ist, werden als Nachweis Bescheinigungen anerkannt, die von den Stellen des Drittstaates entsprechend Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ausgestellt worden sind.

(4) § 21 ist entsprechend anzuwenden.

§ 24

Nachhaltigkeits-Teilnachweise

(1) Die zuständige Behörde stellt für Teilmengen von flüssiger Biomasse, für die bereits ein Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt worden ist, auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers des Nachhaltigkeitsnachweises Nachhaltigkeits-Teilnachweise aus. Der Antrag ist elektronisch zu stellen. Die Nachhaltigkeits-Teilnachweise werden unverzüglich und elektronisch nach Vorlage des Nachhaltigkeitsnachweises, der in Teilnachweise aufgeteilt werden soll, ausgestellt. § 18 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden. Die Teilnachweise werden nach dem Muster der Anlage 4 ausgestellt.

(2) Absatz 1 ist für Teilmengen von flüssiger Biomasse, für die bereits ein Nachhaltigkeits-Teilnachweis ausgestellt worden ist, entsprechend anzuwenden.

(3) Werden Treibhausgas-Minderungspotenziale oder Werte für Treibhausgasemissionen verschiedener Mengen von flüssiger Biomasse, für die Nachhaltigkeitsnachweise oder Nachhaltigkeits-Teilnachweise ausgestellt worden sind, nach Maßgabe des § 16 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a saldiert, stellt die zuständige Behörde auf Antrag der Inhaberin oder

des Inhabers der Nachhaltigkeitsnachweise oder Nachhaltigkeits-Teilnachweise einen Nachhaltigkeits-Teilnachweis aus, der die Werte enthält, die sich aus der Saldierung ergeben. Absatz 1 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Im Fall eines Nachhaltigkeitsnachweises nach § 15 oder § 22 muss die zuständige Behörde eine Kopie des Nachhaltigkeits-Teilnachweises unverzüglich und elektronisch nach der Ausstellung an die Zertifizierungsstelle übermitteln, die der Schnittstelle, die den Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt hat, das Zertifikat ausgestellt hat. Im Fall eines Nachhaltigkeitsnachweises nach § 23 kann sie eine Kopie des Nachhaltigkeits-Teilnachweises an die Behörde oder Stelle elektronisch übermitteln, die den Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt hat.

(5) Nachhaltigkeits-Teilnachweise nach den Absätzen 1 bis 3 können bei flüssiger Biomasse, die durch Lieferanten geliefert wird, die den Erhalt und die Weitergabe der Biomasse in einer elektronischen Datenbank nach § 17 Absatz 2 Nummer 2 dokumentieren, auch durch den Betreiber der elektronischen Datenbank ausgestellt werden. Im Fall des Satz 1 hat der Betreiber der Datenbank der zuständigen Behörde eine Kopie des Nachhaltigkeits-Teilnachweises unverzüglich und elektronisch zu übermitteln; Absatz 4 ist nicht anzuwenden. Weiter gehende Anforderungen in der Anerkennung der elektronischen Datenbank oder in Zertifizierungssystemen bleiben unberührt.

(6) Für die nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 ausgestellten Nachhaltigkeits-Teilnachweise sind die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechend anzuwenden, soweit sich aus den Absätzen 1 bis 3 oder 5 nichts anderes ergibt.

Abschnitt 3 Zertifikate für Schnittstellen

§ 25 Anerkannte Zertifikate

Anerkannte Zertifikate im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Zertifikate, solange und soweit sie nach § 26 ausgestellt worden sind,
2. Zertifikate nach § 30 und
3. Zertifikate nach § 31.

§ 26 Ausstellung von Zertifikaten

(1) Schnittstellen kann auf Antrag ein Zertifikat ausgestellt werden, wenn

1. sie sich verpflichtet haben, bei der Herstellung von Biomasse im Anwendungsbereich dieser Verordnung mindestens die Anforderungen eines Zertifizierungssystems zu erfüllen, das nach dieser Verordnung anerkannt ist,
2. sie sich im Fall von Schnittstellen nach § 15 Absatz 3 verpflichtet haben,
 - a) bei der Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen die Anforderungen nach den §§ 15 und 18 Absatz 1 und 2 zu erfüllen,
 - b) Kopien aller Nachhaltigkeitsnachweise, die sie auf Grund dieser Verordnung ausgestellt haben, unverzüglich der Zertifizierungsstelle zu übermitteln, die das Zertifikat ausgestellt hat, und
 - c) diese Nachhaltigkeitsnachweise sowie alle für ihre Ausstellung erforderlichen Dokumente mindestens zehn Jahre aufzubewahren,
3. sie sicherstellen, dass sich alle von ihnen mit der Herstellung oder Lieferung der Biomasse unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe, die nicht selbst eine Schnittstelle sind, verpflichtet haben, bei der Herstellung von Biomasse im Anwendungsbereich dieser Verordnung mindestens die Anforderungen eines nach dieser Verordnung anerkannten Zertifizierungssystems zu erfüllen, und diese Anforderungen auch tatsächlich erfüllen,
4. sie sich verpflichtet haben, Folgendes zu dokumentieren:
 - a) die Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 7 durch die Schnittstellen und alle von ihnen mit der Herstellung oder Lieferung der Biomasse unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe, die nicht selbst eine Schnittstelle sind, in dem Zertifizierungssystem,
 - b) die Menge und die Art der zur Herstellung eingesetzten Biomasse,
 - c) im Fall der Schnittstellen nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 den Ort des Anbaus der Biomasse, als Polygonzug in geografischen Koordinaten mit einer Genauigkeit von 20 Metern für jeden Einzelpunkt, und
 - d) jeweils in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Megajoule Biomasse ($\text{g CO}_{2\text{eq}}/\text{MJ}$) die Treibhausgasemissionen, die durch die Schnittstellen und alle von ihnen mit der Herstellung oder Lieferung der Biomasse unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe, die nicht selbst eine Schnittstelle sind,

bei der Herstellung und Lieferung der Biomasse verursacht worden sind, soweit sie für die Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials nach § 8 berücksichtigt werden müssen, und

5. die Erfüllung der Anforderungen nach den Nummern 1 bis 4 von der Zertifizierungsstelle kontrolliert worden ist.

(2) Nach Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikates kann Schnittstellen auf Antrag ein neues Zertifikat nur ausgestellt werden, wenn

1. sie die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 während der Dauer der Gültigkeit des vorherigen Zertifikates erfüllt haben,
2. die Dokumentation nach Absatz 1 Nummer 4 nachvollziehbar ist und
3. die Kontrollen nach § 49 keine anderslautenden Erkenntnisse erbracht haben.

Wenn eine Schnittstelle die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 während der Dauer der Gültigkeit des vorherigen Zertifikates nicht erfüllt hat und der Umfang der Unregelmäßigkeiten und Verstöße nicht erheblich ist, kann abweichend von Satz 1 Nummer 1 ein neues Zertifikat auch ausgestellt werden, wenn die Schnittstelle die Anforderungen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig nicht erfüllt hat und die Erfüllung der Anforderungen für die Dauer der Gültigkeit des neuen Zertifikates sichergestellt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 berühren nicht das Recht der Schnittstelle, auch Roh-, Brenn- oder Kraftstoffe herzustellen, die nicht als flüssige Biomasse nach dieser Verordnung gelten.

(4) Zur Ausstellung von Zertifikaten nach den Absätzen 1 und 2 sind nur Zertifizierungsstellen berechtigt, die nach dieser Verordnung anerkannt sind und die von dem Zertifizierungssystem nach Absatz 1 Nummer 1 benannt worden sind; die Zertifikate müssen in diesem Zertifizierungssystem ausgestellt werden.

§ 27

Inhalt der Zertifikate

Zertifikate müssen folgende Angaben enthalten:

1. eine einmalige Zertifikatsnummer, die sich mindestens aus der Registriernummer des Zertifizierungssystems, der Registriernummer der Zertifizierungsstelle sowie einer von der Zertifizierungsstelle einmalig zu vergebenden Nummer zusammensetzt,
2. das Datum der Ausstellung,

3. den Namen des Zertifizierungssystems, in dem das Zertifikat ausgestellt worden ist, und
4. vorbehaltlich des § 78 Absatz 2 Nummer 1 die Dokumentation nach § 9 Absatz 1.

§ 28

Folgen fehlender Angaben

Zertifikate sind unwirksam, wenn sie eine oder mehrere Angaben nach § 27 nicht enthalten.

§ 29

Gültigkeit der Zertifikate

Zertifikate sind für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Ausstellung des Zertifikates gültig.

§ 30

Anerkannte Zertifikate auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung

(1) Zertifikate gelten auch als anerkannt, solange und soweit sie auf Grund einer Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biomasse zur Verwendung als Biokraftstoff anerkannt sind, die auf Grund des § 37d Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 4 sowie Absatz 3 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des § 66 Absatz 1 Nummer 11a Buchstabe a und b des Energiesteuergesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung erlassen worden ist.

(2) § 28 ist entsprechend anzuwenden.

§ 31

Weitere anerkannte Zertifikate

(1) Zertifikate gelten auch als anerkannt, solange und soweit sie nach dem Recht der Europäischen Union oder eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Nachweis darüber anerkannt werden, dass eine oder mehrere Schnittstellen die Anforderungen nach Artikel 17 Absatz 2 bis 6 der Richtlinie 2009/28/EG erfüllen, und wenn sie in dem anderen Mitgliedstaat ausgestellt worden sind

1. von der Behörde, die in diesem Mitgliedstaat für die Nachweisführung zuständig ist,

2. von der Stelle, die von der nach Nummer 1 zuständigen Behörde für die Nachweisführung anerkannt worden ist, oder
3. von einer sonstigen Stelle, die bei der nationalen Akkreditierungsstelle des Mitgliedstaates auf Grund allgemeiner Kriterien für Stellen, die Produkte zertifizieren, für die Nachweisführung akkreditiert ist.

(2) § 23 Absatz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 4 Zertifizierungssysteme

§ 32 Anerkannte Zertifizierungssysteme

Anerkannte Zertifizierungssysteme im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Zertifizierungssysteme, solange und soweit sie nach § 33 oder § 60 Absatz 1 anerkannt worden sind,
2. Zertifizierungssysteme nach § 40 und
3. Zertifizierungssysteme nach § 41.

§ 33 Anerkennung von Zertifizierungssystemen

(1) Zertifizierungssysteme werden auf Antrag anerkannt, wenn

1. für sie folgende Angaben benannt sind:
 - a) eine natürliche oder juristische Person, die organisatorisch verantwortlich ist,
 - b) eine zustellungsfähige Anschrift in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 - c) Zertifizierungsstellen, die nach dieser Verordnung anerkannt sind und die das jeweilige Zertifizierungssystem verwenden, und
 - d) die Länder oder Staaten, auf die sie sich beziehen,

2. sie geeignet sind sicherzustellen, dass die Anforderungen nach den Artikeln 17 bis 19 der Richtlinie 2009/28/EG, wie sie in dieser Verordnung näher bestimmt werden, erfüllt werden,
3. sie genau, verlässlich und vor Missbrauch geschützt sind und die Häufigkeit und Methodik der Probenahme sowie die Zuverlässigkeit der Daten bewerten,
4. sie eine angemessene und unabhängige Überprüfung der Daten sicherstellen und nachweisen, dass eine solche Überprüfung erfolgt ist, und
5. sie zu diesem Zweck Standards enthalten, die mindestens den Anforderungen nach Anhang III zu dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 86) und den Anforderungen nach Anlage 5 entsprechen.

(2) Sofern das Zertifizierungssystem eine elektronische Datenbank zum Zweck des Nachweises darüber betreibt oder nutzt, dass bei der Lieferung der flüssigen Biomasse die Anforderungen nach § 17 Absatz 1 erfüllt werden, kann sich die Anerkennung auch hierauf beziehen.

(3) Der Nachweis darüber, dass die in Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllt werden, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu führen. Die zuständige Behörde kann über die vorgelegten Unterlagen hinaus weitere Unterlagen anfordern und im Rahmen des Anerkennungsverfahrens bei den Zertifizierungssystemen Prüfungen vor Ort vornehmen, soweit dies zur Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 erforderlich ist. Eine Prüfung vor Ort in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat wird nur durchgeführt, wenn der andere Staat dieser Prüfung zustimmt.

(4) Die Anerkennung kann Änderungen oder Ergänzungen des Zertifizierungssystems, insbesondere der Standards zur näheren Bestimmung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 9 enthalten oder auch nachträglich mit Auflagen versehen werden, wenn dies erforderlich ist, um die Anforderungen nach Absatz 1 zu erfüllen.

(5) Die Anerkennung kann mit einer Anerkennung nach einer Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biomasse zur Verwendung als Biokraftstoff kombiniert werden, die auf Grund des § 37d Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 4 sowie Absatz 3 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des § 66 Absatz 1 Nummer 11a Buchstabe a und b des Energiesteuergesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung erlassen worden ist.

(6) Die Anerkennung kann beschränkt werden auf

1. einzelne Arten von Biomasse,

2. einzelne Länder oder Staaten,
3. einzelne Anforderungen nach den §§ 4 bis 9 oder
4. den Betrieb einer elektronischen Datenbank zum Zweck des Nachweises darüber, dass bei der Lieferung der flüssigen Biomasse die Anforderungen nach § 17 Absatz 1 erfüllt werden.

Im Fall einer Beschränkung nach Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 kann die zuständige Behörde bestimmen, dass das Zertifizierungssystem nur in Kombination mit einem anderen Zertifizierungssystem als anerkannt gilt.

§ 34

Verfahren zur Anerkennung

(1) Bei der Anerkennung von Zertifizierungssystemen ist die Öffentlichkeit durch die zuständige Behörde zu beteiligen. Der Entwurf des Zertifizierungssystems sowie Informationen über das Anerkennungsverfahren sind im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen, insbesondere Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes, haben innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Veröffentlichung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegenüber der zuständigen Behörde. Der Zeitpunkt des Fristablaufs ist bei der Veröffentlichung nach Satz 2 mitzuteilen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden von der zuständigen Behörde bei der Entscheidung über die Anerkennung des Zertifizierungssystems angemessen berücksichtigt.

(2) Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(3) Hat die zuständige Behörde nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt.

(4) Unbeschadet der Bekanntgabe gegenüber dem Antragsteller ist die Anerkennung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen. Bei der Bekanntmachung ist in zusammengefasster Form über den Ablauf des Anerkennungsverfahrens und über die Gründe und Erwägungen zu unterrichten, auf denen die Anerkennung beruht. Die berechtigten Interessen des Antragstellers sind zu wahren.

§ 35

Inhalt der Anerkennung

Die Anerkennung eines Zertifizierungssystems muss die folgenden Angaben enthalten:

1. eine einmalige Registriernummer,
2. das Datum der Anerkennung,
3. im Fall des § 33 Absatz 2 den Namen der elektronischen Datenbank, die zum Zweck des Nachweises darüber, dass die Anforderungen nach § 17 erfüllt werden, genutzt werden muss, und
4. Beschränkungen nach § 33 Absatz 6.

§ 36

Nachträgliche Änderungen der Anerkennung

Änderungen eines anerkannten Zertifizierungssystems sind der zuständigen Behörde anzuzeigen. Wesentliche Änderungen eines anerkannten Zertifizierungssystems bedürfen der Anerkennung; die §§ 33 und 34 sind entsprechend anzuwenden.

§ 37

Erlöschen der Anerkennung

(1) Die Anerkennung eines Zertifizierungssystems erlischt, wenn sie zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

(2) Das Erlöschen der Anerkennung und der Grund für das Erlöschen nach Absatz 1 sind von der zuständigen Behörde im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

§ 38

Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung eines Zertifizierungssystems soll widerrufen werden, wenn die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dieser Verordnung nicht mehr gegeben ist. Die Anerkennung soll insbesondere widerrufen werden, wenn

1. eine Voraussetzung nach § 33 Absatz 1 nicht oder nicht mehr erfüllt ist oder
2. das Zertifizierungssystem seine Pflichten nach § 39 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Die Anerkennung kann auch widerrufen werden, wenn eine Kontrolle vor Ort nicht sichergestellt ist. Bei der Prüfung nach Satz 2 Nummer 1 können insbesondere die Erfahrungen der Zertifizierungsstellen und Schnittstellen mit dem Zertifizierungssystem und die Berichte nach § 52 und § 53 Absatz 2 Nummer 3 berücksichtigt werden. Die Vorschriften des Verwaltungs-

verfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben im Übrigen unberührt.

§ 39

Berichte und Mitteilungen

(1) Zertifizierungssysteme müssen der zuständigen Behörde für jedes Kalenderjahr bis zum 28. Februar des folgenden Kalenderjahres und im Übrigen auf Verlangen folgende Informationen elektronisch übermitteln:

1. eine Liste aller Schnittstellen, Betriebe und Lieferanten, die bei der Herstellung oder Lieferung von Biomasse nach dieser Verordnung dieses Zertifizierungssystem verwenden, einschließlich der Angabe, von welcher Zertifizierungsstelle sie kontrolliert werden, und
2. eine Liste aller Maßnahmen, die gegenüber Schnittstellen, Betrieben oder Lieferanten ergriffen worden sind, die die Anforderungen nach dieser Verordnung oder nach dem Zertifizierungssystem nicht oder nicht mehr erfüllt haben.

(2) Zertifizierungssysteme müssen Veränderungen der Listen nach Absatz 1 der zuständigen Behörde monatlich elektronisch mitteilen.

(3) Zertifizierungssysteme müssen alle Zertifikate von Schnittstellen, die ihre Vorgaben verwenden, auf ihren Internetseiten veröffentlichen.

§ 40

Anerkannte Zertifizierungssysteme auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung

Zertifizierungssysteme gelten auch als anerkannt, solange und soweit sie auf Grund einer Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biomasse zur Verwendung als Biokraftstoff anerkannt sind, die auf Grund des § 37d Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 4 sowie Absatz 3 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des § 66 Absatz 1 Nummer 11a Buchstabe a und b des Energiesteuergesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung erlassen worden ist.

§ 41

Weitere anerkannte Zertifizierungssysteme

Zertifizierungssysteme gelten auch als anerkannt, solange und soweit sie

1. von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 18 Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2009/28/EG oder
2. in einem bilateralen oder multilateralen Vertrag, den die Europäische Gemeinschaft mit einem Drittstaat abgeschlossen hat,

als Zertifizierungssystem zur näheren Bestimmung der Anforderungen nach Artikel 17 Absatz 2 bis 6 der Richtlinie 2009/28/EG anerkannt sind.

Abschnitt 5 Zertifizierungsstellen

Unterabschnitt 1 Anerkennung von Zertifizierungsstellen

§ 42 Anerkannte Zertifizierungsstellen

Anerkannte Zertifizierungsstellen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Zertifizierungsstellen, solange und soweit sie nach § 43 Absatz 1 oder § 60 Absatz 1 anerkannt sind,
2. Zertifizierungsstellen nach § 56 und
3. Zertifizierungsstellen nach § 57.

§ 43 Anerkennung von Zertifizierungsstellen

(1) Zertifizierungsstellen werden auf Antrag anerkannt, wenn sie

1. folgende Angaben benennen:
 - a) die Namen und Anschriften der verantwortlichen Personen sowie
 - b) die Länder oder Staaten, in denen sie Aufgaben nach dieser Verordnung wahrnehmen,
2. nachweisen, dass sie

- a) über die Fachkunde, Ausrüstung und Infrastruktur verfügen, die zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten erforderlich sind,
 - b) über eine ausreichende Zahl entsprechend qualifizierter und erfahrener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen und
 - c) im Hinblick auf die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben unabhängig von den Zertifizierungssystemen, Schnittstellen, Betrieben und Lieferanten sowie frei von jeglichem Interessenkonflikt sind,
3. die Anforderungen der DIN EN 45011, Ausgabe März 1998, erfüllen, ihre Konformitätsbewertungen nach den Standards der ISO/IEC Guide 60, Ausgabe September 2004, durchführen und ihre Kontrollen den Anforderungen der DIN EN ISO 19011, Ausgabe Dezember 2002, genügen*,
 4. sich entsprechend der Anlage 5 Nummer 1 Buchstabe e schriftlich verpflichtet haben und
 5. eine zustellungsfähige Anschrift in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben.

(2) Der Nachweis darüber, dass die in Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllt werden, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen über die betriebliche Ausstattung der jeweiligen Zertifizierungsstelle, ihren Aufbau und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen. Bei Zertifizierungsstellen, die von mindestens zwei Umweltgutachterinnen oder Umweltgutachtern betrieben werden, gelten die Anforderungen des Absatzes 1 Nummer 3 als erfüllt. Die zuständige Behörde kann über die vorgelegten Unterlagen hinaus weitere Unterlagen anfordern und im Rahmen des Anerkennungsverfahrens bei den Zertifizierungsstellen Prüfungen vor Ort vornehmen, soweit dies zur Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 erforderlich ist. § 33 Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Anerkennung kann auch nachträglich mit Auflagen versehen werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Tätigkeiten einer Zertifizierungsstelle erforderlich ist.

(4) Die Anerkennung kann mit einer Anerkennung nach einer Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biomasse zur Verwendung als Biokraftstoff kombiniert werden, die auf Grund des § 37d Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 4 sowie Absatz 3 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des § 66 Absatz 1 Nummer 11a Buchstabe a und b des Energiesteuergesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung erlassen worden ist..

* Sämtliche DIN-, ISO/IEC- und DIN EN ISO-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

(5) Die Anerkennung kann beschränkt werden auf

1. einzelne Arten von Biomasse oder
2. einzelne Länder oder Staaten.

§ 44

Verfahren zur Anerkennung

Auf das Anerkennungsverfahren ist § 34 Absatz 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Die Anerkennung ist von der zuständigen Behörde im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

§ 45

Inhalt der Anerkennung

Die Anerkennung einer Zertifizierungsstelle muss die folgenden Angaben enthalten:

1. eine einmalige Registriernummer,
2. das Datum der Anerkennung und
3. Beschränkungen nach § 43 Absatz 5.

§ 46

Erlöschen der Anerkennung

(1) Die Anerkennung einer Zertifizierungsstelle erlischt, wenn sie zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist. Sie erlischt auch, wenn die Zertifizierungsstelle ihre Tätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der ersten Anerkennung aufgenommen oder seit Aufnahme der Tätigkeit mehr als ein Jahr nicht mehr ausgeübt hat.

(2) Das Erlöschen der Anerkennung und der Grund für das Erlöschen nach Absatz 1 sind von der zuständigen Behörde im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

§ 47**Widerruf der Anerkennung**

Die Anerkennung einer Zertifizierungsstelle soll widerrufen werden, wenn die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dieser Verordnung nicht mehr gegeben ist. Die Anerkennung soll insbesondere widerrufen werden, wenn

1. eine Voraussetzung nach § 43 Absatz 1 nicht oder nicht mehr erfüllt ist oder
2. die Zertifizierungsstelle ihre Pflichten nach den §§ 48 bis 54 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Die Anerkennung kann auch widerrufen werden, wenn eine Kontrolle vor Ort nicht sichergestellt ist. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben im Übrigen unberührt.

Unterabschnitt 2**Aufgaben von Zertifizierungsstellen****§ 48****Führen von Schnittstellenverzeichnissen**

Die Zertifizierungsstellen müssen ein Verzeichnis aller Schnittstellen, denen sie Zertifikate ausgestellt haben, führen. Das Verzeichnis muss mindestens den Namen, die Anschrift und die Registriernummer der Schnittstellen enthalten. Die Zertifizierungsstellen müssen das Verzeichnis laufend aktualisieren.

§ 49**Kontrolle der Schnittstellen**

Die Zertifizierungsstellen kontrollieren spätestens sechs Monate nach Ausstellung des ersten Zertifikates und im Übrigen mindestens einmal im Jahr, ob die Schnittstellen die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zertifikates nach § 26 weiterhin erfüllen. Die zuständige Behörde kann bei begründetem Verdacht, insbesondere auf Grund der Berichte nach § 52 bestimmen, dass eine Schnittstelle in kürzeren Zeitabschnitten kontrolliert werden muss; dies gilt auch in den Fällen des § 26 Absatz 2 Satz 2.

§ 50**Kontrolle des Anbaus**

Die Zertifizierungsstellen, die Schnittstellen nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 ein Zertifikat ausstellen, kontrollieren auf Grund geeigneter Kriterien, ob die von den Schnittstellen benannten Betriebe, in denen die Biomasse zum Zwecke der Herstellung flüssiger Biomasse angebaut oder geerntet wird, die Anforderungen nach den §§ 4 bis 7 erfüllen. Art und Häufigkeit der Kontrollen nach Satz 1 müssen sich insbesondere auf der Grundlage einer Bewertung des Risikos bestimmen, ob in Bezug auf die Erfüllung dieser Anforderungen Unregelmäßigkeiten und Verstöße auftreten. Es sind mindestens 5 Prozent der Betriebe jährlich zu kontrollieren.

§ 51**Kontrolle des Anbaus bei nachhaltiger landwirtschaftlicher Bewirtschaftung**

Wird Biomasse zum Zweck der Herstellung von flüssiger Biomasse im Rahmen von landwirtschaftlichen Tätigkeiten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union angebaut, gilt die Erfüllung der Anforderungen nach § 7 als nachgewiesen, wenn Betriebe

1. Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 oder Beihilfen für flächenbezogene Maßnahmen nach Artikel 36 Buchstabe a Nummer i bis v und Buchstabe b Nummer i, iv und v der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1) erhalten, die zur Erfüllung der Anforderungen der Cross Compliance verpflichtet, oder
2. als Organisation nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. L 114 vom 24.4.2001, S. 1) in der jeweiligen Fassung registriert sind.

Von diesen Betrieben müssen nur 3 Prozent jährlich nach § 50 kontrolliert werden; die Kontrolle beschränkt sich darauf, ob diese Betriebe die Anforderungen nach den §§ 4 bis 6 erfüllen.

§ 52**Berichte über Kontrollen**

Zertifizierungsstellen müssen nach Abschluss jeder Kontrolle einen Bericht erstellen, der insbesondere das Kontrollergebnis enthält. Sofern die Kontrolle ergeben hat, dass die Schnittstelle, der Betrieb oder der Lieferant die Anforderungen nach dieser Verordnung nicht erfüllt

hat, ist der Bericht der zuständigen Behörde unverzüglich nach Abschluss der Kontrolle und elektronisch zu übermitteln.

§ 53

Weitere Berichte und Mitteilungen

(1) Zertifizierungsstellen müssen der zuständigen Behörde unverzüglich und elektronisch Kopien von allen folgenden Nachweisen übermitteln:

1. Nachhaltigkeitsnachweise aller von ihnen zertifizierten Schnittstellen,
2. Nachträge nach § 19,
3. Zertifikate nach § 26 Absatz 1 und 2 und
4. Bescheinigungen nach § 58 Nummer 1 Buchstabe b.

Zertifizierungsstellen können die Pflicht, Kopien der Nachhaltigkeitsnachweise nach Satz 1 Nummer 1 der zuständigen Behörde zu übermitteln, auf die Schnittstelle übertragen.

(2) Zertifizierungsstellen müssen der zuständigen Behörde für jedes Kalenderjahr bis zum 28. Februar des folgenden Kalenderjahres und im Übrigen auf Verlangen folgende Berichte und Informationen elektronisch übermitteln:

1. einen Auszug aus dem Schnittstellenverzeichnis nach § 48 sowie eine Liste aller weiteren Betriebe und Lieferanten, die sie kontrollieren, aufgeschlüsselt nach Zertifizierungssystemen,
2. eine Liste aller Kontrollen, die sie in dem Kalenderjahr bei Schnittstellen, Betrieben und Lieferanten vorgenommen haben, aufgeschlüsselt nach Zertifizierungssystemen, mit Ausnahme der Kontrollen, über die nach § 52 Satz 2 berichtet worden ist, und
3. einen Bericht über ihre Erfahrungen mit den von ihnen angewendeten Zertifizierungssystemen; dieser Bericht muss alle Tatsachen umfassen, die für die Beurteilung wesentlich sein könnten, ob die Zertifizierungssysteme die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 33 weiterhin erfüllen.

§ 54**Aufbewahrung, Umgang mit Informationen**

(1) Zertifizierungsstellen müssen die Kontrollergebnisse und Kopien aller Zertifikate, die sie auf Grund dieser Verordnung ausstellen, mindestens zehn Jahre aufbewahren.

(2) Soweit Zertifizierungsstellen Aufgaben nach dieser Verordnung wahrnehmen, gelten sie als informationspflichtige Stellen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Umweltinformationsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) im Geltungsbereich des Umweltinformationsgesetzes.

Unterabschnitt 3**Überwachung von Zertifizierungsstellen****§ 55****Kontrollen und Maßnahmen**

(1) Die zuständige Behörde überwacht die nach dieser Verordnung anerkannten Zertifizierungsstellen. § 33 Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die zuständige Behörde kann gegenüber Zertifizierungsstellen die Anordnungen treffen, die notwendig sind, um festgestellte Mängel zu beseitigen und künftige Mängel zu verhüten. Insbesondere kann sie anordnen, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter einer Zertifizierungsstelle wegen fehlender Unabhängigkeit, Fachkunde oder Zuverlässigkeit nicht mehr kontrollieren darf, ob die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt werden.

(3) Sofern Umweltgutachterinnen oder Umweltgutachter als Zertifizierungsstellen nach dieser Verordnung anerkannt sind, bleiben Befugnisse der Zulassungsstelle nach § 28 des Umweltauditgesetzes von den Absätzen 1 und 2 unberührt.

Unterabschnitt 4**Weitere anerkannte Zertifizierungsstellen****§ 56****Anerkannte Zertifizierungsstellen auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung**

(1) Zertifizierungsstellen gelten auch als anerkannt, solange und soweit sie auf Grund einer Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biomasse zur Verwendung als Biokraftstoff anerkannt sind, die auf Grund des § 37d Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 4 sowie Absatz 3 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des § 66

Absatz 1 Nummer 11a Buchstabe a und b des Energiesteuergesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung erlassen worden ist.

(2) Die Unterabschnitte 2 und 3 dieses Abschnitts sind entsprechend anzuwenden, soweit sich aus der in Absatz 1 genannten Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 57

Weitere anerkannte Zertifizierungsstellen

(1) Zertifizierungsstellen gelten auch als anerkannt, solange und soweit sie

1. von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
2. von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder
3. in einem bilateralen oder multilateralen Vertrag, den die Europäische Gemeinschaft mit einem Drittstaat abgeschlossen hat,

als Zertifizierungsstellen zur verbindlichen Überwachung der Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 17 Absatz 2 bis 5 der Richtlinie 2009/28/EG anerkannt sind und sie Aufgaben nach dieser Verordnung auch in einem Zertifizierungssystem wahrnehmen, das nach dieser Verordnung anerkannt ist.

(2) Die Unterabschnitte 2 und 3 dieses Abschnitts sind nur entsprechend anzuwenden, soweit dies mit den Bestimmungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder des jeweiligen bilateralen oder multilateralen Vertrages vereinbar ist.

Abschnitt 6

Besondere und Übergangsbestimmungen zum Nachweis

§ 58

Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe

Als Bescheinigungen darüber, dass flüssige Biomasse die Anforderungen nach § 10 erfüllt, sind nur anerkannt:

1. Nachhaltigkeitsnachweise, die nach § 14 Absatz 1 bis 3 anerkannt sind, sofern
 - a) sie die Angaben nach § 18 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b enthalten oder

- b) diese Angaben durch eine zusätzliche Bescheinigung
 - aa) der Schnittstelle nach § 15 Absatz 3 oder
 - bb) einer Zertifizierungsstelle, die nach dieser Verordnung anerkannt ist, nachgewiesen werden; wenn diese Bescheinigung von einer Schnittstelle ausgestellt wird, unterliegt diese der Kontrolle nach § 49, oder
- 2. Bescheinigungen einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters nach § 59 Absatz 1.

§ 59

Nachweis durch Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter

(1) Die Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung kann bei flüssiger Biomasse, die bis zum 31. Dezember 2011 zur Stromerzeugung eingesetzt wird, gegenüber dem Netzbetreiber auch durch eine Bescheinigung einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters nachgewiesen werden.

(2) Die Bescheinigung nach Absatz 1 muss die folgenden Angaben enthalten:

- 1. eine Bestätigung, dass die Anforderungen nach den §§ 4 bis 9 und im Fall, dass der Anspruch auf den Bonus für nachwachsende Rohstoffe geltend gemacht wird, auch nach § 10 erfüllt werden,
- 2. eine lückenlose Dokumentation der Herstellung und Lieferung und die Bestätigung, dass die Herkunft der flüssigen Biomasse nach Maßgabe des § 16 nachgewiesen worden ist,
- 3. den Energiegehalt der Menge der flüssigen Biomasse in Megajoule,
- 4. das Treibhausgas-Minderungspotenzial der flüssigen Biomasse in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Megajoule flüssiger Biomasse ($\text{g CO}_{2\text{eq}}/\text{MJ}$),
- 5. im Fall einer Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials nach § 8 Absatz 3 die tatsächlichen Werte, getrennt nach den einzelnen Arbeitsschritten der Herstellung und Lieferung in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Megajoule flüssiger Biomasse ($\text{g CO}_{2\text{eq}}/\text{MJ}$), und
- 6. vorbehaltlich des § 78 Absatz 2 Nummer 1 die Dokumentation nach § 9 Absatz 1, zu deren Ausstellung abweichend von § 9 Absatz 4 auch die Umweltgutachterin oder der Umweltgutachter berechtigt ist.

(3) Sofern die zuständige Behörde Zertifizierungssysteme nach dieser Verordnung anerkannt hat, sollen die Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter bei der Ausstellung von Bescheinigungen nach Absatz 1 und 2 die Standards eines Zertifizierungssystems verwenden.

(4) Das erstmalige Ausstellen einer Bescheinigung nach Absatz 1 muss die Umweltgutachterin oder der Umweltgutachter der zuständigen Behörde anzeigen. Vor dem erstmaligen Ausstellen einer Bescheinigung für Biomasse, die außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angebaut wird, muss die Umweltgutachterin oder der Umweltgutachter zusätzlich gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich das Einverständnis erklären, eine Beaufsichtigung bei der Durchführung von Kontrollen auch außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Maßgabe des Umweltauditgesetzes zu dulden. § 33 Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 60

Nachweis durch vorläufige Anerkennungen

(1) Die zuständige Behörde kann Zertifizierungssysteme und Zertifizierungsstellen vorläufig anerkennen, wenn eine abschließende Prüfung der Voraussetzungen nach § 33 Absatz 1 und § 43 Absatz 1 nicht möglich ist, die Voraussetzungen jedoch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erfüllt sein werden. Bei der vorläufigen Anerkennung von Zertifizierungssystemen bleibt § 33 Absatz 1 Nummer 1 unberührt; § 34 Absatz 1 nicht anzuwenden, und § 34 Absatz 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Frist drei Monate beträgt. Bei der vorläufigen Anerkennung von Zertifizierungsstellen bleibt § 43 Absatz 1 Nummer 1, 4 und 5 unberührt.

(2) Die vorläufige Anerkennung ist auf zwölf Monate befristet.

(3) Ein Rechtsanspruch auf vorläufige Anerkennung besteht nicht.

(4) Zertifizierungssysteme und Zertifizierungsstellen können aus einer vorläufigen Anerkennung keine Rechtsansprüche ableiten.

Teil 4

Zentrales Anlagen- und Informationsregister

§ 61

Anlagenregister

Die zuständige Behörde führt ein zentrales Register über alle Anlagen, in denen flüssige Biomasse zur Stromerzeugung eingesetzt wird (Anlagenregister).

§ 62

Registrierungspflicht

Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, die flüssige Biomasse zur Stromerzeugung einsetzen, müssen ihre Anlage im Anlagenregister registrieren lassen.

§ 63

Inhalt der Registrierung

Der Antrag zur Registrierung der Anlage muss die folgenden Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers,
2. den Standort der Anlage,
3. die elektrische und thermische Leistung der Anlage,
4. das Datum der geplanten oder tatsächlichen Inbetriebnahme der Anlage,
5. die Art und die Menge der geplanten oder tatsächlich eingesetzten flüssigen Biomasse und
6. den Namen und die Anschrift des Netzbetreibers, an dessen Netz die Anlage zur Stromerzeugung angeschlossen worden ist oder wird.

§ 64

Zeitpunkt der Registrierung

(1) Die Registrierung im Anlagenregister muss vor der Inbetriebnahme der Anlage beantragt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 muss die Registrierung von Anlagen, die vor dem 1. Januar 2010 in Betrieb genommen worden sind, bis zum 30. Juni 2010 beantragt werden.

(3) Maßgeblicher Zeitpunkt nach den Absätzen 1 und 2 ist das Datum, an dem der vollständige Antrag bei der zuständigen Behörde eingeht.

(4) Die zuständige Behörde bescheinigt der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber den Zeitpunkt nach Absatz 3 unverzüglich nach Eingang des vollständigen Antrages.

§ 65

Verspätete Registrierung

Für Strom aus Anlagen, deren Registrierung erst nach dem in § 64 benannten Zeitpunkt beantragt wird, besteht für den Zeitraum bis zur Antragstellung weder ein Anspruch auf die Vergütung nach § 27 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes noch ein Anspruch auf den Bonus für nachwachsende Rohstoffe nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Die verspätete Beantragung führt nicht dazu, dass der Bonus für nachwachsende Rohstoffe nach Nummer VII.1 der Anlage 2 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz endgültig entfällt.

§ 66

Informationsregister

Die zuständige Behörde führt ein zentrales Register über alle Zertifizierungssysteme, Zertifizierungsstellen, Zertifikate, Nachweise, Bescheinigungen und Berichte im Zusammenhang mit der Nachweisführung nach dieser Verordnung (Informationsregister).

§ 67

Datenabgleich

(1) Die zuständige Behörde gleicht die Daten im Anlagen- und Informationsregister sowohl untereinander als auch mit allen Daten ab, die der für Biokraftstoffe zuständigen Stelle nach § 37d Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorliegen.

(2) Bei Nachhaltigkeitsnachweisen nach § 23 kann die zuständige Behörde Daten mit der Behörde oder Stelle, die diese Nachweise ausgestellt hat, abgleichen. § 77 Satz 2 bleibt davon unberührt.

§ 68**Maßnahmen der zuständigen Behörde**

Die zuständige Behörde muss dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage zur Stromerzeugung angeschlossen ist, Folgendes mitteilen, soweit es sich auf die in dieser Anlage eingesetzte flüssige Biomasse bezieht:

1. Verstöße gegen die Mitteilungspflicht nach § 13,
2. Widersprüche zwischen verschiedenen Daten, die im Rahmen des Datenabgleichs bekannt geworden sind, und
3. sonstige Zweifel an
 - a) der Wirksamkeit eines Nachhaltigkeitsnachweises, eines Zertifikates oder einer Bescheinigung oder
 - b) der Richtigkeit der darin nachgewiesenen Tatsachen.

§ 69**Clearingstelle**

(1) Wenden sich die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber und der Netzbetreiber zur Klärung von Streitigkeiten über die Wirksamkeit eines Nachweises nach dieser Verordnung an die Clearingstelle nach § 57 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, soll die Clearingstelle eine Stellungnahme der zuständigen Behörde einholen.

(2) Die Clearingstelle legt der zuständigen Behörde für jedes Kalenderjahr bis zum 28. Februar des folgenden Kalenderjahres, erstmals zum 28. Februar 2011, einen Bericht über die Verfahren nach Absatz 1 vor. Die berechtigten Interessen der Verfahrensbeteiligten sind zu wahren.

Teil 5**Datenerhebung und -verarbeitung, Berichtspflichten, behördliches Verfahren****§ 70****Auskunftsrecht der zuständigen Behörde**

Die zuständige Behörde kann von Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern, Zertifizierungsstellen, Schnittstellen, im Fall von Zertifizierungssystemen von den Personen nach § 33

Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und im Fall von § 59 von Umweltgutachterinnen und Umweltgutachtern weitere Informationen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um

1. die Aufgaben nach dieser Verordnung zu erfüllen,
2. zu überwachen, ob die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt werden, oder
3. die Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Organen der Europäischen Union zu erfüllen.

§ 71

Berichtspflicht der zuständigen Behörde

Die zuständige Behörde evaluiert diese Verordnung regelmäßig und legt der Bundesregierung erstmals zum 31. Dezember 2010 und sodann jedes Jahr einen Erfahrungsbericht vor.

§ 72

Berichtspflicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Auf der Grundlage der Berichte nach § 71 berichtet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der Berichte nach Artikel 22 der Richtlinie 2009/28/EG über

1. die Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung sowie
2. die Auswirkungen der Herstellung der in der Bundesrepublik Deutschland zur Stromerzeugung eingesetzten flüssigen Biomasse auf die Nachhaltigkeit, insbesondere hinsichtlich der in § 9 genannten Kriterien.

Im Bericht muss bewertet werden, ob der Einsatz flüssiger Biomasse für die Stromerzeugung sozial zu vertreten ist.

§ 73

Datenübermittlung

(1) Soweit dies zur Durchführung der Verordnung erforderlich ist, darf die zuständige Behörde Informationen übermitteln an

1. folgende Bundesbehörden:

- a) das Bundesministerium der Finanzen,
 - b) das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
 - c) das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und
 - d) die nachgeordneten Behörden dieser Ministerien, insbesondere an die für Biokraftstoffe zuständige Stelle nach § 37d Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
2. Behörden von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie von Drittstaaten und ihre sonstigen Stellen nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und
 3. Organe der Europäischen Union.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an die Stellen nach Absatz 1 Nummer 1 ist nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 15 des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Übermittlung dieser Daten an die Stellen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 4b und 4c des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig.

§ 74 Zuständigkeit

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist zuständig für

1. die Anerkennung von Regelungen nach § 8 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b, ihre Bekanntmachung nach § 8 Absatz 3 Satz 4 und die Bekanntmachungen nach Anlage 1 Nummer 10 Satz 2 und Anlage 2 Nummer 3 Satz 3,
2. die Bekanntmachung nach § 9 Absatz 1 Satz 3,
3. die Entgegennahme von Nachweisen nach § 13,
4. die Bekanntmachung einer elektronischen Datenbank und, sofern die Datenbank nicht von einer Zertifizierungsstelle oder einer anderen juristischen oder einer natürlichen Person betrieben wird, den Betrieb dieser Datenbank nach § 17 Absatz 2 Nummer 2,
5. die Bekanntmachung nach § 21 Absatz 1 Satz 2,
6. die Ausstellung von Nachhaltigkeits-Teilnachweisen nach § 24,

7. die Anerkennung und Überwachung von Zertifizierungssystemen nach Teil 3 Abschnitt 4 und nach § 60,
8. die Anerkennung und Überwachung von Zertifizierungsstellen nach Teil 3 Abschnitt 5 Unterabschnitt 1 bis 3 und § 60,
9. die Entgegennahme von Anzeigen und Erklärungen nach § 59 Absatz 4,
10. das Führen des zentralen Anlagen- und Informationsregisters nach Teil 4,
11. das Einholen von Auskünften nach § 70,
12. die Berichte nach § 71,
13. die Übermittlung von Daten nach § 73,
14. die Veröffentlichung von Mustern und Vordrucken nach § 76 Absatz 2,
15. die Entgegennahme von Erklärungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 2 und
16. den Vollzug dieser Verordnung im Übrigen mit Ausnahme von § 4 Absatz 4 Satz 1 Variante 2.

§ 75

Verfahren vor der zuständigen Behörde

Die Amtssprache ist deutsch. Alle Anträge, die bei der zuständigen Behörde gestellt werden, und alle Nachweise, Bescheinigungen, Berichte und sonstigen Unterlagen, die der zuständigen Behörde übermittelt werden, müssen in deutscher Sprache verfasst oder mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache versehen sein. § 23 Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 76

Muster und Vordrucke

(1) Unbeschadet des § 18 Absatz 2 und des § 24 Absatz 1 Satz 4 sind auch für die folgenden Dokumente Vordrucke und Muster zu verwenden:

1. die Zertifikate nach § 26,
2. die Berichte und Mitteilungen nach den §§ 52 und 53 sowie
3. die Bescheinigungen nach § 58 Nummer 1 Buchstabe b und § 59 Absatz 1.

(2) Die zuständige Behörde veröffentlicht die Vordrucke und Muster sowie das Datensatzformat einer elektronischen Datenübermittlung im elektronischen Bundesanzeiger sowie auf ihrer Internetseite. Sie kann für Nachhaltigkeitsnachweise und Nachhaltigkeits-Teilnachweise, die nach dem Muster der Anlage 3 oder 4 in englischer oder einer anderen Sprache ausgestellt worden sind, eine Übersetzung im elektronischen Bundesanzeiger sowie auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

§ 77

Außenverkehr

Der Verkehr mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten sowie mit den Organen der Europäischen Union obliegt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Es kann den Verkehr mit den zuständigen Ministerien und Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten sowie den Organen der Europäischen Union im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen.

Teil 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 78

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung ist nicht auf flüssige Biomasse anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2010 zur Stromerzeugung eingesetzt wird.

(2) Diese Verordnung ist auf flüssige Biomasse, die nach dem 31. Dezember 2009 und vor dem 1. Januar 2011 zur Stromerzeugung eingesetzt wird, nur mit den folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. § 8 Absatz 4 Satz 2 und § 9 sind nicht anzuwenden;
2. die Anforderungen nach § 17 Absatz 1 gelten auch als erfüllt, wenn alle Lieferanten, die die flüssige Biomasse erhalten haben, der zuständigen Behörde unverzüglich und elektronisch die Weitergabe an einen Dritten mitteilen; zu diesem Zweck müssen sie der zuständigen Behörde die folgenden Angaben mitteilen:
 - a) die Nummer des für die erhaltene Biomasse ausgestellten Nachhaltigkeitsnachweises oder Nachhaltigkeits-Teilnachweises,

- b) die Menge und die Art der erhaltenen Biomasse sowie den Ort und das Datum, an dem sie diese Biomasse erhalten haben,
- c) die Menge und die Art der weitergegebenen Biomasse sowie den Ort und das Datum, an dem sie diese Biomasse weitergegeben haben,
- d) den Namen und die Anschrift des Lieferanten, an den sie die Biomasse weitergegeben haben, und
- e) die Erfüllung der Anforderungen nach § 17 Absatz 1.

§ 79

Inkrafttreten

(1) § 24 tritt am 1. November 2009 in Kraft.

(2) § 34 Absatz 2 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt diese Verordnung am ... [einsetzen: Datum des Montags der vierten auf die Verkündung folgenden Kalenderwoche] in Kraft.

Methode zur Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials anhand tatsächlicher Werte

1. Die Treibhausgasemissionen bei der Herstellung, Lieferung und Verwendung von flüssigen Brennstoffen (flüssige Biomasse und Fossilbrennstoffe) werden wie folgt berechnet:

$$E = e_{ec} + e_l + e_p + e_{td} + e_u - e_{sca} - e_{ccs} - e_{ccr} - e_{ee}$$

Dabei sind:

- E = Gesamtemissionen bei der Verwendung des flüssigen Brennstoffs,
- e_{ec} = Emissionen bei der Gewinnung der Rohstoffe, insbesondere bei Anbau und Ernte der Biomasse, aus der die flüssige Biomasse hergestellt wird,
- e_l = auf das Jahr umgerechnete Emissionen auf Grund von Kohlenstoffbestandsänderungen infolge von Landnutzungsänderungen,
- e_p = Emissionen bei der Verarbeitung,
- e_{td} = Emissionen bei der Lieferung,
- e_u = Emissionen bei der Nutzung des flüssigen Brennstoffs,
- e_{sca} = Emissionseinsparungen durch Anreicherung von Kohlenstoff im Boden infolge besserer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungspraktiken,
- e_{ccs} = Emissionseinsparungen durch Abscheidung und geologische Speicherung von Kohlendioxid,
- e_{ccr} = Emissionseinsparungen durch Abscheidung und Ersetzung von Kohlendioxid,
- e_{ee} = Emissionseinsparungen durch überschüssigen Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung.

Die mit der Herstellung der Anlagen und Ausrüstungen verbundenen Emissionen werden nicht berücksichtigt.

2. Die durch flüssige Brennstoffe verursachten Treibhausgasemissionen (E) werden in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Megajoule flüssiger Brennstoff ($\text{g CO}_{2\text{eq}}/\text{MJ}$) angegeben.

3. (nicht belegt).

4. Die durch die Verwendung von flüssiger Biomasse erzielten Einsparungen bei den Treibhausgasemissionen werden wie folgt berechnet:

$$EINSPARUNG = (E_F - E_B)/E_F$$

Dabei sind:

E_B = Gesamtemissionen bei der Verwendung der flüssigen Biomasse,

E_F = Gesamtemissionen des Vergleichswerts für Fossilbrennstoffe.

5. Die für die in Nummer 1 genannten Zwecke berücksichtigten Treibhausgase sind Kohlendioxid (CO_2), Distickstoffoxid (N_2O) und Methan (CH_4). Zur Berechnung der CO_2 -Äquivalenz werden diese Gase wie folgt gewichtet:

CO_2 : 1

N_2O : 296

CH_4 : 23

6. Die Emissionen bei der Gewinnung oder beim Anbau der Biomasse (e_{ec}) schließen die Emissionen des Gewinnungs- oder Anbauprozesses selbst, beim Sammeln der Rohstoffe, aus Abfällen und Leckagen sowie bei der Herstellung der zur Gewinnung oder zum Anbau verwendeten Chemikalien ein. Die Kohlendioxid-Bindung beim Anbau der Biomasse wird nicht berücksichtigt. Alternativ zu den tatsächlichen Werten können für die Emissionen beim Anbau Schätzungen aus den Durchschnittswerten abgeleitet werden, die für kleinere als die bei der Berechnung der Standardwerte herangezogenen geografischen Gebiete berechnet wurden.

7. Die auf Jahresbasis umgerechneten Emissionen aus Kohlenstoffbestandsänderungen infolge von Landnutzungsänderungen (e_l) werden durch gleichmäßige Verteilung der Gesamtemissionen über 20 Jahre berechnet. Diese Emissionen werden wie folgt berechnet:

$$e_l = (CS_R - CS_A) \times 3\,664 \times 1/20 \times 1/P - e_B$$

Dabei sind:

e_l = auf das Jahr umgerechnete Treibhausgasemissionen aus Kohlenstoffbestandsänderungen infolge von Landnutzungsänderungen (gemessen als Masse an Kohlendioxid-Äquivalent je Energieeinheit der flüssigen Biomasse),

- CS_R = der mit der Bezugsfläche verbundene Kohlenstoffbestand je Flächeneinheit (gemessen als Masse an Kohlenstoff je Flächeneinheit einschließlich Boden und Vegetation). Die Landnutzung der Bezugsflächen ist die Landnutzung zum Referenzzeitpunkt oder 20 Jahre vor der Gewinnung des Rohstoffes, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist,
- CS_A = der mit der tatsächlichen Landnutzung verbundene Kohlenstoffbestand je Flächeneinheit (gemessen als Masse an Kohlenstoff je Flächeneinheit einschließlich Boden und Vegetation). Wenn sich der Kohlenstoffbestand über mehr als ein Jahr anreichert, gilt als CS_A -Wert der geschätzte Kohlenstoffbestand je Flächeneinheit nach 20 Jahren oder zum Zeitpunkt der Reife der Pflanzen, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist,
- P = die Pflanzenproduktivität (gemessen als Energie der flüssigen Biomasse je Flächeneinheit je Jahr) und
- e_B = Bonus von 29 g CO_{2eq}/MJ flüssiger Biomasse, wenn die Biomasse nach Maßgabe der Nummer 8 auf wiederhergestellten degradierten Flächen angebaut wird.

8. Der Bonus von 29 g CO_{2eq}/MJ wird gewährt, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die betreffende Fläche

- a) zum Referenzzeitpunkt nicht landwirtschaftlich oder zu einem anderen Zweck genutzt wurde und
- b) unter eine der folgenden zwei Kategorien fällt:
 - aa) stark degradierte Flächen einschließlich früherer landwirtschaftlicher Flächen oder
 - bb) stark verschmutzte Flächen.

Der Bonus von 29 g CO_{2eq}/MJ gilt für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Umwandlung der Fläche in eine landwirtschaftliche Nutzfläche, sofern ein kontinuierlicher Anstieg des Kohlenstoffbestands und ein nennenswerter Rückgang der Erosion auf Flächen nach Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa gewährleistet werden und die Bodenverschmutzung auf Flächen nach Doppelbuchstabe bb gesenkt wird.

9. Die Kategorien nach Nummer 8 Satz 1 Buchstabe b werden wie folgt definiert:

- a) stark degradierte Flächen sind Flächen,
 - aa) die während eines längeren Zeitraums versalzt wurden oder

bb) denen sehr wenige organische Substanzen zugeführt wurden

und die stark erodiert sind, und

- b) stark verschmutzte Flächen sind Flächen, die auf Grund der Bodenverschmutzung ungeeignet für den Anbau von Lebens- und Futtermitteln sind.

Als Flächen nach Nummer 8 Satz 1 Buchstabe b gelten auch alle Flächen, die durch eine Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 18 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG als stark geschädigte oder stark verschmutzte Flächen anerkannt worden sind.

10. Sobald die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Anhangs V Teil C Nummer 10 Satz 1 der Richtlinie 2009/28/EG Leitlinien für die Berechnung des Bodenkohlenstoffbestands erstellt hat, sind diese der Berechnung des Bodenkohlenstoffbestands nach dieser Anlage zugrunde zu legen. Die zuständige Behörde macht den Inhalt dieser Leitlinien im elektronischen Bundesanzeiger bekannt.

11. Die Emissionen bei der Verarbeitung (e_p) schließen die Emissionen bei der Verarbeitung selbst, aus Abfällen und Leckagen sowie bei der Herstellung der zur Verarbeitung verwendeten Chemikalien oder sonstigen Produkte ein. Bei der Berücksichtigung des Verbrauchs an Strom, der nicht in der Anlage zur Herstellung des flüssigen Brennstoffes erzeugt wurde, wird angenommen, dass die Treibhausgasemissionsintensität bei Erzeugung und Verteilung dieses Stroms der durchschnittlichen Emissionsintensität bei Erzeugung und Verteilung von Strom in einer bestimmten Region entspricht. Abweichend von Satz 2 können die Hersteller für den von einer einzelnen Stromerzeugungsanlage erzeugten Strom einen Durchschnittswert verwenden, sofern diese Anlage nicht an das Stromnetz angeschlossen ist.

12. Die Emissionen bei der Lieferung (e_{td}) schließen die beim Transport und der Lagerung von Rohstoffen und Halbfertigerzeugnissen sowie bei der Lagerung und dem Vertrieb von Fertigerzeugnissen anfallenden Emissionen ein. Satz 1 gilt nicht für die Emissionen beim Transport und Vertrieb, die nach Nummer 6 berücksichtigt werden.

13. Die Emissionen bei der Nutzung des flüssigen Brennstoffs (e_u) werden für flüssige Biomasse auf null festgesetzt.

14. Die Emissionseinsparungen durch Abscheidung und geologische Speicherung von Kohlendioxid (e_{ccs}), die noch nicht in e_p berücksichtigt wurden, werden begrenzt auf die Emissionen, die durch Abscheidung und Sequestrierung von emittiertem Kohlendioxid vermieden wurden und die unmittelbar mit der Gewinnung, dem Transport, der Verarbeitung und dem Vertrieb des flüssigen Brennstoffes verbunden sind.

15. Die Emissionseinsparungen durch Abscheidung und Ersetzung von Kohlendioxid (e_{ccr}) werden begrenzt auf die durch Abscheidung von Kohlendioxid vermiedenen Emissionen, bei

denen der Kohlenstoff aus Biomasse stammt und anstelle des auf fossile Brennstoffe zurückgehenden Kohlendioxids für gewerbliche Erzeugnisse und Dienstleistungen verwendet wird.

16. Die Emissionseinsparungen durch überschüssigen Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung (e_{ee}) werden im Verhältnis zu dem von Brennstoffherstellungssystemen mit Kraft-Wärme-Kopplung, welche als Brennstoff andere Nebenerzeugnisse als Ernterückstände einsetzen, erzeugten Stromüberschuss berücksichtigt. Für die Berücksichtigung dieses Stromüberschusses wird davon ausgegangen, dass die Größe der Kraft-Wärme-Kopplungs- (KWK-) Anlage der Mindestgröße entspricht, die erforderlich ist, um die für die Herstellung des flüssigen Brennstoffs benötigte Wärme zu liefern. Die mit diesem Stromüberschuss verbundenen Minderungen an Treibhausgasemissionen werden der Treibhausgasmenge gleichgesetzt, die bei der Erzeugung einer entsprechenden Strommenge in einem Kraftwerk emittiert würde, das den gleichen Brennstoff einsetzt wie die KWK-Anlage.

17. Werden bei einem Verfahren zur Herstellung flüssiger Brennstoffe neben dem Brennstoff, für den die Emissionen berechnet werden, weitere Erzeugnisse (Nebenerzeugnisse) hergestellt, so werden die anfallenden Treibhausgasemissionen zwischen dem flüssigen Brennstoff oder dessen Zwischenerzeugnis und den Nebenerzeugnissen nach Maßgabe ihres Energiegehalts aufgeteilt. Der Energiegehalt wird bei anderen Nebenerzeugnissen als Strom durch den unteren Heizwert bestimmt.

18. Für die Zwecke der Berechnung nach Nummer 17 sind die aufzuteilenden Emissionen $e_{ec} + e_l$, + die Anteile von e_p , e_{td} und e_{ee} , die bis einschließlich zu dem Verfahrensschritt anfallen, bei dem ein Nebenerzeugnis erzeugt wird. Wurden Emissionen in einem früheren Verfahrensschritt Nebenerzeugnissen zugewiesen, so wird für diesen Zweck anstelle der Gesamtemissionen der Bruchteil dieser Emissionen verwendet, der im letzten Verfahrensschritt dem Zwischenerzeugnis zugeordnet wird.

Im Fall von flüssiger Biomasse werden sämtliche Nebenerzeugnisse einschließlich des Stroms, der nicht unter Nummer 16 fällt, für die Zweck der Berechnung berücksichtigt, mit Ausnahme von Ernterückständen wie Stroh, Bagasse, Hülsen, Maiskolben und Nussschalen. Für die Zwecke der Berechnung wird der Energiegehalt von Nebenerzeugnissen mit negativem Energiegehalt mit null angesetzt.

Die Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen von Abfällen, Ernterückständen wie Stroh, Bagasse, Hülsen, Maiskolben und Nussschalen sowie Produktionsrückständen einschließlich Rohglycerin (nicht raffiniertes Glycerin) werden bis zur Sammlung dieser Materialien mit null festgesetzt.

Bei flüssigen Brennstoffen, die in Raffinerien hergestellt werden, ist die Analyseeinheit für die Zwecke der Berechnung nach Nummer 17 die Raffinerie.

19. Bei flüssiger Biomasse, die zur Stromerzeugung verwendet wird, ist für die Zwecke der Berechnung nach Nummer 4 der Vergleichswert für Fossilbrennstoffe E_F 91 g CO_{2eq}/MJ.

Bei flüssiger Biomasse, die zur Stromerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung verwendet wird, ist für die Zwecke der Berechnung nach Nummer 4 der Vergleichswert für Fossilbrennstoffe E_F 85 g CO_{2eq}/MJ.

Standardwerte zur Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials

1. Standardwerte für flüssige Biomasse

a) Teilstandardwerte für den Anbau (e_{ec} gemäß Definition in Anlage 1):

	Herstellungsweg der flüssigen Biomasse	Standardtreibhausgas-emissionen (g CO_{2eq}/MJ)
aa)	Ethanol aus Zuckerrüben	12
bb)	Ethanol aus Weizen	23
cc)	Ethanol aus Mais, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hergestellt	20
dd)	Ethanol aus Zuckerrohr	14
ee)	Biodiesel aus Raps	29
ff)	Biodiesel aus Sonnenblumen	18
gg)	Biodiesel aus Sojabohnen	19
hh)	Biodiesel aus Palmöl	14
ii)	Biodiesel aus pflanzlichem oder tierischem Abfallöl mit Ausnahme von tierischen Ölen aus tierischen Nebenprodukten, die in der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1) als Material der Kategorie 3 eingestuft werden	0
jj)	hydriertes Rapsöl	30
kk)	hydriertes Sonnenblumenöl	18
ll)	hydriertes Palmöl	15
mm)	reines Rapsöl	30
nn)	reines Palmöl (Verarbeitung mit Methanbindung an der Ölmühle), soweit sich nicht aus Nummer 3 etwas anderes ergibt	15,5
oo)	reines Sojaöl, soweit sich nicht aus Nummer 3 etwas anderes ergibt	20,9

b) Teilstandardwerte für die Verarbeitung einschließlich Stromüberschuss ($e_p - e_{ee}$ gemäß Definition in Anlage 1):

	Herstellungsweg der flüssigen Biomasse	Standardtreibhausgasemissionen (g CO_{2eq}/MJ)
aa)	Ethanol aus Zuckerrüben	26
bb)	Ethanol aus Weizen (Prozessbrennstoff nicht spezifiziert)	45
cc)	Ethanol aus Weizen (Braunkohle als Prozessbrennstoff in KWK-Anlage)	45
dd)	Ethanol aus Weizen (Erdgas als Prozessbrennstoff in konventioneller Anlage)	30
ee)	Ethanol aus Weizen (Erdgas als Prozessbrennstoff in KWK-Anlage)	19
ff)	Ethanol aus Weizen (Stroh als Prozessbrennstoff in KWK-Anlage)	1
gg)	Ethanol aus Mais, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hergestellt (Erdgas als Prozessbrennstoff in KWK-Anlage)	21
hh)	Ethanol aus Zuckerrohr	1
ii)	Biodiesel aus Raps	22
jj)	Biodiesel aus Sonnenblumen	22
kk)	Biodiesel aus Sojabohnen	26
ll)	Biodiesel aus Palmöl (Prozessbrennstoff nicht spezifiziert)	49
mm)	Biodiesel aus Palmöl (Verarbeitung mit Methanbindung an der Ölmühle)	18
nn)	Biodiesel aus pflanzlichem oder tierischem Abfallöl	13
oo)	hydriertes Rapsöl	13
pp)	hydriertes Sonnenblumenöl	13
qq)	hydriertes Palmöl (Prozess nicht spezifiziert)	42
rr)	hydriertes Palmöl (Verarbeitung mit Methanbindung an der Ölmühle)	9
ss)	reines Rapsöl	5
tt)	reines Palmöl (Verarbeitung mit Methanbindung an der Ölmühle), soweit sich nicht aus Nummer 3 etwas anderes ergibt	4,9
uu)	reines Sojaöl, soweit sich nicht aus Nummer 3 etwas anderes ergibt	11,9

c) Teilstandardwerte für die Lieferung (e_{td} gemäß Definition in Anlage 1):

	Herstellungsweg der flüssigen Biomasse	Standardtreibhausgasemissionen (g CO_{2eq}/MJ)
aa)	Ethanol aus Zuckerrüben	2
bb)	Ethanol aus Weizen	2
cc)	Ethanol aus Mais, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hergestellt	2
dd)	Ethanol aus Zuckerrohr	9
ee)	Biodiesel aus Raps	1
ff)	Biodiesel aus Sonnenblumen	1
gg)	Biodiesel aus Sojabohnen	13
hh)	Biodiesel aus Palmöl	5
ii)	Biodiesel aus pflanzlichem oder tierischem Abfallöl	1
jj)	hydriertes Rapsöl	1
kk)	hydriertes Sonnenblumenöl	1
ll)	hydriertes Palmöl	5
mm)	reines Rapsöl	1
nn)	reines Palmöl (Verarbeitung mit Methanbindung an der Ölmühle), soweit sich nicht aus Nummer 3 etwas anderes ergibt	5
oo)	reines Sojaöl, soweit sich nicht aus Nummer 3 etwas anderes ergibt	13

d) Gesamtstandardwerte für Herstellung und Lieferung:

	Herstellungsweg der flüssigen Biomasse	Standardtreibhausgasemissionen (g CO_{2eq}/MJ)
aa)	Ethanol aus Zuckerrüben	40
bb)	Ethanol aus Weizen (Prozessbrennstoff nicht spezifiziert)	70
cc)	Ethanol aus Weizen (Braunkohle als Prozessbrennstoff in KWK-Anlage)	70
dd)	Ethanol aus Weizen (Erdgas als Prozessbrennstoff in konventioneller Anlage)	55
ee)	Ethanol aus Weizen (Erdgas als Prozessbrennstoff in KWK-Anlage)	44
ff)	Ethanol aus Weizen (Stroh als Prozessbrennstoff in KWK-Anlage)	26
gg)	Ethanol aus Mais, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hergestellt (Erdgas als Prozessbrennstoff in KWK-Anlage)	43
hh)	Ethanol aus Zuckerrohr	24

ii)	Biodiesel aus Raps	52
jj)	Biodiesel aus Sonnenblumen	41
kk)	Biodiesel aus Sojabohnen	58
ll)	Biodiesel aus Palmöl (Prozessbrennstoff nicht spezifiziert)	68
mm)	Biodiesel aus Palmöl (Verarbeitung mit Methanbindung an der Ölmühle)	37
nn)	Biodiesel aus pflanzlichem oder tierischem Abfallöl	14
oo)	hydriertes Rapsöl	44
pp)	hydriertes Sonnenblumenöl	32
qq)	hydriertes Palmöl (Prozess nicht spezifiziert)	62
rr)	hydriertes Palmöl (Verarbeitung mit Methanbindung an der Ölmühle)	29
ss)	reines Rapsöl	36
tt)	reines Palmöl (Verarbeitung mit Methanbindung an der Ölmühle), soweit sich nicht aus Nummer 3 etwas anderes ergibt	25,4
uu)	reines Sojaöl, soweit sich nicht aus Nummer 3 etwas anderes ergibt	45,8

2. Geschätzte Standardwerte für künftige flüssige Biomasse, die zum Referenzzeitpunkt nicht oder nur in vernachlässigbaren Mengen auf dem Markt war

a) Teilstandardwerte für den Anbau (e_{ec} gemäß Definition in Anlage 1):

	Herstellungsweg der flüssigen Biomasse	Standardtreibhausgasemissionen (g CO_{2eq}/MJ)
aa)	Ethanol aus Weizenstroh	3
bb)	Ethanol aus Holz	1
cc)	Ethanol aus Kulturholz	6
dd)	Fischer-Tropsch-Diesel aus Abfallholz	1
ee)	Fischer-Tropsch-Diesel aus Kulturholz	4
ff)	Dimethylether (DME) aus Abfallholz	1
gg)	DME aus Kulturholz	5
hh)	Methanol aus Abfallholz	1
ii)	Methanol aus Kulturholz	5

b) Teilstandardwerte für die Verarbeitung einschließlich Stromüberschuss ($e_p - e_{ee}$ gemäß Anlage 1):

	Herstellungsweg der flüssigen Biomasse	Standardtreibhausgasemissionen (g CO_{2eq}/MJ)
aa)	Ethanol aus Weizenstroh	7
bb)	Ethanol aus Holz	17
cc)	Fischer-Tropsch-Diesel aus Holz	0
dd)	DME aus Holz	0
ee)	Methanol aus Holz	0

c) Teilstandardwerte für die Lieferung (e_{td} gemäß Definition in Anlage 1):

	Herstellungsweg der flüssigen Biomasse	Standardtreibhausgasemissionen (g CO_{2eq}/MJ)
aa)	Ethanol aus Weizenstroh	2
bb)	Ethanol aus Abfallholz	4
cc)	Ethanol aus Kulturholz	2
dd)	Fischer-Tropsch-Diesel aus Abfallholz	3
ee)	Fischer-Tropsch-Diesel aus Kulturholz	2
ff)	DME aus Abfallholz	4
gg)	DME aus Kulturholz	2
hh)	Methanol aus Abfallholz	4
ii)	Methanol aus Kulturholz	2

d) Gesamtstandardwerte für Herstellung und Lieferung:

	Herstellungsweg der flüssigen Biomasse	Standardtreibhausgasemissionen (g CO_{2eq}/MJ)
aa)	Ethanol aus Weizenstroh	13
bb)	Ethanol aus Abfallholz	22
cc)	Ethanol aus Kulturholz	25
dd)	Fischer-Tropsch-Diesel aus Abfallholz	4
ee)	Fischer-Tropsch-Diesel aus Kulturholz	6
ff)	DME aus Abfallholz	5
gg)	DME aus Kulturholz	7
hh)	Methanol aus Abfallholz	5
ii)	Methanol aus Kulturholz	7

3. Gemeinschaftsrahmen (Subsidiarität)

Die in Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe nn und oo, Buchstabe b Doppelbuchstabe tt und uu, Buchstabe c Doppelbuchstabe nn und oo sowie Buchstabe d Doppelbuchstabe tt und uu aufgeführten Standardwerte gelten nicht für flüssige Biomasse, die nach dem 31. Dezember 2010 zur Stromerzeugung eingesetzt wird. Für flüssige Biomasse, die vor dem 1. Januar 2011 zur Stromerzeugung eingesetzt wird, gelten die in Satz 1 genannten Standardwerte nur, sofern nicht die Kommission der Europäischen Gemeinschaften Standardwerte für diese Biomasse auf Grund des Artikels 19 Absatz 7 der Richtlinie 2009/28/EG im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung macht diese Standardwerte im elektronischen Bundesanzeiger bekannt.

Muster eines Nachhaltigkeits-Teilnachweises

<h1>NACHHALTIGKEITS-TEILNACHWEIS</h1> <p>für flüssige Biomasse nach den §§ 15 ff. Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV)</p>		
Nummer des Teilnachweises:		Nummer des aufgeteilten Nachweises:
Schnittstelle*: (Name, Adresse, Zertifikatsnummer)	Teilnachweis-Empfänger: (Name, Adresse)	Zertifizierungssystem*: (Name, Internetseite**, Registriernummer)
1. Allgemeine Angaben zur Biomasse*:		
Art (z.B. Palmöl):	Anbauland**:	
Menge (t oder m ³):	Energiegehalt (MJ):	
Die flüssige Biomasse ist aus Abfall oder aus Reststoffen hergestellt worden, und die Reststoffe stammen nicht aus der Land-, Forst- oder Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen.		
Hinweis: Falls ja, sind keine Angaben unter 2. erforderlich.		
<input type="checkbox"/> ja		
<input type="checkbox"/> nein		
2. Nachhaltiger Anbau der Biomasse nach den §§ 4 – 7 BioSt-NachV:		
Die Biomasse erfüllt die Anforderungen nach den §§ 4 – 7 BioSt-NachV.		
<input type="checkbox"/> ja		
<input type="checkbox"/> nein		
3. Treibhausgas-Minderungspotenzial nach § 8 BioSt-NachV:		
<input type="checkbox"/> Das Treibhausgas-Minderungspotenzial ist wie folgt erfüllt:		
- Treibhausgasemissionen (g CO _{2eq} /MJ):	Vergleichswert für Fossilbrennstoffe (g CO _{2eq} /MJ):	
- Erfüllung des Minderungspotenzials** bei einem Einsatz	<input type="checkbox"/> zur Stromerzeugung	<input type="checkbox"/> als Kraftstoff
	<input type="checkbox"/> in Kraft-Wärme-Kopplung	<input type="checkbox"/> zur Wärmeerzeugung
- Erfüllung des Minderungspotenzials bei einem Einsatz in folgenden Ländern/Regionen (z.B. Deutschland, EU):		
Die Berechnung des Minderungspotenzials erfolgte ganz oder teilweise anhand von Standardwerten nach Anlage 2 der BioSt-NachV*.		
<input type="checkbox"/> ja		
<input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Die Biomasse stammt aus einer Ölmühle, die vor dem 23. Januar 2008 in Betrieb genommen worden ist.		
4. Lieferung auf Grund eines Massenbilanzsystems nach § 17 BioSt-NachV:		
Die Lieferung ist in einem Massenbilanzsystem dokumentiert worden.		
<input type="checkbox"/> ja		
<input type="checkbox"/> nein		
Folgende elektronische Datenbank wurde genutzt:		
<p>* Hinweis: Bei der Vermischung verschiedener Mengen flüssiger Biomasse genügen die Angaben zu den zwei größten Mengen im Gemisch. ** freiwillige Angabe</p>		
		Signatur der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Inhaltliche Anforderungen an Zertifizierungssysteme

1. Zertifizierungssysteme enthalten mindestens Regelungen darüber,

- a) wie die Anforderungen nach den §§ 4 bis 8 für die Herstellung und Lieferung der flüssigen Biomasse unter Berücksichtigung eines Massenbilanzsystems nach Maßgabe des § 16 näher bestimmt, umgesetzt und bei den Schnittstellen, den Anbau- und sonstigen Betrieben sowie den Lieferanten kontrolliert und wie die weiteren Auswirkungen der Herstellung auf die Nachhaltigkeit nach § 9 näher bestimmt, analysiert und dokumentiert werden;
- b) welche Anforderungen die Schnittstellen einschließlich aller von ihnen mit der Herstellung oder Lieferung der Biomasse unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe, die nicht selbst eine Schnittstelle sind, für die Ausstellung eines Zertifikates erfüllen müssen, insbesondere
 - aa) welche Unterlagen sie der Zertifizierungsstelle zum Nachweis darüber vorlegen müssen, dass sie die Anforderungen nach den §§ 4 bis 9 erfüllen,
 - bb) welchen Inhalt und Umfang die Dokumentation nach § 26 Absatz 1 Nummer 4 haben muss, wie das Risiko einer fehlerhaften Dokumentation in den Stufen „hoch“, „mittel“ und „niedrig“ bewertet wird und wie die Schnittstellen und sonstigen Betriebe unabhängig von § 39 Absatz 3 verpflichtet werden, die Dokumentation vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen,
 - cc) welche Daten für die Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials nach § 8 gemessen werden müssen und wie genau diese Daten sein müssen,
 - dd) wie in dem Fall, dass eine Zertifizierungsstelle feststellt, dass ein Betrieb oder eine Schnittstelle die Anforderungen nach dieser Verordnung nicht oder nicht mehr erfüllt, gewährleistet wird, dass der Betrieb oder die Schnittstelle durch geeignete Maßnahmen sanktioniert wird; als geeignete Sanktion kann insbesondere die Informierung aller weiteren Zertifizierungsstellen und Schnittstellen, für die diese Information wesentlich ist, vorgesehen werden, und
 - ee) welches Verfahren Schnittstellen nach § 15 Absatz 3 zur Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen anwenden müssen;

- c) welche Anforderungen die Zertifizierungsstellen, die zur Kontrolle der Anforderungen dieses Zertifizierungssystems benannt worden sind, erfüllen müssen, insbesondere
 - aa) wie sie die Erfüllung der Anforderungen nach § 43 Absatz 1 Nummer 2 nachweisen müssen,
 - bb) welches Verfahren sie zur Ausstellung von Zertifikaten anwenden müssen und
 - cc) wie sie die Schnittstellen, die Betriebe, in denen die Biomasse angebaut oder geerntet wird, und die Lieferanten nach den §§ 49 bis 51 kontrollieren müssen;
- d) welche weiteren Maßnahmen zur Transparenz und zur Vorsorge gegen Missbrauch und Betrug vorgesehen sind;
- e) dass sich die Zertifizierungsstellen und die Schnittstellen, die sich zur Erfüllung der Anforderungen dieses Zertifizierungssystems verpflichtet haben, einschließlich aller von ihnen mit der Herstellung oder Lieferung der flüssigen Biomasse unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe, die nicht selbst eine Schnittstelle sind, schriftlich verpflichten,
 - aa) die Anforderungen dieses Zertifizierungssystems und im Fall einer Schnittstelle die Anforderungen nach § 26 Absatz 1 zu erfüllen,
 - bb) im Fall einer Zertifizierungsstelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Behörde sowie ihren Beauftragten und im Falle einer Schnittstelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der von ihnen benannten Zertifizierungsstelle das Recht einzuräumen,
 - aaa) während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel zu betreten,
 - bbb) Besichtigungen vorzunehmen,
 - ccc) alle schriftlich und elektronisch vorliegenden Geschäftsunterlagen einzusehen, zu prüfen und hieraus Kopien anzufertigen,
 - ddd) die erforderlichen Auskünfte zu verlangen und
 - eee) Proben zu ziehen;

dieses Recht bezieht sich auf alle Orte, an denen die Zertifizierungsstelle oder die Schnittstelle im Zusammenhang mit der Herstellung oder Lieferung von Biomasse, für die ein Nachhaltigkeitsnachweis nach dieser Verordnung ausgestellt wird, eine Tätigkeit ausüben, und

- f) auf welche Länder oder Staaten sich die in den Buchstabe a bis e genannten Anforderungen beziehen.

2. Zertifizierungssysteme müssen sicherstellen, dass die Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung keine unverhältnismäßigen Kosten für kleinbäuerliche Betriebe, Produzentenorganisationen und Genossenschaften verursacht. Sie können zu diesem Zweck in begründeten Fällen von den Anforderungen nach Teil 4 dieser Verordnung abweichen.

3. Zertifizierungssysteme können Regelungen über die Verwendung einer elektronischen Datenbank für den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 16 und 17 enthalten.

4. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann die in den Nummern 1 bis 3 genannten Anforderungen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch ein Referenzsystem näher bestimmen und als Verwaltungsvorschrift im elektronischen Bundesanzeiger bekannt machen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt

Nachhaltigkeit ist Leitprinzip der Politik der Bundesregierung. Für die Erhaltung der Lebensgrundlagen muss das gesamte Rechtssystem unter den drei Gesichtspunkten Wirtschaft, Umwelt und Soziales dauerhaft und auch aus globaler Perspektive tragfähig sein. Nachhaltigkeit zielt auf Generationengerechtigkeit, Lebensqualität, sozialen Zusammenhalt und internationale Verantwortung.¹

Die Herstellung von flüssiger Biomasse, insbesondere von Palmöl, ist in der Vergangenheit teilweise nicht nachhaltig erfolgt und zum Teil mit erheblichen Umweltzerstörungen (Abholzung von Regenwäldern, Verlust der Artenvielfalt etc.) einhergegangen. Ein Einsatz flüssiger Biomasse für die Energiegewinnung in Deutschland ist jedoch nur vertretbar, wenn die eingesetzte flüssige Biomasse nachweislich nachhaltig angebaut worden ist. Sie darf insbesondere nicht von Flächen mit hohem Naturschutzwert oder hohem Kohlenstoffbestand, z. B. Moorböden, stammen, und sie muss eine bestimmte Treibhausgaseinsparung erbringen. Diese Anforderungen werden durch die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung für flüssige Biomasse geregelt, die zum Zwecke der Stromerzeugung eingesetzt und nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet wird. Hierdurch wird sichergestellt, dass das EEG nicht zu ökologischen Fehlentwicklungen führt. Dieser Ansatz entspricht der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, die das Ziel formuliert, bei der Bioenergienutzung den Klimaschutz, den Ressourcenschutz, den Ausbau der Erneuerbaren Energien, die Artenvielfalt, die Gesundheit und Ernährung sowie offene Märkte in einen ausgewogenen Ausgleich zu bringen.² Da die Nachhaltigkeitsanforderungen dieser Verordnung gleichermaßen für heimische als auch für importierte flüssige Biomasse gelten, bekennt sich die Bundesregierung zugleich zur Übernahme globaler Verantwortung als unabdingbare Voraussetzung für eine weltweite nachhaltige Entwicklung. Die Bekämpfung der Armut und der Zerstörung natürlicher Lebensgrundlagen sind wichtige Herausforderungen auf dem Weg dorthin.³

Die in der Verordnung festgesetzten Nachhaltigkeitsanforderungen für die Grundvergütung nach § 27 Absatz 1 EEG entsprechen inhaltlich unverändert den Anforderungen, auf die sich die Europäische Union im Dezember 2008 im Rahmen der neuen Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Richtlinie 2009/28/EG) verständigt hat. Die Nachhaltigkeitsanforderungen für den

¹ *Bundesregierung*, Fortschrittsbericht 2008 zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie „Für ein nachhaltiges Deutschland“, Berlin, 2008, S. 11.

² *Bundesregierung*, Fortschrittsbericht 2008 zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie „Für ein nachhaltiges Deutschland“, Berlin, 2008, S. 81.

³ *Bundesregierung*, Fortschrittsbericht 2008 zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie „Für ein nachhaltiges Deutschland“, Berlin, 2008, S. 16.

Bonus für nachwachsende Rohstoffe nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 EEG gehen im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes insofern über diese Anforderungen hinaus, als dass die zum Teil aufgeschobene Treibhausgasbilanzierungspflicht sofort erfüllt werden muss. Dies entspricht dem Willen des Deutschen Bundestages, der die Bundesregierung dazu aufgefordert hat, eine anspruchsvolle Nachhaltigkeitsverordnung zu erarbeiten.⁴

Der Nachweis, dass die Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllt werden, ist durch ein Zertifizierungsverfahren zu erbringen. Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von EEG-Anlagen müssen dem Netzbetreiber zum Nachweis einen Nachhaltigkeitsnachweis vorlegen, der von der Schnittstelle, also dem Betrieb, der die flüssige Biomasse hergestellt hat (z. B. der Pflanzenölraffinerie), ausgestellt worden ist. Die Ausstellung ist an die Einhaltung anerkannter Zertifizierungssysteme gebunden und wird von unabhängigen Zertifizierungsstellen überwacht. Die Verordnung baut daher grundsätzlich auf einem privatwirtschaftlich organisierten Nachweisverfahren auf. Dies ist angesichts der Globalität der Biomasseerzeugung und der beschränkten Souveränitätsrechte der Bundesrepublik Deutschland, die keine Hoheitsrechte in anderen Staaten ausüben kann, der einzige praktikable Weg. Die Ausübung nationaler Hoheitsrechte beschränkt sich daher auf eine Kontrolle dieser privatwirtschaftlichen Zertifizierungssysteme und Zertifizierungsstellen, die dementsprechend von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) anerkannt werden müssen und überwacht werden.

Schließlich wird durch die Verordnung ein Register für Anlagen, die flüssige Biomasse in Deutschland zur Stromerzeugung einsetzen, eingeführt, um die Datengrundlage – auch im Hinblick auf die Berichterstattungspflicht Deutschlands gegenüber der Europäischen Union – zu verbessern.

Für die Umsetzung dieser Verordnung bedarf es des Aufbaus wirksamer internationaler Zertifizierungssysteme und des wirksamen Betriebs von Zertifizierungsstellen. Dieser Aufbau kann Zeit in Anspruch nehmen. Um die Übergangszeit zu überbrücken, sind in der Anfangsphase vorläufige Anerkennungen von Zertifizierungssystemen und Zertifizierungsstellen sowie ein Nachweis durch Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter möglich. Als Vereinfachung ist auch die Nutzung bestehender Zertifizierungssysteme nach einer vorläufigen Anerkennung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vorgesehen, wenn sie die Voraussetzungen nach dieser Verordnung erfüllen. Zusätzlich wird die Bundesregierung den internationalen Prozess des Aufbaus wirksamer Zertifizierungsstrukturen eng begleiten und fördern. Neben der finanziellen Unterstützung einzelner Pilotprojekte, die den nachhaltigen Anbau von Pflanzenölen demonstrieren sollen, im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative und einer engen internationalen Zusammenarbeit z. B. im Rahmen der Global Bioenergy Partnership (GBEP), wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den Prozess des Aufbaus wirksamer Zertifizierungssysteme im engen Austausch mit den internationalen Beteiligten begleiten und zugleich Referenzsysteme erarbeiten.

⁴ Siehe hierzu insbesondere BT-Drs. 16/11417, unter Nummer 2.

II. Ermächtigung

Die Einführung von verbindlichen Nachhaltigkeitsanforderungen für flüssige Biomasse zur Stromerzeugung ist auf § 64 Absatz 2 Nummer 1 EEG gestützt. Diese Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Deutschen Bundestages und ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln, dass der Anspruch auf Vergütung von Strom aus Biomasse nur besteht, wenn beim Anbau der eingesetzten Biomasse bestimmte Anforderungen an eine nachhaltige Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen und zum Schutz natürlicher Lebensräume nachweislich beachtet worden sind und bei der Erzeugung des Stroms aus der eingesetzten Biomasse eine bestimmte Treibhausgasminderung erreicht wird, einschließlich der Anforderungen, der Vorgaben zur Ermittlung der Treibhausgasminderung und der erforderlichen Nachweise.

Die Einführung eines Anlagenregisters ist zusätzlich auf § 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 EEG gestützt. Diese Vorschrift ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates insbesondere die Einrichtung eines öffentlichen Verzeichnisses, bei dem Anlagen zu registrieren sind (Anlagenregister), Folgendes zu regeln: die Ausgestaltung des Anlagenregisters, die zu übermittelnden Informationen, die zu der Übermittlung Verpflichteten, Regelungen zum Datenschutz, die Erhebung von Gebühren, die gebührenpflichtigen Amtshandlungen und die Gebührensätze.

III. Alternativen

Es gibt keine Alternativen, insbesondere da die Nachhaltigkeitsanforderungen, soweit sie für die Grundvergütung nach § 27 Absatz 1 EEG umgesetzt werden, der europäischen Richtlinie 2009/28/EG entsprechen und daher eine Pflicht zur Umsetzung in nationales Recht besteht.

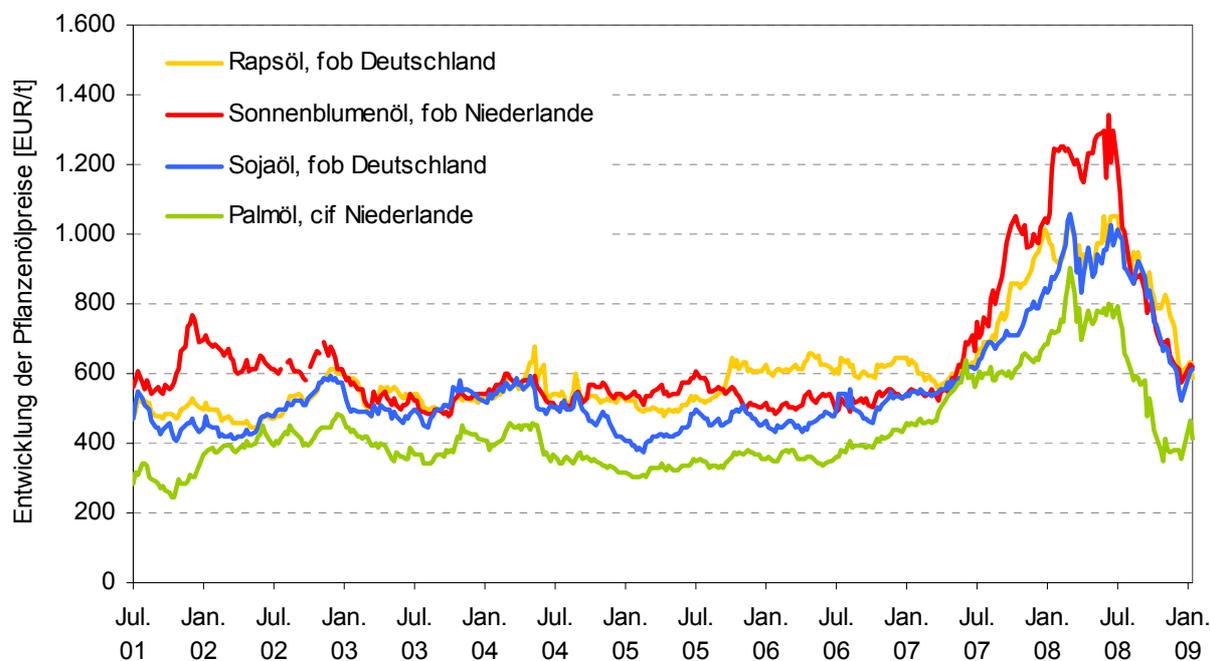
IV. Folgen

1. Gewollte und ungewollte Auswirkungen

Durch die Verordnung werden verbindliche Nachhaltigkeitsanforderungen eingeführt, die flüssige Biomasse, die in Deutschland in Anlagen zur Stromerzeugung eingesetzt wird, erfüllen muss, damit die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber für den hieraus erzeugten Strom die Grundvergütung und ggf. den Bonus für nachwachsende Rohstoffe nach § 27 EEG auch künftig erhalten. Diese Nachhaltigkeitsanforderungen sind im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes erforderlich, insbesondere zum Schutz der Artenvielfalt und, z. B. im Bereich der Palmölerzeugung, zum Schutz des tropischen Regenwaldes. Damit stellt diese Verordnung das auch in § 1 Absatz 1 EEG verankerte Ziel sicher, dass der Einsatz Erneuerbarer Energien dem Umweltschutz dienen muss. Zugleich stellt sie mit ihren Anforderungen

an das Treibhausgas-Minderungspotenzial sicher, dass der Einsatz von flüssiger Biomasse nachweislich einen signifikanten Einfluss auf den Klimaschutz hat. Diese Anforderungen sind zunächst infolge der Vorgaben der Richtlinie der Europäischen Union zur Nutzung Erneuerbarer Energien (Richtlinie 2009/28/EG) auf den Bereich der Energieerzeugung begrenzt. Die Anforderungen können jedoch auch als Modell für weitere Sektoren (z. B. Lebensmittelproduktion) Vorbildcharakter entfalten und dadurch die indirekten Verdrängungseffekte, die zuletzt z. B. vom Wissenschaftlichen Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen kritisiert wurden, mittel- und langfristig bekämpfen.⁵

Nachhaltig hergestellte Biomasse ist aufgrund der einzuhaltenden Mindeststandards teurer als nicht nachhaltig erzeugte Biomasse. Für die Hersteller und Lieferanten bedeutet dies höhere Herstellungs- und Lieferkosten. Für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber können sich infolge dessen die Beschaffungskosten für die flüssige Biomasse erhöhen. Diese Preiswirkungen sind aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes vertretbar. Aufgrund der Höhe der Vergütung nach dem EEG und der zuletzt stark gesunkenen Beschaffungskosten für flüssige Biomasse ist davon auszugehen, dass der Bezug von nachhaltig hergestellter flüssiger Biomasse weiterhin durch die Vergütungen des EEG wirtschaftlich darstellbar ist. Insbesondere die Beschaffungskosten für Palmöl, der derzeit am meisten verwendeten flüssigen Biomasse im Bereich des EEG, sind die Großhandelsverkaufspreise von knapp 800 Euro/t Anfang 2008 (cif ARAG) auf ca. 520 Euro/t im September/Oktober 2008 und ca. 375 Euro/t (cif ARAG) im Dezember 2008 gesunken. Für Rapsöl (fob Deutschland) wurden im Dezember 2008 noch 765 Euro/t und Anfang Januar 2009 630 Euro/t gezahlt. Diese Preisentwicklung ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt⁶.

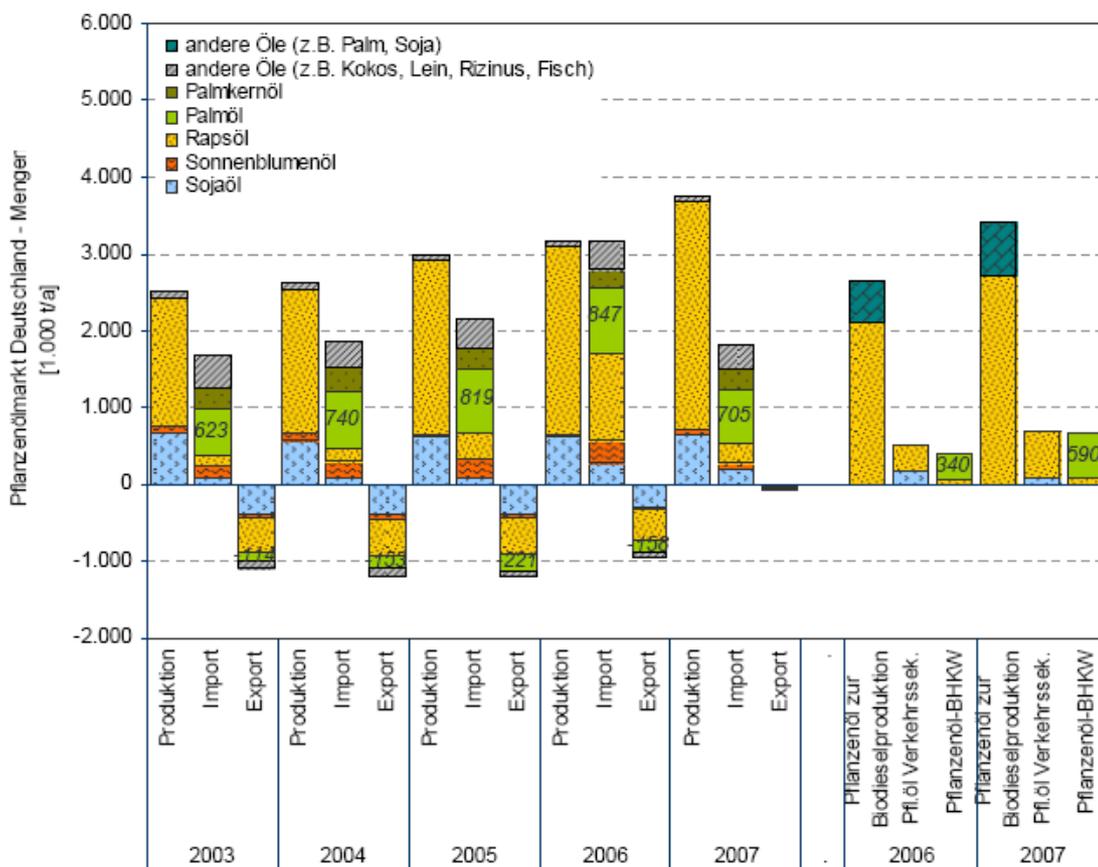


⁵ WBGU, Zukunftsfähige Bioenergie und nachhaltige Landnutzung, Berlin, 2008.

⁶ DBFZ, Entwicklung des Anlagenbestandes von Pflanzenöl-BHKWs, Stellungnahme, Januar 2009, S. 2.

Gegenüber diesen Preisschwankungen und gegenüber den Gesamtkosten der Beschaffung am Markt sind die durch die Zertifizierung nach dieser Verordnung verursachten Mehrkosten unerheblich (siehe unten Nummer 3).

Im Folgenden werden die Kosten für die einzelnen Beteiligten dargestellt. Dabei wird von den folgenden Grundannahmen ausgegangen: Insgesamt wurden in Deutschland Ende 2007 nach wissenschaftlichen Berechnungen, die eine ausführliche Darstellung der Nutzung flüssiger Bioenergieträger in Deutschland einschließlich des Anlagenbestandes, des Standes der Technik und der Markt- und Preisentwicklung enthalten,⁷ 2.726 Anlagen zur Stromerzeugung, die flüssige Biomasse einsetzen und nach dem EEG vergütet werden, mit einer gesamten installierten Leistung von 397 MW_{el} und einer durchschnittlichen Leistung von 145 kW_{el} betrieben; wichtigste Rohstoffe waren und sind insofern Palmöl, das von 1.109 Anlagen eingesetzt worden ist, sowie Rapsöl, Sojaöl oder in geringem Umfang andere Pflanzenöle, die in den anderen 1.617 Anlagen eingesetzt worden sind. Diese Anlagen hatten im Jahr 2007 einen Bedarf an flüssiger Biomasse von insgesamt 670.000 t. Im selben Jahr wurden ca. 590.000 t Palmöl, 70.000 t Rapsöl und etwa 10.000 t Sojaöl in EEG-Anlagen eingesetzt. Diese Biomasse wurde zu einem Großteil importiert. Eine Übersicht über den Pflanzenölmarkt in Deutschland und die Nutzung der Pflanzenöle zu energetischen Zwecken gibt die nachfolgende Grafik:



⁷ IE et al., Monitoring zur Wirkung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) auf die Stromerzeugung aus Biomasse, Endbericht, März 2008, S. 57 ff.; abrufbar im Internet unter: <http://www.erneuerbare-energien.de/inhalt/36204/4593/>.

Der Anlagenbestand in Deutschland im ersten Halbjahr 2009 ist derzeit nicht bekannt. Aufgrund der hohen Pflanzenölpreise in der ersten Jahreshälfte 2008 ist davon auszugehen, dass sich die Anlagenzahl im Jahr 2008 nicht oder zumindest nicht signifikant erhöht hat. Zudem hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bereits im Jahr 2006 auf die problematische Vergütung von mit Palmöl betriebenen Blockheizkraftwerken hingewiesen, und der Kabinettsbeschluss des neuen Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 5. Dezember 2007 hat diese Linie bestätigt. Für geringe gegenwärtige und künftige Zubauzahlen spricht schließlich auch die am 1. Januar 2009 in Kraft getretene Neuregelung in Nummer I.2 der Anlage 2 zum EEG, die den Anspruch auf den Bonus für nachwachsende Rohstoffe bei dem Einsatz flüssiger Biomasse auf Anlagen mit einer Leistung bis 150 kW begrenzt. Infolge des erwarteten geringen Zubaus wird bei den Berechnungen im Folgenden weiterhin die Anlagenzahl von Ende 2007, also 2.726 Anlagen, zugrunde gelegt.

Die von diesen Anlagen jährlich benötigte Gesamtmenge flüssiger Biomasse beträgt ca. 670.000 t. Unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Größe von Herstellungsbetrieben kann davon ausgegangen werden, dass diese Menge durch 20 Ersterfasser im Markt (z. B. landwirtschaftliche Genossenschaften) erfasst werden kann, während die Zahl der Anbaubetriebe höher liegen kann (ca. 50 Anbaubetriebe). Die Anzahl der Schnittstellen nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 kann daher mit 20 angenommen werden. Dasselbe gilt für die Zahl der Ölmühlen, also der Schnittstellen nach § 2 Absatz 3 Nummer 2. Diese Menge flüssiger Biomasse kann durch deutlich weniger Raffinerien aufbereitet werden; hier kann typisierend von sechs Raffinerien, also sechs Schnittstellen nach § 2 Absatz 3 Nummer 3, ausgegangen werden. Insgesamt werden daher für die in Deutschland benötigte Menge flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung mindestens ca. 46 Schnittstellen nach dieser Verordnung als erforderlich angesehen. Hinzu treten ca. 20 Händler entlang der gesamten Lieferkette.

Wie viele Nachhaltigkeitsnachweise für diese Menge flüssiger Biomasse ausgestellt werden müssen, hängt im Wesentlichen davon ab, in wie vielen Teilmengen pro Jahr die eingesetzte Biomasse geliefert wird, denn für jede Lieferung ist ein Nachhaltigkeitsnachweis erforderlich. Unterstellt man, dass Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber über hinreichend große Tanks verfügen, dass sie den Pflanzenölbedarf für zwei Monate speichern können, sind sechs Lieferungen und damit sechs Nachhaltigkeitsnachweise pro Jahr erforderlich. Infolgedessen beträgt die Zahl der jährlich nach dieser Verordnung auszustellenden Nachhaltigkeitsnachweise 16.356.

Wie viele Zertifizierungssysteme von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anerkannt werden, ist derzeit noch weniger abschätzbar. Es kann damit gerechnet werden, dass in der Anfangsphase aufgrund der für eine Anerkennung als Zertifizierungssysteme erforderlichen aufwendigen und komplexen Vorarbeiten nur wenige Standards zur Verfügung stehen werden, dass sich aber mittelfristig die Zahl der anerkannten Zertifizierungssysteme auf bis zu zehn erhöhen könnte. Die Zahl der Zertifizierungsstellen wird mit zwölf veranschlagt. Diese Annahme berücksichtigt Erfahrungen aus bestehenden Zertifizierungssystemen.

2. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen nicht unmittelbar. Allerdings muss die Verordnung, soweit nicht private Zertifizierungsstellen für den Vollzug genutzt werden, auch durch die Verwaltung vollzogen werden. Der Vollzug obliegt der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Als Vollzugsaufgaben mit entsprechenden Kosten für die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nennt die Verordnung insbesondere:

- die Ausstellung von Nachhaltigkeits-Teilnachweisen nach § 24,
- die Anerkennung und Überwachung von Zertifizierungssystemen nach Teil 3 Abschnitt 4 und nach § 60,
- die Anerkennung und Überwachung von Zertifizierungsstellen nach Teil 3 Abschnitt 5 Unterabschnitte 1 bis 3 und § 60 und
- das Führen des Zentralen Anlagen- und Informationsregisters nach Teil 4 einschließlich des Datenabgleichs nach § 67.

Die daraus resultierenden Vollzugskosten für den Bund (einschließlich Personalmehrkosten) werden von den zuständigen Ressorts im Rahmen der für ihre Einzelpläne geltenden Finanzplanansätze gedeckt.

Weiterhin entstehen geringfügige zusätzliche Kosten zu Lasten des Bundeshaushaltes durch die Berichtspflicht der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 71 und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach § 72. Diesen Kosten stehen jedoch volkswirtschaftliche Einsparungen in deutlich größerem Umfang gegenüber, da die Bundesregierung (und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften) durch diese Berichte jederzeit in die Lage versetzt werden, Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken. Die Berichtspflicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach § 72 dient im Übrigen der Umsetzung der Verpflichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland nach der Richtlinie 2009/28/EG unterliegt.

Schließlich ist bei dieser Kostenbetrachtung wie auch bei den Kosten für die Wirtschaft und die Verbraucherinnen und Verbraucher gleichermaßen zu berücksichtigen, dass durch die Verordnung, insbesondere durch das Treibhausgasminderungs-Potenzial, ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird und somit langfristig auch die volkswirtschaftlichen Folgekosten des Klimawandels für öffentliche und private Haushalte reduziert werden.

3. Kosten für die Wirtschaft und die Verbraucherinnen und Verbraucher

a) Überblick

Für Verbraucherinnen und Verbraucher entstehen keine Kosten, denn insbesondere die Höhe der Vergütungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, die infolge der bundesweiten Umlage dieser Kosten von allen Verbraucherinnen und Verbrauchern zu tragen sind, wird durch diese Verordnung nicht berührt. Unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise für dieselbe Biomasse, die z. B. auch im Bereich der Lebensmittel- oder Kosmetikindustrie eingesetzt werden kann, sind jedenfalls kurzfristig nicht zu erwarten. Mittelbar können sich die Einzelpreise für gleichartige Biomasseprodukte jedoch geringfügig erhöhen, sofern andere Wirtschaftsteilnehmer außerhalb der Energieerzeugung freiwillig das in dieser Verordnung formulierte Niveau für die Nachhaltigkeit des Anbaus von biogenen Rohstoffen auch in anderen Bereichen, insbesondere im Bereich der Lebensmittel- oder Kosmetikindustrie, anwenden. Diese Entwicklung wäre im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes zu begrüßen, lässt sich aber, da es sich nur um eine mittelbare, durch die Wirtschaft freiwillig induzierte Folge handeln würde, in ihrer Kostenwirkung derzeit nicht abschätzen. Insgesamt sind jedoch keine merklichen Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Kurz- und mittelfristig entstehen Kosten hingegen für die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Stromerzeugung, für die Netzbetreiber sowie für die Hersteller und Lieferanten von flüssiger Biomasse. Zugleich leistet die Verordnung allerdings – auf mittel- und langfristige Sicht – einen Beitrag zur Senkung der volkswirtschaftlichen Gesamtkosten des Klimawandels.

b) Kosten für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber

Der Bonus für nachwachsende Rohstoffe ist bereits in der Vergangenheit daran gebunden gewesen, dass er nur für Biomasse insbesondere aus landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben gewährt werden durfte (siehe § 8 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2004 bzw. Nummer II.1 der Anlage 2 zum EEG 2009) und die Abstammung der eingesetzten Biomasse bis zu diesem Ursprung nachgewiesen werden musste. Durch die Konkretisierung dieser Anforderungen durch diese Verordnung sind daher im Grundsatz keine zusätzlichen Kosten für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber zu erwarten, die bereits in der Vergangenheit die Herkunft ihrer eingesetzten Biomasse nachgewiesen haben. Mit höheren Beschaffungskosten haben infolgedessen die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber zu rechnen, die entgegen der bisherigen Regelung des EEG in der Vergangenheit Biomasse eingesetzt haben, deren Herkunft sich nicht rückverfolgen ließ.

Die Bindung der Grundvergütung an die Einhaltung bestimmter Nachhaltigkeits- und Herkunftsanforderungen ist eine neue Pflicht, deren Einhaltung den Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern höhere Beschaffungskosten verursacht. Diese höheren Beschaffungskosten werden nach ersten Abschätzungen nur in geringem Umfang zu einer Verteuerung der

flüssigen Biomasse führen. Nach ersten wissenschaftlichen Abschätzungen⁸ ist gerade bei den Weltmarktprodukten Palmöl und Sojaöl davon auszugehen, dass die effektiv durch die Zertifizierung nach dieser Verordnung verursachten Mehrkosten für zertifizierte Biomasse, die die Anforderungen nach den §§ 4 bis 9 erfüllt, gegenüber nicht zertifizierter Biomasse im Vergleich zu den Gesamtpreisen am Markt unerheblich ausfallen werden, d. h. je nach aktuellem Marktpreis in einer Größenordnung von unter 1 Prozent bis zu 2 Prozent. Hierin sind sowohl die Mehrkosten der Herstellung und Lieferung als auch des Nachweissystems enthalten, die sich zusammen auf ca. 8 Euro/t belaufen könnten. Bei flüssiger Biomasse, die auch die zusätzlichen Anforderungen nach § 10 erfüllt, ist darüber hinaus allerdings mit weiteren Kosten zu rechnen, die im Einzelnen dargelegt werden (siehe unten die Begründung unter B. zu § 10).

c) Kosten für Netzbetreiber

Netzbetreiber mussten bereits bisher prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Bonus für nachwachsende Rohstoffe von der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber eingehalten worden sind. Diese Prüfung war aufgrund der Unbestimmtheit der Herkunftsanforderungen bislang nur schwer möglich und zeitaufwendig. Durch die Konkretisierung dieser Anforderungen durch diese Verordnung und durch die klare Nachweisregelung müssen Netzbetreiber fortan nur noch prüfen, ob die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber einen gültigen Nachhaltigkeitsnachweis vorlegt. Diese Prüfung gestaltet sich für Netzbetreiber deutlich einfacher als unter der bisherigen Rechtslage, so dass grundsätzlich von einer Kostenentlastung bei Netzbetreibern auszugehen ist. Der Netzbetreiber muss daher grundsätzlich nur noch überprüfen, ob der vorgelegte Nachhaltigkeitsnachweis dem Muster nach Anlage 3 oder 4 dieser Verordnung entspricht und ob alle nach § 18 erforderlichen Angaben in dem Nachweis enthalten sind. Bei Unklarheiten obliegt der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber die Beweislast.

Diese Kostenentlastung wird auch nicht dadurch aufgehoben, dass die Netzbetreiber künftig auch für die Grundvergütung die Einhaltung von Nachhaltigkeitsanforderungen überprüfen müssen, denn auch diese Prüfung erfolgt durch die Überprüfung eines vorgelegten Nachhaltigkeitsnachweises auf seine Vollständigkeit nach § 18; diese Prüfung ist ohne größeren Zeitaufwand möglich.

d) Kosten für die Hersteller und Lieferanten

Für die Hersteller und Lieferanten flüssiger Biomasse entstehen ebenfalls Kosten für die Umsetzung dieser Verordnung, wenn sie ihre Biomasse in Deutschland an Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreiber zur Stromerzeugung vermarkten wollen. Aufgrund der bereits in der Vergangenheit bestehenden Anforderungen sind diese bereits unter Geltung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2004 angelegt gewesen. Neue Kosten können sich daher insbesondere nur dadurch ergeben, dass Hersteller oder Lieferanten in der Vergangenheit die

⁸ ifeu, Wirtschaftlichkeitsanalyse eines Massebilanz-Zertifizierungssystems für Palm- und Sojaöl, Januar 2009.

(allgemeineren) Herkunftsanforderungen des EEG anders ausgelegt haben als nun diese Verordnung und die daher nun verpflichtet sind, ihre Herstellung oder Lieferung umzustellen, um weiterhin flüssige Biomasse nach dem EEG vermarkten zu können. Bei lebensnaher Auslegung wird dies in erster Linie Hersteller betreffen, die das Treibhausgas-Minderungspotenzial nach § 8 nicht mehr erfüllen können und daher z. B. die Methanemissionen ihrer Ölmühle reduzieren müssen. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für Hersteller und Lieferanten, die bisher nur Biomasse hergestellt und geliefert haben, die nicht als nachwachsender Rohstoff nach dem EEG vermarktet worden ist.

Die Frage, mit welchen Kosten entsprechende Nachrüstungen bestehender Herstellungs- oder Lieferbetriebe verbunden sind, lässt sich nicht pauschal beantworten, da sie von den Umständen des Einzelfalles abhängt. In der Regel sind die Kosten, die für die Einhaltung der Anforderungen für die Grundvergütung erforderlich sind, bereits durch die oben unter Buchstabe b dargestellten Kosten abgebildet. Die Kosten, die für die Einhaltung der Anforderungen für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe erforderlich sind, können allerdings deutlich höher ausfallen und spiegeln sich infolgedessen in höheren Produktionskosten (und für die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber in höheren Beschaffungskosten) wieder. Diese durch die strengeren Nachhaltigkeitsanforderungen begründeten höheren Kosten begründen zugleich den Bonus für nachwachsende Rohstoffe und seine Legitimation; sie werden detaillierter in der Begründung zu § 10 dargelegt.

4. Bürokratiekosten

a) Überblick

Der Verordnungsentwurf enthält insgesamt 19 neue Informationspflichten für die Wirtschaft. Diese Pflichten werden teilweise durch die Verordnung zum Zweck der Dokumentation originär begründet, teilweise entstehen sie mit Antragstellung und dienen der Begünstigung der Antragstellerin oder des Antragstellers. Die Hauptverpflichteten sind die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Stromerzeugung aus flüssiger Biomasse, die Zertifizierungsstellen und die Schnittstellen. Durch diese neuen Informationspflichten ist im Rahmen einer Ex-ante-Schätzung mit einer Nettobelastung für die Wirtschaft von ca. 1,47 Mio. Euro zu rechnen. Hiervon fallen ca. 260.000 Euro einmalig an. Die Bürokratiekosten der Wirtschaft sind im Einzelnen unter b) dargestellt.

Der Verordnungsentwurf enthält keine neue Informationspflicht für Bürgerinnen und Bürger (siehe hierzu unter c)).

Der Verordnungsentwurf enthält insgesamt 17 neue Informationspflichten, die durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erfüllt werden müssen (siehe hierzu unter d)).

Der Verordnungsentwurf verursacht im Übrigen weitere bürokratieinduzierte Kosten, die im Einzelnen unter e) dargestellt werden.

Die gesamten Kosten, die unter b) bis e) dargestellt werden, wurden einer Alternativenprüfung unterzogen. Diese Alternativenprüfung hat ergeben, dass es keine weiteren kostensenkenden Maßnahmen gibt, durch die die Ziele dieser Verordnung gleich wirkungsvoll erreicht werden könnten (siehe hierzu unter f)).

b) Bürokratiekosten der Wirtschaft im Einzelnen

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden folgende Informationspflichten für die Wirtschaft neu eingeführt:

aa) § 9 Absatz 1

Die erstmalige Erstellung der – im Übrigen jährlich auszustellenden – Dokumentation wird mit 88,33 Euro beziffert, so dass bei insgesamt 46 Schnittstellen Kosten in Höhe von ca. **4.070 Euro** entstehen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die wiederholte Ausstellung einer Dokumentation in den Folgejahren mit geringerem Kostenaufwand pro Jahr verbunden sein wird.

bb) § 11, ggf. i.V.m. §§ 58, 59

§ 11 verpflichtet Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, die eine Vergütung nach § 27 Absatz 1 EEG oder die zusätzliche Zahlung des Bonus für nachwachsende Rohstoffe nach § 27 Absatz 4 EEG beanspruchen, gegenüber dem Netzbetreiber nachzuweisen, dass die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 oder nach § 10 erfüllt sind. Dies erfolgt durch Vorlage eines Nachhaltigkeitsnachweises nach Abschnitt 2, ersatzweise durch Vorlage einer Bescheinigung einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters (§ 59 Absatz 1) oder ggf. einer zusätzlichen Bescheinigung nach § 58 Nummer 1 Buchstabe b, sowie der Vorlage der Anmeldebescheinigung nach § 64 Absatz 4. Die Vorlage sämtlicher über das Kalenderjahr erhaltener Nachhaltigkeitsnachweise oder Bescheinigungen erfolgt im Rahmen der Jahresendabrechnung mit dem Netzbetreiber. Legt man die mittlere Komplexität der hierfür benötigten Tätigkeit (Sammeln, Zusammenstellen und Kopieren der Dokumente, Beifügen zur Jahresendabrechnung) dem vereinfachten Verfahren nach Standardkosten-Modell (SKM) zugrunde, ergibt sich ein Kostenfaktor von 1,44 Euro für die 2.726 Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber. Die jährlichen Kosten für diese Informationspflicht belaufen sich daher insgesamt auf ca. **3.930 Euro**.

cc) § 13

Unter Zugrundelegung eines Kostenfaktors von 1,44 Euro belaufen sich die jährlichen Gesamtkosten dieser Mitteilungspflicht auf ca. **3.930 Euro**.

dd) § 15, ggf. i.V.m. §§ 58, 59

Die Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen erfolgt in der Regel maschinell. Unter Zugrundelegung eines Arbeitsaufwandes von 30 Minuten und einem Lohnsatz von 34,60 Eu-

ro/Stunde verursacht diese Pflicht jährlich bei 16.536 Nachhaltigkeitsnachweisen Kosten in Höhe von 286.080 Euro. Erfolgt die Ausstellung nicht durch Schnittstellen, sondern durch Umweltgutachterinnen oder Umweltgutachter, können zunächst ein deutlich höherer Zeitaufwand und ein höherer Personalsatz anfallen. Unter der Annahme, dass in einer Anfangszeit 3.000 Nachhaltigkeitsnachweise nicht durch die Schnittstelle, sondern durch Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter unter Zugrundelegung eines Arbeitsaufwandes von 3 Stunden und einem Lohnsatz von 70,31 Euro/h erstellt werden, entstehen jährliche Gesamtkosten von ca. **866.970 Euro**.

ee) § 17, ggf. i.V.m. § 78

Bei lebensnaher Auslegung werden alle Lieferanten der flüssigen Biomasse eine elektronische Datenbank verwenden, da solche Datenbanken bereits heute teilweise am Markt verfügbar sind. Die Pflicht des § 17 kann daher mit sehr geringem Zeitaufwand erfüllt werden, zumal es sich um elektronisches Massengeschäft handelt. Unter Zugrundelegung eines Arbeitsaufwandes von 5 Minuten und einem Lohnsatz von 34,60 Euro/Stunde sowie der weiteren Annahme, dass bei jeder Menge Biomasse, für die ein Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt worden ist, drei Lieferanten auf der Lieferkette einbezogen sind, verursacht diese Pflicht jährliche Kosten in Höhe von ca. **141.480 Euro**.

ff) § 21 Absatz 1, ggf. i.V.m. §§ 22 Absatz 3, 23 Absatz 4

Aufgrund der unterschiedlichen Markt- und Akteursstrukturen ist davon auszugehen, dass höchstens jeder zehnte Nachhaltigkeitsnachweis umgerechnet werden muss. Bei einem Lohnsatz von 34,60 Euro/Stunde und einem Zeitaufwand von 20 Minuten entstehen jährliche Kosten von ca. **18.870 Euro**.

gg) § 24

Die Anzahl der Ausstellung von Teilnachweisen kann nicht belastbar abgeschätzt werden. Es wird daher von dem Richtwert ausgegangen, dass durchschnittlich für jeden Nachhaltigkeitsnachweis einmal ein Teilnachweis ausgestellt wird. Aufgrund der nicht an besondere Voraussetzungen gebundenen Antragstellung und der Wahl des elektronischen Formats können ein Arbeitsaufwand von 10 Minuten und ein Lohnsatz von 34,60 Euro/Stunde zugrunde gelegt werden. Die jährlichen Kosten hierfür belaufen sich daher auf ca. **94.320 Euro**.

hh) § 26 Absatz 1 und 2

Für die Ausstellung der Zertifikate nach § 26 Absatz 1 einschließlich der dafür durchzuführenden Dokumentation nach § 26 Absatz 1 Nummer 4 entstehen unter Zugrundelegung eines Zeitaufwandes von 8 Stunden pro Jahr und eines Lohnsatzes von 70,31 Euro/Stunde bei 46 Schnittstellen insgesamt jährliche Kosten in Höhe von ca. **25.880 Euro**.

ii) §§ 33, 34, ggf. i. V. m. § 60

Für die Anerkennung eines Zertifizierungssystems entstehen aufgrund eines geschätzten Zeitaufwandes von 10 Stunden und eines Lohnsatzes von 88,33 Euro/h bei insgesamt zehn zu erwartenden Zertifizierungssystemen Gesamtkosten von **8.840 Euro**. Diese Kosten fallen einmalig an.

jj) § 39 Absätze 1 bis 3

Die Transparenzpflichten nach den Absätzen 1 bis 3 können durch dieselben administrativen Abläufe bearbeitet werden und werden daher zusammengefasst. Unter Zugrundelegung von zehn Zertifizierungssystemen, einem Zeitaufwand von 4 Stunden pro Jahr und einem Lohnsatz von 34,60 Euro/Stunde belaufen sich die jährlichen Kosten hierfür auf **1.390 Euro**.

kk) § 43, ggf. i. V. m. § 60

Für die Anerkennung einer Zertifizierungsstelle nach § 43 Absatz 1 und 2 entstehen unter Zugrundelegung eines Zeitaufwandes von 5 Stunden und eines Lohnsatzes von 88,33 Euro/Stunde bei insgesamt zunächst zwölf zu erwartenden Zertifizierungsstellen Gesamtkosten von insgesamt ca. **5.300 Euro**. Diese Kosten fallen einmalig an. Hierin sind auch die Kosten einer eventuellen vorläufigen Anerkennung nach § 60 enthalten.

ll) § 48

Für das Führen des Schnittstellenverzeichnis wird unter Zugrundelegung eines Zeitaufwandes von 5 Stunden und eines Lohnsatzes von 34,60 Euro/h bei zwölf Zertifizierungsstellen mit jährlichen Gesamtkosten von insgesamt **2.080 Euro** gerechnet.

mm) § 49

Für die Kontrolle der Schnittstellen entstehen unter Zugrundelegung einer Periodizität von 1, einer Fallzahl von 46 und eines Lohnsatzes von 70,31 Euro/Stunde jährliche Gesamtkosten von ca. **3.240 Euro**. Da im ersten Jahr eine zusätzliche Prüfung nach sechs Monaten erforderlich ist, um Missbrauchsfälle frühzeitig aufzudecken, fallen einmalig zusätzlich 3.240 Euro im ersten Jahr an.

nn) §§ 50, 51

Die Kontrolle der Anbaubetriebe erfolgt nur durch Stichproben mit einer durchschnittlichen Kontrolldichte von mindestens 5 Prozent. Hierdurch können jährliche Gesamtkosten von ca. **710 Euro** entstehen.

oo) § 52

Unter Zugrundelegung von insgesamt 46 Kontrollen pro Jahr (im ersten Jahr: 92), eines durchschnittlichen Zeitaufwandes von 60 Minuten pro Bericht sowie eines Lohnsatzes von 34,60 Euro/Stunde entstehen Gesamtkosten von ca. **3.190 Euro** im ersten Jahr und **1.600 Euro** in den Folgejahren.

pp) § 53

Die Transparenzpflichten nach den Absätzen 1 bis 2 können durch dieselben administrativen Abläufe bearbeitet werden und werden daher zusammengefasst. Unter Zugrundelegung von zwölf Zertifizierungsstellen, einem Zeitaufwand von 3 Stunden pro Jahr und einem Lohnsatz von 44,70 Euro/Stunde belaufen sich die jährlichen Kosten für die Bearbeitung der Pflichten auf 1.610 Euro. Hinzu treten angesichts von jährlich ca. 20.000 Dokumenten, die nach Absatz 1 übermittelt werden müssen, bei einem Kostenfaktor von 0,80 Euro Kosten in Höhe von 16.000 Euro. Die jährlichen Gesamtkosten von § 53 belaufen sich daher auf ca. **17.620 Euro**.

qq) § 54 Absatz 1

Die Aufbewahrungspflicht verursacht in Anbetracht von 50 Kontrollen und 46 Zertifikaten bei einem Kostenfaktor von 0,80 Euro und einer Periodizität von 0,1 jährliche Kosten von unter **30 Euro**.

rr) § 62

Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber müssen ihre Anlage bei der zuständigen Behörde unter Angabe verschiedener Daten einmalig registrieren lassen. Ausgehend von einer Unternehmenszahl von 2.726 und dem nach SKM zugrunde gelegten Kostenfaktor von 88,33 Euro belaufen sich die Kosten für diese Informationspflicht auf **240.790 Euro**. Diese Kosten fallen einmalig an.

ss) § 70

Für die 2.726 Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, zwölf Zertifizierungsstellen zusätzlich der Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter, zehn Zertifizierungssystemen sowie 46 Schnittstellen können Informationspflichten auf Verlangen der zuständigen Behörde entstehen. Die Menge solcher zusätzlichen Informationsanforderungen ist ex ante schwer schätzbar. Vorläufig soll von einer durchschnittlichen Anzahl von jährlich zwei zusätzlichen Anfragen bei jedem Akteur ausgegangen werden und die Fallzahl daher auf 6.000 geschätzt werden. Bei einem zugrunde gelegten durchschnittlichen Kostenfaktor von 4,01 Euro belaufen sich die jährlichen Kosten dieser Informationspflicht auf **24.070 Euro**.

c) Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger

Der Verordnungsentwurf enthält keine neue Informationspflicht für Bürgerinnen und Bürger.

d) Bürokratiekosten für die Verwaltung im Einzelnen

Mit dem Verordnungsentwurf werden 17 Informationspflichten für die Verwaltung neu eingeführt. Sie werden nachfolgend aufgeführt, soweit sie nach dem SKM-Modell bereits heute berechnungsfähig sind:

- die Bekanntmachung von Regelungen, die als Messgrundlage des Treibhausgas-Minderungspotenzials anerkannt sind, durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 8 Absatz 3 Satz 4,
- die Bekanntmachung von weiteren Angaben für die Dokumentation nach § 9 durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 9 Absatz 1 Satz 3,
- die Bekanntmachung eines Wertes für Treibhausgasemissionen für Vorstufen der Herstellung flüssiger Biomasse durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach § 16 Absatz 3 Satz 1,
- die Bekanntmachung einer zu nutzenden elektronischen Datenbank durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 17 Absatz 2 Nummer 2,
- die Bekanntmachung einer Methode zur Umrechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials, das mit einem anderen Vergleichswert für Fossilbrennstoffe berechnet worden ist, durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 21 Absatz 1 Nummer 2,
- die Übermittlung von ausgestellten Teilnachweisen an die Zertifizierungsstelle durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 24 Absatz 4,
- die Veröffentlichung des Entwurfs von Zertifizierungssystemen und weiterer Informationen über das Anerkennungsverfahren sowie der Anerkennung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 34,
- die Bekanntmachung des Erlöschens einer Anerkennung eines Zertifizierungssystems durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 37 Absatz 2,
- die Bekanntmachung der Anerkennung von Zertifizierungsstellen durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 44 Satz 2,
- die Bekanntmachung des Erlöschens einer Anerkennung einer Zertifizierungsstelle durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 46 Absatz 2,

- die Ausstellung von Bescheinigungen über den Zeitpunkt des Antrages auf Registrierung im Anlagenregister durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 64 Absatz 4,
- die Mitteilungen von Unregelmäßigkeiten an den Netzbetreiber durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 68,
- die Berichterstattungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 71,
- die durch die Richtlinie 2009/28/EG vorgegebene Berichterstattung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach § 72,
- die Vorgabe von Vordrucken und Mustern durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 76 Absatz 2 und
- die Bekanntmachungen der Leitlinien der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Berechnung des Bodenkohlenstoffbestandes nach Anlage 1 Nummer 10 und neuer Standardwerte nach Anlage 2 Nummer 3 Satz 3.

Zur Einschätzung der Kosten ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den meisten Veröffentlichungspflichten um Einzelfälle handeln wird, die teilweise nur einen oder wenige Anwendungsfälle umfassen werden. Eine Ausnahme bilden insofern die Übermittlung von ausgestellten Teilnachweisen nach § 24, die als Massengeschäft abgewickelt werden, und die Ausstellung von Bescheinigungen zur Anlagenregistrierung. Der Zeitaufwand aller Pflichten ist dennoch als gering einzuschätzen, zumal es sich überwiegend um elektronische Vorgänge handelt und bei Bekanntmachungen stets der elektronische Bundesanzeiger gewählt worden ist; im Fall des § 64 Absatz 4 handelt es sich darüber hinaus um Standardschreiben. Die beiden Berichtspflichten nach § 71 und § 72 sind schließlich notwendig, um den optimalen Vollzug des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu gewährleisten und um den Verpflichtungen nachzukommen, denen die Bundesrepublik Deutschland nach der Richtlinie 2009/28/EG gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaften unterliegt.

e) Sonstige bürokratieinduzierte Kosten

Durch die Verordnung werden weitere (bürokratieinduzierte) Kosten verursacht. Diese Maßnahmen sind insbesondere Dienstleistungen, die z. B. Zertifizierungsstellen im Rahmen des Nachweissystems dieser Verordnung erbringen und für die sie als Dienstleister aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen vergütet werden. Diese Vergütungen sind bei der Berechnung der Kosten für die Wirtschaft (siehe hierzu oben 3.) bereits eingerechnet worden. Auch für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit können weitere Kosten anfallen, insbesondere für die (fakultative) Erarbeitung des Referenzsystems nach Anlage 5 Nummer 4.

f) Alternativenprüfung

Der Verordnungsentwurf enthält zahlreiche neue administrative Verpflichtungen und verursacht dementsprechend neue Kosten. Diese Kosten entstehen unmittelbar oder – durch höhere Herstellungskosten, die über höhere Beschaffungskosten auf sie umgelegt werden – mittelbar nur für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, die Begünstigungen durch das EEG in Anspruch nehmen wollen. Die Vergütungen nach dem EEG sind so hoch bemessen, dass sie diese Kosten grundsätzlich abdecken.

Diese Kosten sind dadurch legitimiert, dass die Verordnung der bestmöglichen Einhaltung der nationalen Verpflichtungen aus Artikel 18 der Richtlinie 2009/28/EG dient. Um die aus umweltpolitischer Sicht dringlichen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben an die nachhaltige Erzeugung und Verwertung flüssiger Biomasse effektiv und effizient umzusetzen, bedarf es eines lückenlosen und transparenten Kontrollsystems, das gleichzeitig hinreichend flexibel ausgestaltet ist, um auf Veränderungen im Markt zu reagieren, und das keine untragbar hohen Kosten verursacht. Diesen Anforderungen wird das im Verordnungsentwurf entwickelte privatwirtschaftliche Zertifizierungs- und Kontrollsystem gerecht. Ohne exakte und umfassende Vorgaben an Dokumentation und Archivierung ist eine lückenlose und aussagefähige Qualitätsprüfung der flüssigen Biomasse nicht zu gewährleisten. Dies gilt umso mehr, als dass verschiedene nach dem EEG vergütete Pflanzenöle überwiegend aus Ländern mit schwach ausgeprägten und korruptionsgefährdeten Kontrollstrukturen importiert werden und daher ein missbrauchsunanfälliges, weltweit sicheres Überwachungssystem aufgebaut werden muss, das bereits aus Gründen des freien Welthandels diskriminierungsfrei und transparent für alle Staaten gleich gelten muss. Damit gehen notwendigerweise Informationspflichten einher. Diese sind jedoch nicht im Kontext vermeidbarer Bürokratie zu sehen, sondern vielmehr dem vorgegebenen Modell der Zertifizierung und Kontrolle inhärent.

Auch werden neue Informationspflichten und dadurch verursachte Kosten auf das notwendige Maß minimiert. Insbesondere wurde, soweit möglich, die elektronische Übermittlungs- oder Veröffentlichungsform gewählt, um den Bürokratieaufwand zu minimieren. Die durchgängig ermöglichte Nutzung elektronischer Kommunikation ermöglicht einen möglichst bürokratiearmen Vollzug. Infolgedessen fallen die prognostizierten Kosten sowohl hinsichtlich der Fallzahl als auch hinsichtlich der Komplexität der statuierten Pflichten in einigen Fällen verhältnismäßig gering aus. Diese Kosten sind im Rahmen der Verbändeanhörung überprüft und im Einzelfall neu berechnet worden.

Es ist nicht ersichtlich, wie mit weniger administrativem Aufwand eine gleichermaßen effektive wie effiziente Gewährleistung der vorgegebenen Standards erreicht werden könnte. So kann insgesamt festgehalten werden, dass der vorliegende Entwurf zu einer effizienten Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen bei gleichzeitiger Minderung der Bürokratiekosten auf das zwingend erforderliche Minimum beiträgt.

V. Zeitliche Geltung

Eine Befristung der Verordnung ist geprüft, aber abgelehnt worden. Eine Befristung wäre zum einen mit dem Bestreben, eine Regelung für den nachhaltigen und damit auch langfristig verträglichen Anbau von Biomasse zu schaffen, und damit auch mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung nicht vereinbar. Zum anderen muss die Richtlinie 2009/28/EG umgesetzt werden, die ebenfalls zeitlich nicht befristet ist.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Die Nachhaltigkeitsanforderungen, die an flüssige Biomasse für die Grundvergütung nach § 27 Absatz 1 EEG gestellt werden, sind inhaltlich identisch mit den Nachhaltigkeitskriterien nach Artikel 17 der Richtlinie 2009/28/EG. Soweit die Verordnung die Nachhaltigkeitsanforderungen für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe nach § 27 Absatz 4 EEG verschärft, ist dies ebenfalls mit der Richtlinie 2009/28/EG vereinbar, denn diese hindert die Mitgliedstaaten, wie Erwägungsgrund 95 der Richtlinie ausdrücklich bestätigt, nicht daran, in nationalen Förderregelungen die höheren Produktionskosten von flüssiger Biomasse zu berücksichtigen, deren Nutzeffekte die in der Nachhaltigkeitsregelung festgelegten Mindestwerte übersteigen. Diesen Anforderungen genügt die verschärfte Nachhaltigkeitsanforderung für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe, denn sie führt zu höheren Produktions- und Beschaffungskosten und legitimiert dadurch den zusätzlichen Bonus für nachwachsende Rohstoffe (zur Begründung der Kosten siehe die Begründung zu § 10). Darüber hinaus entspricht dieser höhere Standard auch im Übrigen dem Recht der Europäischen Union, denn er ist transparent und diskriminierungsfrei ausgestaltet.

Das Zertifizierungs- und Nachweissystem dieser Verordnung ist ebenfalls mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Die Richtlinie 2009/28/EG überantwortet das Zertifizierungs- und Nachweissystem den Mitgliedstaaten. Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Wirtschaftsteilnehmer verlässliche Angaben vorlegen und dem Mitgliedstaat auf Anfrage die Daten zur Verfügung stellen, die zur Zusammenstellung der Angaben verwendet wurden. Weiterhin müssen die Mitgliedstaaten die Wirtschaftsteilnehmer dazu verpflichten, für eine angemessene unabhängige Überprüfung der von ihnen vorgelegten Angaben zu sorgen und nachzuweisen, dass eine solche Überprüfung erfolgt ist. Die Überprüfung erstreckt sich auch auf die Frage, ob die von den Wirtschaftsteilnehmern verwendeten Systeme genau, verlässlich und vor Betrug geschützt sind. Diesen europarechtlichen Vorgaben entspricht das Zertifizierungs- und Nachweissystem dieser Verordnung.

VII. Vereinbarkeit mit dem Welthandelsrecht

Die mit der Verordnung umgesetzten Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG und die darüber hinausgehende Verschärfung für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe entsprechen

dem General Agreement on Tariffs and Trade (GATT) der Welthandelsorganisation (WTO). Die Verordnung berücksichtigt die welthandelsrechtlichen Zielvorgaben hinsichtlich des Freihandels, der Marktöffnung, der Transparenz, der Meistbegünstigung und der Inländergleichbehandlung. Insbesondere gelten die Nachhaltigkeitskriterien unterschiedslos für alle Formen flüssiger Biomasse. So wird gewährleistet, dass Importwaren aus Drittländern (insbesondere Palm- und Sojaöl) nicht ungünstiger behandelt werden als vergleichbare inländische Produkte aus anderen Ausgangsbrennstoffen (insbesondere Raps). Sofern Ungleichbehandlungen lediglich in den Herstellungsmethoden voneinander abweichender, ansonsten gleichartiger Produkte verbleiben sollten, sind diese nach dem WTO-Regelwerk gerechtfertigt, da sie dem Schutz erschöpflicher Naturschätze von gemeinsamem internationalem Interesse sowie dem Klima als globalem Gemeinschaftsgut („global commons“) dienen. Überdies leistet die Verordnung einen wichtigen Beitrag zu dem als zweiten Erwägungsgrund in der Präambel des WTO-Rahmenübereinkommens genannten Ziel, eine optimale Nutzung der Ressourcen der Welt und einen Anteil der Entwicklungsländer am internationalen Handel im Einklang mit einer nachhaltigen Entwicklung zu befördern. Insofern trägt die Verordnung zu einer optimierten Umsetzung der Zielvorgaben des welthandelsrechtlichen Regimes bei. Zudem wird der Erlass dieser Verordnung mit multilateralen Anstrengungen verbunden, um internationale Zertifizierungssysteme aufzubauen (siehe oben A. I.); sofern diese Bemühungen zu einem Erfolg führen, werden die Ergebnisse bereits jetzt in der Verordnung anerkannt (siehe z. B. die §§ 23, 31, 41 und 57). Auch diese Anstrengungen verhindern eine Kollision mit welthandelsrechtlichen Vorgaben, insbesondere mit dem Chapeau des Artikels XX GATT.

Schließlich wird durch die Bezugnahme auf internationale Standards, insbesondere ISO-Guides, verhindert, dass technische Handelshemmnisse entstehen; infolge dessen ist die Verordnung auch mit dem welthandelsrechtlichen Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (sog. TBT-Abkommen) vereinbar.

VIII. Vereinbarkeit mit höherrangigem nationalen Recht

Soweit die Verordnung die weitere Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz an die Einhaltung konkreter Nachhaltigkeitsstandards bindet, stellt dies einen Eingriff in den laufenden Geschäftsbetrieb von Anlagen zur Stromerzeugung dar, die flüssige Biomasse nutzen. Dieser Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber auf der Ebene der Berufsausübungsfreiheit (Artikel 12 des Grundgesetzes) ist durch vernünftige und zweckmäßige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt. Die Verordnung verfolgt mit dem Klima-, Natur- und Biodiversitätsschutz einen in diesem Sinne legitimen Zweck und ist geeignet, erforderlich und zumutbar, diesem Zweck zu dienen. Sie stellt keinen übermäßig scharfen Eingriff in die Rechte der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber dar. Insbesondere in Hinblick auf die Staatszielbestimmung des intergenerationalen Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen (Artikel 20a GG) stellt sich die Verordnung als verhältnismäßig dar. Es ist nicht ersichtlich, wie das von der Verordnung verfolgte Ziel im Bereich der Nutzung flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung gleichermaßen effektiv und effizient erreicht werden könnte: Den Betreiberinnen und Betreibern wird kein bestimmtes Ver-

halten verbindlich aufgegeben, sondern die Nutzung nachhaltig hergestellter Biomasse wird finanziell im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes angereizt. Der hoheitliche Eingriff beschränkt sich insofern auf die Ausgestaltung eines Förderanreizes und verzichtet auf ordnungsrechtliche Ge- oder Verbote. Dieses Vorgehen mindert die Intensität des grundrechtlichen Eingriffs und stellt angesichts der enormen Herausforderung des globalen Klimawandels, der zunehmenden Regenwaldeinschläge, der Herausforderungen der globalen Agrarwirtschaft sowie des – auch transnational ausgegebenen – Zieles des Biodiversitätsschutzes eine angemessene Beschwer dar. Aus denselben Gründen ist ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit von Herstellern flüssiger Biomasse gerechtfertigt, denen durch diese Verordnung, soweit sie ihre Biomasse nicht nachhaltig herstellen, die Vermarktung dieser Biomasse erschwert wird.

IX. Änderungen zur geltenden Rechtslage

Bereits nach geltender Rechtslage besteht zumindest der Anspruch auf den Bonus für nachwachsende Rohstoffe (§ 27 Absatz 4 Nummer 2 EEG) nur, wenn die Herkunft der eingesetzten flüssigen Biomasse nachgewiesen ist. Mit der vorgelegten Verordnung werden diese Anforderungen und die Anforderungen an die Nachweisführung konkretisiert und zugleich auf die Grundvergütung nach § 27 Absatz 1 EEG ausgedehnt. Dadurch wird die Gewährung der gesamten Vergütung nach dem EEG an klare und transparente Vergütungsbedingungen geknüpft.

X. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

Bei der Bezeichnung natürlicher Personen ist grundsätzlich auch die weibliche Person ausdrücklich genannt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Begründung zum Erneuerbare-Energien-Gesetz Bezug genommen (BR-Drs. 10/08, S. 85).

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der Verordnung und begrenzt ihn insbesondere auf den Einsatz von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung. Die Begrenzung auf flüssige Biomasse resultiert aus dem Anwendungsbereich der europäischen Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Richtlinie 2009/28/EG), denn die Europäische Union hat die Ausdehnung der Nachhaltigkeitsanforderungen auf feste und gasförmige Biomasse angesichts noch unzureichender wissenschaftlicher Erkenntnisse auf die Zeit ab 2010 vertagt. Sobald die Europäische Union entsprechende Anforderungen festsetzen wird, werden sie in diese Verordnung übernommen. Darüber hinaus ist die Begrenzung auf den Einsatz der flüssigen Biomasse in der Stromerzeugung durch die zahlreichen Besonderheiten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erforderlich. Der Einsatz flüssiger Biomasse im Kraftstoffmarkt wird durch die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung geregelt, mit der diese Verordnung bereits eng abgestimmt ist (siehe insbesondere die §§ 22, 30, 40 und 56). Die Anforderungen der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung werden schließlich aufgrund der Inbezugnahme in Nummer II.2 Buchstabe b der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz unmittelbar auch bei der Wärmeversorgung von Neubauten gelten.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

§ 2 enthält die Begriffsbestimmungen der Verordnung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert den Begriff Biomasse. Nur auf die so definierte Biomasse findet diese Verordnung Anwendung. Die Abgrenzung der verschiedenen Aggregatzustände der Biomasse hängt, wie Satz 2 klarstellt, von dem Zeitpunkt des Eintritts der Biomasse in den Brenn- oder Feuerraum ab.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert den an zahlreichen Stellen in der Verordnung verwendeten Begriff Herstellung und umschreibt ihn umfassend für alle Herstellungs-, Verarbeitungs- und sonstigen Arbeitsschritte. Er umfasst insbesondere auch den Anbau der Biomasse, aus der die flüssige Biomasse hergestellt wird. Er ist insofern nur abzugrenzen von dem Begriff Lieferung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 definiert den Begriff Schnittstelle. Schnittstellen sind die wichtigsten Betriebe entlang der Herstellungskette von Biomasse, die jeweils zertifiziert und auf die Einhaltung der Anforderungen nach dieser Verordnung überwacht werden müssen.

Als erste Schnittstelle benennt Nummer 1 die Ersterfasser. Ersterfasser sind in der Regel Händler, die von einer Vielzahl landwirtschaftlicher Betriebe Biomasse beziehen (z. B. landwirtschaftliche Genossenschaften) und bereits aus anderen Gründen als aufgrund der Verpflichtungen nach dieser Verordnung eine Dokumentation über die bezogene Biomasse führen. Daher sind die Aufgaben, die den Ersterfassern nach dieser Verordnung auferlegt werden, für diese kein erheblicher Mehraufwand. Würde man die Ersterfasser nicht als Schnittstelle definieren, müssten die Ölmühlen bzw. Raffinerien Dokumentationen über Betriebe führen, mit denen sie keine vertraglichen Beziehungen hätten.

Neben den Ölmühlen (Nummer 2) sind schließlich die Raffinerien Schnittstelle, soweit eine Raffination der flüssigen Biomasse stattfindet (Nummer 3). Raffinerien sind insbesondere die Pflanzenölraffinerien und, soweit dies für die Stromerzeugung nach dem EEG überhaupt in Betracht kommt, auch Biodieselhersteller, nicht jedoch (reine) Mineralölraffinerien.

Zu Absatz 4

Absatz 4 definiert den Begriff Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter, der insbesondere in den §§ 55 Absatz 3 und 59 verwendet wird. Diese Definition entspricht den Definitionen im Umweltauditgesetz in Verbindung mit der UAG-Zulassungsverfahrensverordnung. Sofern Umweltgutachterinnen oder Umweltgutachter aus anderen Mitgliedstaaten der EU tätig werden, unterliegen sie wie stets den Anforderungen nach § 18 UAG; dies stellt Absatz 4 Nummer 2 am Ende deklaratorisch klar.

Zu Absatz 5

Absatz 5 beschreibt den für die gesamte Verordnung zentralen Begriff des Zertifikates als eine Konformitätsbescheinigung darüber, dass eine Schnittstelle die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt.

Zu Absatz 6

Zertifizierungsstellen im Sinne dieser Verordnung sind nach Absatz 6 unabhängige natürliche oder juristische Personen, die Zertifikate für Schnittstellen ausstellen und die Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung kontrollieren. Aufgrund des allgemeinen Begriffsverständnisses von „Stellen“ setzt eine Zertifizierungsstelle mindestens zwei natürliche Personen voraus, um dem für die Qualitätskontrolle international anerkannten Vier-Augen-Prinzip gerecht zu werden. Die Größenspanne von Zertifizierungsstellen im Sinne dieser Verordnung kann von Zwei-Personen-Gesellschaften bis zu weltweit tätigen Unternehmen gehen. Zertifizierungsstellen sind daher zugleich die zentralen privatrechtlichen Überwachungsinstitutionen, derer sich die Verordnung im Interesse der Deregulierung bedient. Bereits heute werden vielfach solche privaten Überwachungsorganisationen bei bereits bestehenden Zertifizierungssystemen genutzt.

Zu Absatz 7

Absatz 7 definiert schließlich den Begriff der Zertifizierungssysteme, die für die Nachweisführung dieser Verordnung genutzt werden. Systeme müssen die Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung auf allen Stufen der Herstellung und Lieferung organisatorisch sicherstellen und insbesondere Standards zur näheren Bestimmung der Anforderungen nach dieser Verordnung, zum Nachweis ihrer Erfüllung sowie zur Kontrolle dieses Nachweises enthalten. Die in den Systemen enthaltenen Standards definieren damit Prinzipien, Kriterien und Indikatoren für die Nachhaltigkeitsanforderungen sowie Anforderungen an die Einhaltung des Massenbilanzsystems und stellen Anforderung an das Zertifizierungsverfahren, also an die Umsetzung der Zertifizierung. Wesentliche Bestandteile der Standards sind somit die inhaltlichen Anforderungen, das Umsetzungsverfahren, die Governance-Anforderungen und die Wirkungsmessungen.

Zu § 3 (Anforderungen für die Vergütung):

§ 3 fasst alle Voraussetzungen, die für die Grundvergütung nach § 27 Absatz 1 EEG erfüllt werden müssen, aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammen. Die Anforderungen für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 EEG (Nawaro-Bonus) sind in § 10 geregelt.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 besteht der Anspruch auf Grundvergütung für flüssige Biomasse nur, wenn die Anforderungen nach den §§ 4 bis 9 erfüllt werden und wenn die Anlage im Anlagenregister angemeldet worden ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert den in den §§ 4 bis 6 und in der Anlage 1 verwendeten Begriff Referenzzeitpunkt, der für die Beurteilung der Nachhaltigkeitsanforderungen nach den §§ 4 bis 6 relevant ist. Dieses Datum entspricht Artikel 17 Absatz 3 bis 5 der Richtlinie 2009/28/EG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die Nachhaltigkeitsanforderungen für jede flüssige Biomasse gelten, und zwar unabhängig davon, ob es sich um heimische oder importierte Biomasse handelt. Diese Gleichbehandlung ist im Interesse des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes erforderlich und stellt die Vereinbarkeit mit dem Welthandelsrecht sicher (siehe oben die Begründung unter A. VII.).

Zu Absatz 4

Absatz 4 nimmt flüssige Biomasse, die aus Abfall oder aus Reststoffen hergestellt worden ist, von den Anforderungen der §§ 4 bis 7 aus. Dies gilt jedoch nicht für Reststoffe aus der Land-, Forst- oder Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen, für die dementsprechend alle Anforderungen nach Absatz 1 eingehalten werden müssen. Diese Ausnahme und die Rückausnahme entsprechen Artikel 17 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2009/28/EG. Damit sind beispielsweise flüssige Reststoffe der Zellstoffherstellung von den Anforderungen der §§ 4 bis 7 und 9 ausgenommen.

Zu § 4 (Schutz von Flächen mit hohem Naturschutzwert):

§ 4 statuiert den Schutz von Flächen mit hohem Naturschutzwert beim Anbau der Biomasse, aus der flüssige Biomasse hergestellt wird. Er entspricht inhaltlich unverändert Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG. Geschützt werden bewaldete Flächen, Naturschutzzwecken dienende Flächen und Grünland mit großer biologischer Vielfalt.

Zweck des § 4 ist es sicherzustellen, dass Biomasse, die für die Herstellung von flüssiger Biomasse verwendet wird, nicht zu einer Zerstörung von Flächen führt, die von besonderer Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt sind. Im Fall von Wald (Absatz 3) betrifft dies Primärwälder und andere bewaldete Flächen nach der Definition der FAO in ihrer globalen Waldbestandsaufnahme.

Die für Naturschutzzwecke ausgewiesenen Flächen nach Absatz 4 Satz 1 sind in Deutschland unter anderem die im Bundesanzeiger gemäß § 10 Absatz 6 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bekannt gemachten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG, Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG. Mögliche Beschränkungen für die Landwirtschaft in Landschaftsschutzgebieten richten sich nach den Schutzgebiets-Verordnungen der Länder. Nach Satz 3 kann auch Biomasse aus diesen Gebieten genutzt werden, sofern Anbau und Ernte der Biomasse den Naturschutzzwecken nicht zuwider läuft. Diese Ausnahme greift z. B. bei Pflanzen und Pflanzenbestandteilen, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, sofern diese nicht von der Bereichsausnahme nach § 3 Absatz 4 erfasst sind.

Zu § 5 (Schutz von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand):

§ 5 statuiert den Schutz von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand beim Anbau der Biomasse, aus der flüssige Biomasse hergestellt wird. Er entspricht inhaltlich unverändert Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG. Geschützt werden Feuchtgebiete und kontinuierlich bewaldete Gebiete, da diese Gebiete in der Regel über einen hohen oberirdischen Koh-

lenstoffbestand (so insbesondere die bewaldeten Gebiete) oder über einen hohen unterirdischen Kohlenstoffbestand (so insbesondere die Feuchtgebiete, z. T. hinsichtlich des Wurzelwerks auch die bewaldeten Gebiete) verfügen.

Zweck des § 5 ist es sicherzustellen, dass Biomasse, die für die Herstellung von flüssiger Biomasse verwendet wird, nicht von Flächen stammt, bei denen der durch die Nutzung resultierende Kohlenstoffverlust nicht innerhalb einer vertretbaren Zeitspanne durch Treibhausgasinsparungen infolge der Herstellung flüssiger Biomasse ausgeglichen werden kann. Dies trifft insbesondere auf kontinuierlich bewaldete Gebiete mit einem Überschirmungsgrad von über 30 Prozent, bestimmte bewaldete Gebiete mit einem Überschirmungsgrad von 10 bis 30 Prozent und einem hohen Kohlenstoffbestand sowie Feuchtgebiete nach dem Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (Ramsar-Übereinkommen) zu.

Zu § 6 (Schutz von Torfmoor):

§ 6 statuiert den Schutz von Torfmooren bei Anbau und Ernte der Biomasse, aus der flüssige Biomasse hergestellt wird. Er entspricht inhaltlich unverändert Artikel 17 Absatz 5 der Richtlinie 2009/28/EG.

Zweck des § 6 ist es sicherzustellen, dass Biomasse, die für die Herstellung von flüssiger Biomasse verwendet wird, nicht aus Torfmooren stammt. Torfmoore bzw. Hochmoore stellen bedeutende Kohlenstoffspeicher dar und haben einen hohen Naturschutzwert. Entwässerung und Bewirtschaftung führen zur Freisetzung großer Mengen an CO₂ und Verlusten an biologischer Vielfalt.

Zu § 7 (Nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung):

§ 7 statuiert die Einhaltung grundlegender landwirtschaftlicher Anforderungen beim Anbau der Biomasse, aus der flüssige Biomasse hergestellt wird. Er entspricht inhaltlich unverändert Artikel 17 Absatz 6 der Richtlinie 2009/28/EG. § 7 ist aufgrund der eindeutigen Vorgabe der Richtlinie nur auf Biomasse aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten aus der Europäischen Union beschränkt. Der Begriff „landwirtschaftliche Tätigkeit“ ist in Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 73/2009/EG legaldefiniert.

Zu § 8 (Treibhausgas-Minderungspotenzial):

§ 8 bestimmt, dass Biomasse, die zur Stromerzeugung eingesetzt wird, entlang ihres gesamten Lebenszyklus mindestens eine bestimmte Einsparung an Treibhausgasen bewirken muss.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die Höhe der zu erbringenden Treibhausgaseinsparungen und sieht in zeitlicher Staffelung Einsparungen von mindestens 35, 50 und 60 Prozent vor. Er entspricht inhaltlich unverändert Artikel 17 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2 der Richtlinie 2009/28/EG. Ungeachtet dessen wird die Kommission der Europäischen Gemeinschaften spätestens im Jahr 2014 einen Bericht nach Artikel 23 Absatz 8 Buchstabe b der Richtlinie 2009/28/EG vorlegen, in dem sie die Werte der erforderlichen Treibhausgasemissionen für die Zeit ab 2017 bewerten wird. Sollte die Europäische Union auf Grundlage dieses Berichts eine Änderung dieser Werte beschließen, müssen die Werte in § 8 Absatz 1 Satz 2 angepasst werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt die Einhaltung der Treibhausgaseinsparung für Biomasse aus bestehenden Ölmühlen für die Zeit bis zum 1. April 2013 aus. Dieser zeitliche Ausschluss entspricht inhaltlich unverändert Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG. Er ist für den Bereich des Nawaro-Bonus nicht anzuwenden (siehe unten die Begründung zu § 10).

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Berechnung der Treibhausgaseinsparung. Die Berechnung muss grundsätzlich – mit Ausnahme des Absatzes 4 – anhand tatsächlicher Werte und aufgrund genauer Messdaten erfolgen. Die Einzelheiten der Berechnung werden in Anlage 1 geregelt. Diese Vorschriften entsprechen inhaltlich unverändert Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 3, Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b und Anhang V Teil C der Richtlinie 2009/28/EG.

Zu Absatz 4

Absatz 4 erlaubt auch die Berechnung der Treibhausgaseinsparung anhand von Standardwerten. Die Standardwerte sind in Anlage 2 aufgeführt. Diese Vorschriften entsprechen inhaltlich unverändert Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c, Absatz 2 und 3 sowie Anhang V Teil D der Richtlinie 2009/28/EG. Insbesondere ist die Verwendung der Standardwerte innerhalb der Europäischen Union aufgrund der Richtlinienvorgaben nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Eine Vereinfachung sieht daher für die Übergangszeit § 78 Absatz 2 Nummer 1 vor: Demnach dürfen die Standardwerte nach Anlage 2 auch für europäische Biomasse, die bis zum 31. Dezember 2010 zur Stromerzeugung eingesetzt wird, genutzt werden. Hierdurch wird die Ermittlung des Treibhausgas-Minderungspotenzials in der Übergangszeit erleichtert.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt das Verfahren zur Ergänzung der Anlagen 1 und 2, soweit die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die entsprechenden Anhänge der Richtlinie 2009/28/EG ergänzt.

Zu § 9 (Weitere nachhaltige Herstellung):

§ 9 verpflichtet zur Dokumentation der weiteren Auswirkungen der Biomasseherstellung auf die Nachhaltigkeit. Entsprechend der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung erfasst Nachhaltigkeit nicht nur ökologische, sondern auch soziale Aspekte, die dementsprechend bei der Dokumentation berücksichtigt werden müssen.⁹

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt den Inhalt der Dokumentationspflicht fest. Die in Satz 2 aufgeführten Inhalte entsprechen inhaltlich unverändert Artikel 18 Absatz 3 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/28/EG. Die – im Jahr 2010 noch ausgesetzte (§ 78 Absatz 2 Nummer 1) – Dokumentationspflicht greift erst ein, wenn die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die genauen Inhalte der Dokumentation festgesetzt hat.

Diese Dokumentation muss nach Artikel 18 Absatz 3 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG ausdrücklich sowohl bei Biomasse aus dem Geltungsbereich der Europäischen Union als auch bei Biomasse aus Drittstaaten durchgeführt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass Dokumentationen nach Absatz 1 nur durch Zertifizierungsstellen ausgestellt werden dürfen. Diese Einschränkung ist erforderlich, weil Deutschland zur Berichterstattung über die in Absatz 1 genannten Daten verpflichtet ist und deshalb im Falle einer unzureichenden Datengrundlage Daten von einer Zertifizierungsstelle nachfordern können muss. Eine Dokumentation durch Schnittstellen, die sich häufig im Ausland befinden, würde diese direkte Datennachforderung nicht sicherstellen.

Zu § 10 (Bonus für nachwachsende Rohstoffe):

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung in einem Entschließungsantrag vom 19. Dezember 2008 (siehe BT-Drs. 16/11417) aufgefordert, die Spielräume der europäischen Nachhaltigkeitskriterien im Interesse des Klima-, Umwelt- und Naturschutzes so weit wie möglich auszuschöpfen. Der Deutsche Bundestag hat dazu festgestellt, dass dies insbesondere auch eine schnellst mögliche Einhaltung von anspruchsvollen Treibhausgasminde- rungswerten erfordere. § 10 dient der Umsetzung dieser Verschärfungen. Soweit der Deutsche Bundestag darüber hinaus eine Berücksichtigung von Landnutzungsänderungen (z. B. Rodung von Regenwäldern), die seit dem 1. Januar 2005 durchgeführt worden sind, gefordert hat, ist dies nach Auffassung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wie

⁹ *Bundesregierung*, Perspektiven für Deutschland, Berlin, 2002; die aktuelle Fortschreibung der Strategie findet sich in: *Bundesregierung*, Fortschrittsbericht 2008 zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie „Für ein nachhaltiges Deutschland“, Berlin, 2008.

sie im Rahmen des Notifizierungsverfahrens dieser Verordnung bekräftigt worden ist, nicht mit der Richtlinie 2009/28/EG vereinbar.

In Umsetzung der Forderung des Deutschen Bundestages nach einer schnellst möglichen Einhaltung der Treibhausgaseinsparung schließt § 10 den zeitlichen Aufschub der Treibhausgasbilanzierungspflicht bei bestehenden Ölmühlen nach § 8 Absatz 2 aus. Diese Verschärfung bewirkt eine Preissteigerung für die Herstellung und Beschaffung von flüssiger Biomasse. Diese Mehrkosten werden durch den Bonus für nachwachsende Rohstoffe aufgefangen und abgebildet. Diese Kosten sollen nachfolgend am Beispiel der Palmölgewinnung demonstriert werden: Um eine Treibhausgasemission von mindestens 35 Prozent bei bestehenden Palmölmühlen zu erreichen, müssen die bisher von der Ölmühle freigesetzten Treibhausgasemissionen an der Ölmühle deutlich reduziert werden. Diese Emissionen entstehen bei der Palmölgewinnung primär im Rahmen der Abwasserbehandlung. Das Wasser wird zur Sterilisation der frischen Fruchtstände und zum Auswaschen des Öls benötigt. Es wird später im Prozess wieder abgeschieden und dann mit Palmöl- und Fruchttresten sowie Sand versetzt. Oft erfolgt die Abwasserbehandlung in offenen anaeroben Lagunen, wobei große Mengen Methan entstehen und freigesetzt werden.

Um diese Methanemissionen zu vermeiden, kann das Abwasser in einer Biogasanlage aufbereitet werden. Das Investitionsvolumen in eine solche Biogasanlage beträgt je nach Kapazität der Ölpresse zwischen 1 und 3 Mio. Euro. Hinzu können Kosten für den Aufbau eines lokalen Stromnetzes sowie Kosten für die Schulung des Personals für den Betrieb der Mühle kommen. Diese Kosten bewirken deutlich höhere Produktionskosten und werden sich daher auch im Marktpreis widerspiegeln.

Bislang haben, soweit ersichtlich, nur einige Palmölmühlen vergleichbare Maßnahmen zur Reduzierung der Methanemissionen ergriffen, so dass die meisten Ölmühlen, sofern sie das bei ihnen gepresste Palmöl in Deutschland für eine Nutzung als nachwachsender Rohstoff vermarkten wollen, entsprechende Nachrüstungen vornehmen und daher entsprechende teure Investitionen tätigen müssen. Diese Emissionsminderungsmaßnahmen wurden bisher selten ergriffen, weil kaum Anreize zur Errichtung solcher Biogasanlage bestanden. Oft befinden sich die Ölpresen in abgelegenen Gebieten, so dass sie weder den gewonnenen Strom noch das gewonnene Gas vermarkten können. Den einzigen Anreiz stellt bislang eine Finanzierung über den Clean Development Mechanism (CDM) dar, jedoch wird damit noch keine Wirtschaftlichkeit erreicht.

Da mithin bisher nur einzelne Ölmühlenbetreiber Möglichkeiten der Treibhausgasemissionen ausgeschöpft haben, ist anzunehmen, dass das Angebot von besonders nachhaltigem Palmöl zunächst gering sein wird und dieses Palmöl somit mit einem deutlichen Preisaufschlag verkauft werden kann. Besonders nachhaltiges Pflanzenöl kann zudem in anderen Marktsegmenten, z. B. bei hochwertigen Lebensmitteln, einen höheren Marktwert erzielen.

Zu § 11 (Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen für die Vergütung):

§ 11 fasst die Anforderungen an den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung übersichtlich zusammen. Im Wesentlichen sind der Nachweis der §§ 4 bis 9 durch die Vorlage eines Nachhaltigkeitsnachweises nach § 14 und der Nachweis der Registrierung im Anlagenregister durch die Anmeldebescheinigung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu erbringen. Die Nachweise nach § 11 Satz 2 Nummer 1 sind für die gesamte eingesetzte flüssige Biomasse jeweils spätestens bis zur Endabrechnung eines Kalenderjahres dem Netzbetreiber vorzulegen, während der Nachweis nach § 11 Satz 2 Nummer 2 einmalig bis zu dem in § 64 bestimmten Zeitpunkt vorzulegen ist.

Zu § 12 (Weitere Nachweise):

§ 12 bestimmt, dass für die Grundvergütung keine weiteren Nachweise für die Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung gefordert werden können. Allerdings können, wie Satz 2 klarstellt, für die Erfüllung der zusätzlichen Anforderungen für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe weitergehende Nachweise verlangt werden; dies bestimmt sich im Einzelnen nach § 58.

Zu § 13 (Übermittlung der Nachweise an die zuständige Behörde):

Die Norm regelt eine für die Überwachung, den Datenabgleich und damit für die Missbrauchsbekämpfung wichtige Mitteilungspflicht von Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern. Diese müssen Kopien von Nachweisen, die sie dem Netzbetreiber nach § 11 Satz 2 Nummer 1 vorlegen, der zuständigen Behörde übermitteln. Für den Fall des § 27 Absatz 3 Nummer 2 EEG sieht Satz 2 vor, dass den übermittelten Kopien auch eine Kopie des Einsatzstoff-Tagebuchs beizufügen ist.

Die Übermittlung nach § 13 erfolgt grundsätzlich schriftlich. Sobald die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung einen Zugang für die elektronische Kommunikation eröffnet hat, können die Nachweise auch elektronisch übermittelt werden (§ 3a Absatz 1 VwVfG); hierfür ist kein elektronischer Nachweis mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz erforderlich.

Zu § 14 (Anerkannte Nachweise):

§ 14 listet abschließend alle Bescheinigungen auf, mit denen der Nachweis nach § 11 gegenüber dem Netzbetreiber geführt werden kann. Die Aufzählung umfasst insofern Nachhaltigkeitsnachweise nach den §§ 15, 22 und 23, auch in Form von Teilnachweisen nach § 24, sowie (übergangsweise) Bescheinigungen von Umweltgutachterinnen und Umweltgutachtern nach § 59.

Zu § 15 (Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen):

§ 15 regelt die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Nachhaltigkeitsnachweises.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt im Einzelnen die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Nachhaltigkeitsnachweises. Insbesondere kann ein Nachhaltigkeitsnachweis nur ausgestellt werden, wenn nachgewiesen wird, dass alle Schnittstellen die Anforderungen nach dieser Verordnung einhalten, und wenn die Lieferkette bis zu der ausstellenden Schnittstelle anhand eines Massenbilanzsystems nachvollziehbar dargestellt ist. Die Anforderungen an die Lieferkette nach der Zertifikatsausstellung richten sich nach § 17.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 muss die Ausstellung eines Nachhaltigkeitsnachweises nach Maßgabe eines oder mehrerer anerkannter Zertifizierungssysteme erfolgen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 dürfen Nachhaltigkeitsnachweise, die zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung nach Absatz 1 ausgestellt werden, nur durch Schnittstellen ausgestellt werden, denen keine weitere Schnittstelle nachgelagert ist, also in der Regel durch die Pflanzenölraffinerie (§ 2 Absatz 3 Nummer 3), die den letzten Bearbeitungsvorgang der flüssigen Biomasse vornimmt. Sofern die flüssige Biomasse in keiner Raffinerie aufbereitet werden muss, kann ausnahmsweise der Nachhaltigkeitsnachweis auch durch die Ölmühle (§ 2 Absatz 3 Nummer 2) ausgestellt werden. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass ein Nachhaltigkeitsnachweis erst dann ausgestellt werden kann, wenn alle für die Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials benötigten Daten vorliegen.

Zu § 16 (Ausstellung auf Grund von Massenbilanzsystemen):

Nach § 16 muss für die Herstellung der Biomasse ein Massenbilanzsystem verwendet werden, damit die Herkunft der Biomasse bis zu den angebauten Pflanzen lückenlos nachvollzogen werden kann.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet die Schnittstellen zur Nutzung eines Massenbilanzsystems auf allen Herstellungsstufen der Biomasse. Die Verwendung eines solchen Systems bei der Lieferung wird durch § 17 geregelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die inhaltlichen Anforderungen an das Massenbilanzsystem. Die Anforderungen entsprechen dem Input/Output-Prinzip und inhaltlich unverändert Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie 2009/28/EG. Andere Nachweisverfahren, die weniger strenge Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit stellen (z.B. das sog. „book-and-claim“-Verfahren), sind nach den Vorgaben dieser Richtlinie sowie des Absatzes 2 ausgeschlossen.

Das Massenbilanzsystem zeichnet sich im Ansatz dadurch aus, dass eine Vermischung der Biomasse mit anderen Roh- oder Brennstoffen im Grundsatz zulässig ist, sofern die aus dem Gemisch als Biomasse entnommene Menge nicht höher als die dem Gemisch beigefügte Menge Biomasse ist. Eine Vermischung ist allerdings nur mit anderen Formen von Biomasse zulässig, weil anderenfalls das Ausschließlichkeitsprinzip des EEG verletzt wäre.

Darüber hinaus ermöglicht Absatz 2 Nummer 2 eine Saldierung unterschiedlicher Treibhausgasemissionswerte. Hierdurch wird eine praxisnahe Umsetzung des Massenbilanzsystems ermöglicht. Zentrale Voraussetzung für eine Saldierung ist jedoch, dass jede Menge Biomasse, die in der Saldierung einberechnet wird, bereits vorab einzeln die Anforderungen der Verordnung erfüllt hat. So darf z. B. nur flüssige Biomasse mit einem Treibhausgas-Minderungspotenzial von mindestens 35 Prozent bei der Saldierung berücksichtigt werden. Biomasse auf einer früheren Herstellungsstufe muss, damit sie vermischt werden kann, die für diese Stufe festgesetzten Werte erfüllen; solange entsprechende Werte nicht festgesetzt worden sind, sind Vermischungen nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b nicht zulässig.

Biomasse, die entweder diese Werte nicht erfüllt oder für die die Treibhausgasemissionen z. B. nicht berechnet worden sind, etwa wegen der Übergangsvorschrift des § 8 Absatz 2, dürfen bei dieser Saldierung mithin nicht einbezogen werden. Im Übrigen können bei der Saldierung die gewogenen Mittel der Treibhausgasemissionen genutzt werden, die für die Mengen Biomasse, die dem Gemisch zugeführt werden, errechnet worden sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die (vorläufige und übergangsweise) Festsetzung von Werten für die einzelnen Herstellungsstufen für die Saldierung nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b; die Festsetzung ist nur bis zu entsprechenden Festsetzungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zulässig.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass es sich bei den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 um eine Mindestanforderung handelt. Weitergehende Vorschriften, also insbesondere Vermischungsverbote, können daher in Zertifizierungssystemen vorgegeben werden.

Zu § 17 (Lieferung auf Grund von Massenbilanzsystemen):

§ 17 verpflichtet auch die Lieferanten von flüssiger Biomasse, für die ein Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt worden ist, zur Einhaltung eines Massenbilanzsystems nach den Maßgaben des § 16 Absatz 2.

Zu Absatz 1

Während § 16 die Verwendung eines Massenbilanzsystems für den Zeitraum bis zum Abschluss des Herstellungsprozesses und damit bis zur Ausstellung des Nachhaltigkeitsnachweises regelt, verpflichtet § 17 die Lieferanten zur Verwendung eines Massenbilanzsystems von der Entgegennahme der flüssigen Biomasse von der letzten Schnittstelle bis zur Lieferung der flüssigen Biomasse an die Anlagenbetreiberin oder den Anlagenbetreiber. Hierzu stellt Absatz 1 nicht nur die Verpflichtung zur Verwendung eines Massenbilanzsystems auf, sondern regelt auch, dass die Kontrolle dieser Verwendung sichergestellt sein muss, um Missbrauch zu verhindern.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält drei Möglichkeiten, mit denen die (kontrollierte) Verwendung eines Massenbilanzsystems nachgewiesen werden kann. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Insbesondere bei einer räumlichen Nähe zwischen Herstellung und energetischer Nutzung der Biomasse sowie bei der Nachweisführung mithilfe von Umweltgutachterinnen und Umweltgutachtern sind weitere Nachweisformen für die Verwendung eines Massenbilanzsystems möglich.

Nach Nummer 1 kann der Nachweis dadurch erbracht werden, dass sich alle Lieferanten an einem Zertifizierungssystem beteiligen und sich verpflichten, dieses einzuhalten. Voraussetzung ist jedoch, dass das Zertifizierungssystem auch entsprechende Anforderungen an die Lieferkette und ihre Überwachung stellt und von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu diesem Zwecke anerkannt wird. Entsprechende Zertifizierungssysteme sind bereits verfügbar, die Anforderungen an Lieferanten statuieren, ggf. differenziert zwischen Lieferanten, die auch das Eigentum an der Biomasse erwerben, und sonstigen Lieferanten.

Nach Nummer 2 kann der Nachweis weiterhin über die Nutzung einer elektronischen Datenbank erbracht werden. Dies stellt die effizienteste und unbürokratischste Möglichkeit dar. Vergleichbare Datenbanken existieren bereits heute in anderen Zertifizierungsbereichen und haben sich dort bewährt. Nummer 2 stellt daher sicher, dass bei Verwendung einer elektronischen Datenbank, die von einem Zertifizierungssystem oder von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vorgegeben wird, die Anforderungen nach Absatz 1 als erfüllt gelten. Da das gesamte Nachweisverfahren grundsätzlich privatwirtschaftlich organisiert ist, stellt auch der Betrieb einer solchen Datenbank keine hoheitliche Aufgabe dar. Die Verantwortung für die Errichtung und den Betrieb einer Datenbank obliegt daher primär den Wirtschaftsbeteiligten. Ausnahmsweise kann bei öffentlichem Interesse auch eine Datenbank

durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung betrieben werden, wenn anderenfalls die Gefahr besteht, dass das Nachweisverfahren nicht funktionieren wird.

Nach Nummer 3 kommen schließlich auch weitere Nachweisformen in Betracht, sofern sie in der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung als verbindlicher Nachweis für die Verwendung eines Massenbilanzsystems anerkannt werden. Eine solche Öffnungsklausel ist erforderlich, da im Biokraftstoffbereich (insbesondere bei Lieferungen zwischen Steuerlagern) Kontrollsysteme bestehen, die eine lückenlose Liefermengendokumentation sicherstellen.

Zu § 18 (Inhalt und Form der Nachhaltigkeitsnachweise):

§ 18 regelt den Mindestinhalt und die Form der Nachhaltigkeitsnachweise, um die erforderliche Einheitlichkeit der Nachhaltigkeitsnachweise sicherzustellen. Hierdurch können die Einhaltung der Anforderungen nach dieser Verordnung leichter kontrolliert, Missbrauch effektiver verhindert und zugleich der Kontrollaufwand – insbesondere bei den Netzbetreibern – auf ein Minimum reduziert werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, welche Inhalte ein Nachhaltigkeitsnachweis mindestens haben muss. Es handelt sich hierbei nur um die Pflichtangaben. Weitergehende Angaben sind unschädlich; insbesondere kann im Interesse der Transparenz auch das Anbauland der Biomasse angegeben werden.

Hinsichtlich des Treibhausgas-Minderungspotenzials ist nach Nummer 5 entweder anzugeben, dass die Treibhausgasbilanzierung wegen § 8 Absatz 2 nicht erforderlich ist, oder anderenfalls die wichtigsten Daten der Treibhausgasbilanzierung. Da die Treibhausgasbilanzierung regelmäßig bereits durch die Raffinerie vorgenommen wird, müssen insofern auch die Treibhausgasemissionen der Lieferung bereits einberechnet werden; deshalb ist im Nachhaltigkeitsnachweis der Ort anzugeben, an den die Biomasse geliefert werden kann, ohne dass die Treibhausgasemissionen das erforderliche Minderungspotenzial nach § 8 unterschreiten würden. Hierzu kann das gesamte Gebiet angegeben werden, also alle Länder (in Bundesstaaten) oder Staaten, die die Voraussetzungen noch erfüllen; bei einer Mehrheit von Staaten können diese auch zusammengefasst werden, so dass z. B. an dieser Stelle im Nachhaltigkeitsausweis auch das gesamte Gebiet der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums angegeben werden kann.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 müssen Nachhaltigkeitsnachweise in schriftlicher Form ausgestellt werden. Mit diesem Begriff knüpft die Verordnung, auch im Interesse einer Senkung der Bürokratiekosten, an das Schriftformerfordernis nach § 126 BGB an; hierdurch wird zugleich die elektronische Form nach § 126a BGB, also ein elektronischer Nachweis mit einer qualifizierten

elektronischen Signatur, zugelassen. Ein Muster für einen Nachhaltigkeitsnachweis wird verbindlich in Anlage 3 vorgegeben.

Zu Absatz 3

Zur Minderung der Bürokratiekosten auf Seiten der Netzbetreiber stellt Absatz 3 sicher, dass Nachhaltigkeitsnachweise dem Netzbetreiber in deutscher Sprache vorgelegt werden müssen. Sofern die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber einen in einer fremden Sprache verfassten Nachhaltigkeitsnachweis dem Netzbetreiber vorlegen möchte, muss sie oder er sich daher um eine Übersetzung dieses Nachweises selbst kümmern. Hierzu kann die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung standardmäßige Übersetzungen vorhalten (§ 76 Absatz 2 Satz 2).

Zu § 19 (Nachtrag fehlender Angaben):

Sofern ein oder mehrere Inhalte nach § 18 in einem Nachhaltigkeitsnachweis fehlen, bestimmt § 19, dass nur die ausstellende Schnittstelle und Zertifizierungsstellen diese Inhalte nachtragen dürfen, um die erforderliche Gewähr zur Verhinderung von Missbrauch sicherzustellen.

Zu § 20 (Unwirksamkeit von Nachhaltigkeitsnachweisen):

§ 20 bestimmt, in welchen Fällen ein Nachhaltigkeitsnachweis unwirksam ist. So sind Nachweise z.B. unwirksam, wenn sie eine Fälschung oder auf Grundlage nicht anerkannter Zertifizierungssysteme ausgestellt worden sind. Vom Netzbetreiber vorrangig zu prüfen ist die Vollständigkeit der Angaben, da auch die Unvollständigkeit der Angaben grundsätzlich die Unwirksamkeit zur Folge hat (Nummer 1). Einzige Ausnahme von diesem Grundsatz ist das Fehlen der Angabe, in welchem Land oder Staat die Biomasse eingesetzt werden kann; die hierzu erforderliche Rechtsfolge regelt § 21 Absatz 2.

Zu § 21 (Weitere Folgen fehlender oder nicht ausreichender Angaben):

§ 21 bestimmt weitere Rechtsfolgen aus fehlerhaften Nachhaltigkeitsnachweisen, die nicht zur Unwirksamkeit des Nachweises führen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass flüssige Bioenergie für verschiedene Verwendungszwecke genutzt werden kann, insbesondere für die (reine) Strom- oder die (reine) Wärmezeugung, für die Kraft-Wärme-Kopplung und als Kraftstoff. Für diese vier Verwendungszwecke setzt die Richtlinie 2009/28/EG unterschiedliche Vergleichswerte fest. Infolge dessen berechnet sich für jede Verwendungsart ein unterschiedliches Treibhausgas-

Minderungspotenzial. Absatz 1 stellt daher sicher, dass Nachhaltigkeitsnachweise nicht allein deshalb unwirksam sind, weil sie das Treibhausgas-Minderungspotenzial anhand eines anderen Vergleichswerts berechnet haben, da eine Umrechnung ohne weiteres, insbesondere anhand fester Umrechnungsformeln, die die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung festlegen kann, möglich ist. Besondere praktische Bedeutung hat Absatz 1 bei Nachhaltigkeitsnachweisen, die das Treibhausgas-Minderungspotenzial z. B. für einen Einsatz der flüssigen Biomasse zur Stromerzeugung berechnet haben, die flüssige Biomasse tatsächlich aber in KWK genutzt wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht eine Nachweisführung auch mit Nachhaltigkeitsnachweisen, in denen nicht angegeben ist, in welchem Land oder Staat die flüssige Biomasse ohne Unterschreitung des Treibhausgas-Minderungspotenzials nach § 8 eingesetzt werden kann. In diesem Fall muss jedoch individuell die Treibhausgasbilanz auch unter Berücksichtigung der Treibhausgasemissionen der Lieferung nachgeholt werden.

Zu § 22 (Anerkannte Nachhaltigkeitsnachweise auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung):

Zur Vermeidung von Bürokratie regelt § 22 die gegenseitige Anerkennung von Nachhaltigkeitsnachweisen der Nachhaltigkeitsverordnungen für den Strom- und den Kraftstoffbereich.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt im Grundsatz, dass Nachhaltigkeitsnachweise, die auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung ausgestellt werden, auch nach dieser Verordnung anerkannt werden müssen.

Zu Absatz 2

Um Missbrauch zu vermeiden, ist die gegenseitige Anerkennung nach Absatz 2 zeitlich begrenzt, bis der Nachhaltigkeitsnachweis nach der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung der für Biokraftstoffe zuständigen Stelle oder dem für die Steuerentlastung nach § 50 Energiesteuergesetz zuständigen Hauptzollamt vorgelegt wird. Durch diese Regelung wird verhindert, dass ein Nachweis für unterschiedliche Mengen eingesetzt werden kann, da sowohl das EEG als auch das Energiesteuergesetz und die Regelungen zur Biokraftstoffquote im Bundes-Immissionsschutzgesetz für eine entsprechende Begünstigung den Nachhaltigkeitsnachweis voraussetzen werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die erforderlichen Folgeregelungen, um den Gleichlauf zwischen den verschiedenen Nachhaltigkeitsnachweisen sicherzustellen und um eine schnelle und unbürokratische Überprüfung der Richtigkeit dieser Nachweise zu ermöglichen.

Zu § 23 (Weitere anerkannte Nachhaltigkeitsnachweise):

§ 23 ist die spiegelbildliche Vorschrift zu § 22 für Nachhaltigkeitsnachweise, die von einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden. Diese Regelung ist insbesondere aus Gründen der Warenverkehrsfreiheit nach Artikel 28 ff. EGV erforderlich, um den freien innergemeinschaftlichen Verkehr mit flüssiger Biomasse und mit Nachhaltigkeitsnachweisen zu gewährleisten.

Zu § 24 (Nachhaltigkeits-Teilnachweise):

§ 24 regelt die Ausstellung von Nachhaltigkeits-Teilnachweisen, wenn flüssige Biomasse, für die bereits ein Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt worden ist, in Teilmengen aufgeteilt wird. Durch dieses Verfahren wird den Bedürfnissen der Wirtschaftsteilnehmer Rechnung getragen, möglichst flexibel und mit dem geringst möglichen Aufwand Nachhaltigkeitsnachweise auf jeder Lieferstufe weitergeben zu können. Gleichzeitig wird durch die Ausstellung der Nachhaltigkeits-Teilnachweise durch die zuständige Behörde eine Nachvollziehbarkeit über die gesamte Lieferkette und damit eine Missbrauchskontrolle gewährleistet.

Zur schnellen und unbürokratischen Abwicklung dieses Massengeschäfts wird für die Beantragung und Ausstellung der Teilnachweise grundsätzlich in § 24 die elektronische Übermittlung vorgeschrieben. Dies erfordert keine elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind.

Zu Absatz 1

Um Missbrauch zu vermeiden, dürfen Nachhaltigkeits-Teilnachweise nur durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ausgestellt werden. Absatz 1 regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Ausstellung. Nachhaltigkeitsnachweise können demnach in beliebiger Zahl aufgeteilt werden; ebenso können verschiedene Nachhaltigkeitsnachweise zusammengeführt werden. In die von der zuständigen Behörde auszustellenden neuen Nachweise können dabei nur die Angaben aufgenommen werden, die in den aufzuteilenden Nachweisen deckungsgleich enthalten sind. Werden z. B. unterschiedliche Mengen flüssiger Biomasse miteinander vermischt, die unter Berücksichtigung des Treibhausgas-Minderungspotenzials nach § 8 in unterschiedlichen Ländern eingesetzt werden können, sind in dem Teilnachweis nur die Länder nach § 18 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd anzugeben, in denen alle Teilmengen jeweils einzeln eingesetzt werden könnten; es ist also die Schnittmenge der einzelnen Teilmengen zu bilden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 können Teilnachweise auch für Mengen flüssiger Biomasse ausgestellt werden, für die bereits ein Teilnachweis ausgestellt worden ist. Dadurch kann das hier geregelte Verfahren auf jeder Stufe der Lieferkette angewandt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen und das Verfahren, wenn verschiedene Mengen flüssiger Biomasse nach § 16 Absatz 2 im Rahmen des Massenbilanzsystems saldiert werden. Durch diese Regelung kann das gerade bei Biokraftstoffen angewandte Bilanzierungsverfahren (Biokraftstoffbilanzierung), das bisher bereits erfolgreich zum Nachweis des biogenen Anteils in Mischungen mit fossilen Kraftstoffen für die Zwecke der Biokraftstoffquote angewandt wird, auch für die Ausstellung von Nachhaltigkeits-Teilnachweisen genutzt werden. Dies setzt voraus, dass die entsprechende Bilanz um die Treibhausgas-Minderungspotenziale bzw. die Werte der Treibhausgasemissionen ergänzt wird. Dadurch kann die Verordnung von den Unternehmen, welche bereits mit der Bilanzierung arbeiten, effizient und mit möglichst geringem Aufwand umgesetzt werden. In diesem Rahmen kann die zuständige Behörde für die saldierte Menge einen Teilnachweis ausstellen; sie kann darüber hinaus, wie sich aus dem Verweis auf Absatz 1 ergibt, die Gesamtmenge auch in mehrere Teilnachweise aufteilen. Für die Saldierung gelten dieselben Grundsätze wie bei der Saldierung nach § 16 Absatz 2 Nummer 2 (siehe oben).

Bei der Anwendung im Strommarkt bleibt die Anforderung des EEG an das Ausschließlichkeitsprinzip hiervon unberührt; eine Bilanzierung ist daher für den Einsatz im EEG nur insoweit zulässig, wie nachhaltige Biomasse mit anderer Biomasse, nicht aber mit fossilen Kraftstoffen vermischt wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt die Transparenz und die Missbrauchskontrolle der Ausstellung von Nachhaltigkeits-Teilnachweisen sicher, indem er eine Rückkoppelung der zuständigen Behörde mit der Zertifizierungsstelle vorsieht. Hierdurch wird sichergestellt, dass alle Informationen bei der Zertifizierungsstelle zusammenlaufen und diese u.a. kontrollieren kann, dass Nachhaltigkeitsnachweise oder Teilnachweise nicht in verschiedene Staaten mehrfach verkauft werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 sieht zur Verfahrensvereinfachung vor, dass Nachhaltigkeits-Teilnachweise bei flüssiger Biomasse, die durch Lieferanten geliefert wird, die den Erhalt und die Weitergabe der Biomasse in einer elektronischen Datenbank nach § 17 Absatz 2 dokumentieren, auch durch den Betreiber der elektronischen Datenbank ausgestellt werden können. Die Informationspflichten nach Absatz 4 sind bei einer durchgehenden Dokumentation der Lieferkette mittels der elektronischen Datenbank grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Zur Kontrolle ist allerdings erforderlich, dass der Betreiber der Datenbank der zuständigen Behörde eine Ko-

pie des Nachhaltigkeits-Teilnachweises unverzüglich elektronisch übermittelt. Aufgrund der elektronischen Übertragungsmöglichkeiten bedeutet „unverzüglich“ in diesem Zusammenhang regelmäßig, dass die Übermittlung zeitgleich mit der Ausstellung des Teilnachweises erfolgen muss. Satz 3 stellt abschließend klar, dass bei der Anerkennung von elektronischen Datenbanken oder Zertifizierungssystemen nach § 33 weiter gehende Anforderungen geregelt werden können.

Aufgrund der privatwirtschaftlichen Ausgestaltung des Nachweisverfahrens wird der Betreiber der Datenbank in den Fällen des Absatzes 5 nicht hoheitlich und insbesondere nicht in Form einer Beleihung tätig; es wird insofern auf die Begründung zu § 17 Absatz 2 verwiesen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt klar, dass Teilnachweise als Nachhaltigkeitsnachweise nach dieser Verordnung gelten und als solche gleichermaßen für die Nachweisführung genutzt werden können. Die Vorschriften des zweiten Abschnitts, z. B. über die Unwirksamkeit von Nachweisen, finden daher entsprechende Anwendung.

Zu § 25 (Anerkannte Zertifikate):

Zertifikate sind zwingende Voraussetzung für die Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen. § 25 bestimmt im Überblick, welche Zertifikate zu diesem Zweck nach dieser Verordnung anerkannt werden. Die abschließende Aufzählung des § 25 umfasst Zertifikate, die nach § 26 ausgestellt werden, Zertifikate auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (§ 30) und Zertifikate, die auf Grund des Europarechts anerkannt werden müssen (§ 31).

Zu § 26 (Ausstellung von Zertifikaten):

§ 26 regelt die Voraussetzungen für die Ausstellung von Zertifikaten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt im Einzelnen die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zertifikates. Insbesondere kann ein Zertifikat nur ausgestellt werden, wenn sich die Schnittstelle mit all ihren verbundenen Betrieben sowie Lieferanten zur Einhaltung eines anerkannten Zertifizierungssystems verpflichtet hat. Um das tragende Prinzip der Verordnung, die Nachhaltigkeit, für alle Akteure gleichermaßen zugrunde zu legen, ist es außerdem erforderlich, dass die Zertifizierungsstellen die Einhaltung der Grundprinzipien der §§ 4 bis 6 vor Erteilung des Zertifikates durch Prüfung gewährleisten. Im Interesse der Kontrollierbarkeit ist außerdem z. B. erforderlich, Nachhaltigkeitsnachweise mindestens zehn Jahre aufzubewahren; diese Frist dient dem Abgleich mit der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung, die dieselbe Frist aufgrund der Verjährungsfrist für Steuerstraftaten festsetzt.

Die näheren Voraussetzungen für die Ausstellung von Zertifikaten werden durch die Zertifizierungssysteme geregelt. Bei dieser Konkretisierung ist sicherzustellen, dass die einzelnen Schnittstellen jeweils die für sie spezifischen Voraussetzungen erfüllen müssen; es können daher unterschiedliche Voraussetzungen für die nach § 2 Absatz 3 unterschiedlichen Formen von Schnittstellen festgelegt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die erneute Ausstellung eines Zertifikates an eine Schnittstelle nach Ablauf der Gültigkeit des ersten Zertifikates. Hierbei muss die Zertifizierungsstelle nicht nur die Voraussetzungen nach Absatz 1 prüfen, sondern zusätzlich die Nachvollziehbarkeit der Dokumentation nach Absatz 1 Nummer 4 und ihre Kontrollen nach § 49 auswerten. Satz 2 erlaubt darüber hinaus unter sehr engen Voraussetzungen die Ausstellung eines Zertifikates an Schnittstellen, denen in der Vergangenheit ein unwesentlicher Regelverstoß unterlaufen ist; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist von der (beweisbelasteten) Schnittstelle gegenüber der Zertifizierungsstelle nachzuweisen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass eine zertifizierte Schnittstelle, die Biomasse herstellt, auch andere Produkte herstellen kann.

Zu Absatz 4

Zur Ausstellung von Zertifikaten sind nach Absatz 4 nur Zertifizierungsstellen berechtigt, die nach dieser Verordnung anerkannt sind. Der Begriff Zertifizierungsstelle ist in § 2 Absatz 6 definiert; ihre Anerkennung richtet sich nach § 42. Die Zertifizierungsstelle muss darüber hinaus von einem Zertifizierungssystem benannt worden sein; nach Halbsatz 2 muss daher auch die Ausstellung des Zertifikates in diesem Zertifizierungssystem erfolgen.

Zu § 27 (Inhalt der Zertifikate):

§ 27 regelt den Mindestinhalt der ausgestellten Zertifikate. So müssen Zertifikate insbesondere Angaben zur Ausstellung, aber auch zum verwendeten Zertifizierungssystem, zur Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung und zu den Treibhausgasemissionen sowie die Dokumentation nach § 9 enthalten.

Zu § 28 (Folgen fehlender Angaben):

§ 28 bestimmt als Rechtsfolge aus dem Fehlen einer nach § 27 erforderlichen Angabe die Unwirksamkeit des Zertifikates.

Zu § 29 (Gültigkeit der Zertifikate):

Nach § 29 haben Zertifikate eine Gültigkeit von zwölf Monaten ab dem Datum der Ausstellung, das zu diesem Zweck gesondert im Zertifikat angegeben werden muss (§ 27 Nummer 2). Die Zertifikate beziehen sich auf die gesamte Biomasse, die in dem diesem Zeitraum nach der Ausstellung des Zertifikates in der Schnittstelle hergestellt wird. Der Jahresturnus deckt sich mit dem Turnus der regelmäßigen Prüfung der Schnittstellen nach § 49.

Zu § 30 (Anerkannte Zertifikate auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung):

Zur Verringerung der Bürokratiekosten regelt § 30 – ähnlich wie § 22 bei den Nachhaltigkeitsnachweisen – die gegenseitige Anerkennung von Zertifikaten der Nachhaltigkeitsverordnungen für den Strom- und den Kraftstoffbereich.

Zu § 31 (Weitere anerkannte Zertifikate):

§ 31 ist die spiegelbildliche Vorschrift zu den §§ 23 und 30 für Zertifikate, die von einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden. Diese Regelung ist insbesondere aus Gründen der Warenverkehrsfreiheit nach Artikel 28 ff. EGV erforderlich, um den freien innergemeinschaftlichen Verkehr mit flüssiger Biomasse und mit Zertifikaten zu gewährleisten.

Zu § 32 (Anerkannte Zertifizierungssysteme):

Die in § 2 Absatz 7 legal definierten Zertifizierungssysteme sind Grundlage für die Ausstellung aller Zertifikate und Nachhaltigkeitsnachweise. § 32 bestimmt im Überblick, welche Zertifizierungssysteme zu diesem Zweck nach dieser Verordnung anerkannt werden. Die abschließende Aufzählung des § 32 umfasst insofern Zertifizierungssysteme, die nach § 33 oder vorläufig nach § 60 von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anerkannt werden, Zertifizierungssysteme auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (§ 40) und Zertifizierungssysteme, die auf Grund des Europarechts anerkannt werden müssen (§ 41).

Zu § 33 (Anerkennung von Zertifizierungssystemen):

§ 33 regelt die Anerkennung von Zertifizierungssystemen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die inhaltlichen Anforderungen an die Anerkennung von Zertifizierungssystemen. Nach Nummer 1 müssen die organisatorischen Voraussetzungen vorliegen, also z. B. eine verantwortliche Person benannt sein. Die verantwortliche Person soll der zentrale Ansprechpartner für die zuständige Behörde sein. Gegenüber den weiteren Akteuren des Zertifizierungssystems kann diese Person eine Koordinierungsfunktion ausüben. Die Benennung als verantwortliche Person bedeutet allerdings nicht, dass sie für die weiteren Wirtschaftsakteure in diesem Zertifizierungssystem, z. B. die Schnittstellen, auch im haftungsrechtlichen Sinne verantwortlich ist. Die Haftung für rechtswidriges Handeln verbleibt grundsätzlich bei den jeweils eigenständig und selbst verantwortlich agierenden Wirtschaftsteilnehmern.

Nach den Nummern 2 bis 5, die Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG entlehnt sind, müssen Zertifizierungssysteme weiterhin geeignet sein sicherzustellen, dass bei der Anwendung dieses Regelwerks die Anforderungen nach dieser Verordnung genau, unabhängig, verlässlich und ohne Gefahr des Betrugs oder Missbrauchs erfüllt werden. Die Zertifizierungssysteme müssen daher insbesondere sicherstellen, dass Betrug oder Missbrauch bei der Umsetzung der Zertifizierungssysteme gezielt und zeitnah identifiziert und entsprechende Gegenmaßnahmen zur Vermeidung von Betrug oder Mißbrauch eingeleitet werden können. Die näheren Bestimmungen regelt Anlage 5.

Zu Absatz 2

Aufgrund der besonderen Bedeutung elektronischer Datenbanken für die Einhaltung von Massenbilanzsystemen ermöglicht Absatz 2 auch die Anerkennung solcher Datenbanken von Zertifizierungssystemen für die Zwecke des § 17 Absatz 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt – als Parallelvorschrift zu § 43 Absatz 2 – klar, dass die Anerkennungsbehörde die Vorlage ausreichender Dokumente verlangen kann, die die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 belegen.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 kann die Anerkennung auch Änderungen oder Ergänzungen des Zertifizierungssystems enthalten. Zugleich wird durch Variante 2 eine Sonderregelung gegenüber § 36 Absatz 1 VwVfG geschaffen, nach der eine Anerkennung auch nachträglich mit Auflagen versehen werden kann, um die Einhaltung der Anforderungen nach dieser Verordnung sicherzustellen.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 kann ein Zertifizierungssystem gleichzeitig für beide Nachhaltigkeitsverordnungen anerkannt werden.

Zu Absatz 6

Da Zertifizierungssysteme oftmals auch auf regionale Besonderheiten eingehen oder spezifisches nationales Recht berücksichtigen müssen, kann die Anerkennung nach Absatz 6 auf einzelne Länder (in Bundesstaaten) oder Staaten beschränkt werden; dies kann sich auf jeweils ein Land bzw. einen Staat oder eine Mehrheit von Ländern bzw. Staaten beziehen, mehrere Staaten können auch ggf. zusammengefasst werden, so dass z. B. auch eine Anerkennung für den gesamten Geltungsbereich der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ausgesprochen werden kann. Dasselbe gilt für Zertifizierungssysteme, die nur eine Nachhaltigkeitsanforderung, z. B. die Treibhausgasbilanzierung, erfüllen, sich nur auf einzelne Pflanzenöle beziehen (z. B. nur auf Palmöl) oder die nur eine elektronische Datenbank betreiben. In diesen Fällen kann die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung auch vorgeben, dass dieses Zertifizierungssystem in Kombination mit einem anderen Zertifizierungssystem verwendet werden muss.

Zu § 34 (Verfahren zur Anerkennung):

§ 34 regelt das Verfahren für die Anerkennung von Zertifizierungssystemen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet die zuständige Behörde zur Anhörung der Öffentlichkeit vor der Anerkennung eines Zertifizierungssystems, und legt den Inhalt dieser Öffentlichkeitsbeteiligung fest.

Zu den Absätzen 2 und 3

Die Absätze 2 und 3 stellen die Umsetzung der §§ 42a und 71a VwVfG sowie des Artikels 13 Absatz 3 und 4 der europäischen Dienstleistungs-Richtlinie (Richtlinie 2006/123/EG) sicher:

Nach Absatz 2 finden die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über eine einheitliche Stelle Anwendung, was den Regelungen der Dienstleistungs-Richtlinie über den einheitlichen Ansprechpartner entspricht. Der Antragsteller hat die Wahl, ob er Verfahren und Formalitäten bei dieser Stelle oder bei der zuständigen Behörde (die im Einzelfall auch die zuständige Stelle sein kann) abwickelt. Die Abwicklung ist grundsätzlich auch elektronisch möglich. Nach Absatz 3 wird eine Frist für die Entscheidung der Behörde eingeführt, denn für Genehmigungsverfahren im Anwendungsbereich der Dienstleistungs-Richtlinie muss die Geltung einer Genehmigungsfiktion vorgesehen sein, soweit nicht zwingende Gründe des Allgemeininteresses eine andere Regelung rechtfertigen. § 42a VwVfG stellt daher ein Rege-

lungskonzept für eine Genehmigungsfiktion zur Verfügung und legt allgemeine Grundsätze fest, regelt aber nicht, bei welchen Genehmigungsverfahren eine Genehmigungsfiktion gelten soll. Dies bleibt dem besonderen Verwaltungsrecht vorbehalten. Diesem Zweck dient Absatz 3. Die hier vorgesehene Sechs-Monats-Frist ist für die Entscheidung über die Anerkennung eines Zertifizierungssystems angemessen. Abweichend hiervon beträgt diese Frist bei vorläufigen Anerkennungen nach § 60 Absatz 1 Satz 5 nur drei Monate. Im Übrigen wird auf die Begründung des § 42a VwVfG verwiesen (siehe BR-Drs. 580/08, S. 23 ff.).

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Anforderungen an den Anerkennungsbescheid, insbesondere hinsichtlich seiner Bekanntmachung und Bekanntgabe.

Zu § 35 (Inhalt der Anerkennung):

§ 35 regelt den Mindestinhalt einer Anerkennung von Zertifizierungssystemen.

Zu § 36 (Nachträgliche Änderungen der Anerkennung):

§ 36 regelt die Möglichkeit für nachträgliche Änderungen der Anerkennung eines Zertifizierungssystems. Satz 1 stellt insofern klar, dass jede Änderung eines anerkannten Zertifizierungssystems der zuständigen Behörde anzuzeigen ist. Satz 2 regelt darüber hinaus, dass bei wesentlichen Änderungen die Voraussetzungen und Verfahrensanforderungen nach § 34, insbesondere die Öffentlichkeitsbeteiligung, anzuwenden sind.

Zu § 37 (Erlöschen der Anerkennung):

§ 37 regelt das Erlöschen der Anerkennung eines Zertifizierungssystems.

Zu Absatz 1

Absatz 1 führt die unterschiedlichen Gründe für das Erlöschen einer Anerkennung in Anlehnung an § 43 Absatz 2 VwVfG auf.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet die zuständige Behörde zur Bekanntmachung des Erlöschens nach Absatz 1.

Zu § 38 (Widerruf der Anerkennung):

§ 38 schafft eine Sonderregelung für den Widerruf der Anerkennung eines Zertifizierungssystems. Satz 1 normiert zu diesem Zweck besondere Widerrufsvoraussetzungen; diese Gründe werden in Satz 2 konkretisiert. Danach soll die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die Anerkennung wegen des nachträglichen Wegfalls einer Anerkennungsvoraussetzung oder wegen der Nichterfüllung der Berichts- und Mitteilungspflichten nach § 39 widerrufen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten.

Die Schaffung einer Sonderregelung für den Widerruf ist erforderlich, um die Behörde in die Lage zu versetzen, bei dem Auftreten von Unregelmäßigkeiten schnell reagieren zu können. Dies ist insbesondere auch angesichts der Rechtswirkungen eines einmal ausgestellten Zertifikates oder Nachhaltigkeitsnachweises und der fehlenden Möglichkeit, diese Nachweise nachträglich aufzuheben, geboten. Dies gilt umso dringlicher, da Zertifizierungssysteme weltweit verwendet werden. § 38 soll die Behörde daher zu diesem schnellen Verwaltungshandeln ermächtigen.

Der Widerruf ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Bei dieser Entscheidung kann die Behörde, wie Satz 3 klarstellt, insbesondere die Berichte der einzelnen Wirtschaftsakteure des Zertifizierungssystems auswerten und der Entscheidung zugrunde legen; dies schließt nicht aus, dass die Behörde auch weitere Erkenntnisse berücksichtigt und auf Grund des Verwaltungsverfahrenrechts weitere Untersuchungen durchführt. Schließlich können auch die europäischen Erfahrungen herangezogen werden. Da die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 33 Absatz 1 mit den Voraussetzungen für die europaweite Anerkennung von Zertifizierungssystemen durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 18 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG übereinstimmen, soll die zuständige Behörde auch die Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei nationalen Anerkennungen berücksichtigen. Dies kann etwa bedeuten, dass sie eine Anerkennung auch widerrufen muss, wenn die Kommission bei der Prüfung einer europaweiten Anerkennung zu dem Ergebnis gelangt, dass ein Zertifizierungssystem nicht anerkannt werden kann.

Zu § 39 (Berichte und Mitteilungen):

§ 39 verpflichtet die Zertifizierungssysteme im Interesse der Transparenz, der Missbrauchsbekämpfung und der Ermöglichung der Berichterstattung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Europäischen Union zur umfassenden Berichterstattung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet die Zertifizierungssysteme zur Vorlage von Listen aller Schnittstellen, Betriebe und Lieferanten im Zertifizierungssystem und aller Maßnahmen, die gegen diese Teilnehmer bei einer Nichterfüllung von Anforderungen des Zertifizierungssystems ergriffen worden sind.

Zu Absatz 2

Die Zertifizierungssysteme müssen die Listen nach Absatz 1 laufend aktualisieren.

Zu Absatz 3

Zertifizierungssysteme sind schließlich dazu verpflichtet, alle Zertifikate von Schnittstellen aus ihrem System auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Hierdurch soll auch eine unabhängige Überprüfung der Angaben dieser Zertifikate durch Dritte ermöglicht werden.

Zu § 40 (Anerkannte Zertifizierungssysteme auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung):

Nach § 40 gelten auch Zertifizierungssysteme, die auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung anerkannt werden, als Zertifizierungssystem nach dieser Verordnung.

Zu § 41 (Weitere anerkannte Zertifizierungssysteme):

Nach § 41 werden schließlich auch weitere Zertifizierungssysteme anerkannt, solange und soweit sie von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder in einem bilateralen oder multilateralen Vertrag anerkannt sind.

Zu § 42 (Anerkannte Zertifizierungsstellen):

Die in § 2 Absatz 6 legal definierten Zertifizierungsstellen stellen Schnittstellen Zertifikate aus und überwachen die Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen durch zertifizierte Schnittstellen. § 42 bestimmt daher im Überblick, welche Zertifizierungsstellen zu diesem Zweck nach dieser Verordnung anerkannt werden. Die abschließende Aufzählung umfasst Zertifizierungsstellen, die nach § 43 oder vorläufig nach § 60 anerkannt werden, Zertifizierungsstellen auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (§ 56) und Zertifizierungsstellen, die auf Grund des Europarechts anerkannt werden müssen (§ 57).

Zu § 43 (Anerkennung von Zertifizierungsstellen):

§ 43 regelt den Normalfall, dass Zertifizierungsstellen einer Anerkennung nach dieser Verordnung bedürfen, und bestimmt daher die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Zertifizierungsstelle.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, welche Anforderungen die Zertifizierungsstellen für eine Anerkennung erfüllen müssen. Insbesondere müssen Zertifizierungsstellen nach Nummer 2 ihre Qualifikation nachweisen und belegen, dass sie im Hinblick auf die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben unabhängig von den Zertifizierungssystemen, Schnittstellen, Betrieben und Lieferanten sowie frei von jeglichem Interessenkonflikt sind. Zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips müssen Zertifizierungsstellen mindestens aus zwei Personen bestehen (siehe oben die Begründung zu § 2 Absatz 6).

Weiterhin müssen Zertifizierungsstellen internationalen Anforderungen entsprechen (Nummer 3). So müssen sie die Voraussetzungen der Europäischen Norm EN 45011 oder des ISO Guide 65:1996 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben) erfüllen, ihre Konformitätsbewertungen nach den Standards der Norm ISO/IEC Guide 60:2004 (Konformitätsbewertung – Anleitung für gute Ausführung) durchführen und ihre Kontrollen den Anforderungen des Standards der Norm ISO 19011:2002 (Leitfaden für Audits von Qualitätsmanagement- und/ oder Umweltmanagementsystemen) genügen. Dabei ist eine für die Zertifizierungsstellen kostenaufwändige externe Akkreditierung durch eine Akkreditierungsstelle neben der Anerkennung durch die zuständige Behörde nicht erforderlich. Die zuständige Behörde prüft abschließend die Voraussetzungen der in Absatz 1 Nummer 3 genannten Normen und Standards.

Zur Vermeidung technischer Handelshemmnisse wird bei Nummer 3 auf allgemeine Anforderungen Bezug genommen, die die internationale Standardorganisation ISO festgelegt hat: Die ISO hat eine Reihe von generellen Anforderungen festgelegt, die eine Kontrollstelle erfüllen sollte, um eine qualitativ hochwertige Inspektion durchführen zu können. Eine Kontrollstelle kann durch Erfüllung dieser Anforderungen die Qualität und Glaubwürdigkeit ihrer Arbeit belegen. Zu nennen ist hier insbesondere der ISO Guide 65:1996 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben).

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet Zertifizierungsstellen zur Vorlage ausreichender Dokumente, die die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 belegen. Bei Zertifizierungsstellen, die von Umweltgutachterinnen und Umweltgutachtern betrieben werden, gelten die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 3 bereits ohne weiteren Nachweis als erfüllt, um angesichts der Zulassungsprüfungen von Umweltgutachterinnen und Umweltgutachtern nach dem Umweltauditingesetz Doppelprüfungen zu vermeiden.

Zu Absatz 3

Durch Absatz 3 wird eine Sonderregelung gegenüber § 36 Absatz 1 VwVfG geschaffen, nach der eine Anerkennung auch nachträglich mit Auflagen versehen werden kann, um die Einhaltung der Anforderungen nach dieser Verordnung sicherzustellen.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 kann eine Anerkennung zugleich mit einer Anerkennung nach der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung kombiniert werden.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 kann eine Anerkennung so beschränkt werden, dass Zertifizierungsstellen nur in einzelnen Ländern oder nur für einzelne Arten von Pflanzenölen nach dieser Verordnung tätig werden dürfen. Absatz 5 stellt daher die parallele Vorschrift zur Beschränkung von Zertifizierungssystemen nach § 33 Absatz 6 dar.

Zu § 44 (Verfahren zur Anerkennung):

§ 44 regelt das Verfahren zur Anerkennung einer Zertifizierungsstelle. Im Übrigen bestimmt sich das Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

Zu § 45 (Inhalt der Anerkennung):

§ 45 regelt den Mindestinhalt einer Anerkennung von Zertifizierungsstellen.

Zu § 46 (Erlöschen der Anerkennung):

Aufgrund der europäischen Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG) erfolgt die Anerkennung als Zertifizierungsstelle grundsätzlich unbefristet. § 46 regelt vor diesem Hintergrund, in welchen Fällen die Anerkennung erlischt. Die Regelung entspricht der Parallelvorschrift für das Erlöschen der Anerkennung von Zertifizierungssystemen in § 37. Als einziger Unterschied sieht Absatz 1 Satz 2 zusätzlich das Erlöschen der Anerkennung unmittelbar kraft Verordnung vor, wenn die Zertifizierungsstelle ein Jahr lang nicht tätig gewesen ist. Diese Vorschrift dient ebenfalls der Sicherung der Qualität der Arbeits- und Funktionsweise von Zertifizierungsstellen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 37 verwiesen.

Zu § 47 (Widerruf der Anerkennung):

Mit § 47 wird für die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung eine Sonderregelung für den Widerruf einer Anerkennung geschaffen, die in weitem Umfang der Regelung des § 38 zum Widerruf der Anerkennung von Zertifizierungssystemen entspricht. Auch hier wird eine Sonderregelung für den Widerruf (Soll-Vorschrift) geschaffen, um schnell und rechtssicher gegen auftretende Unregelmäßigkeiten vorgehen zu können; es wird insofern auf die Begründung zu § 38 verwiesen. Ebenso wie bei § 38 gelten hier ebenfalls die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten im Übrigen.

Ergänzend zu der vergleichbaren Rechtslage bei Zertifizierungssystemen nach § 38 tritt bei Zertifizierungsstellen der weitere Widerrufsgrund nach Satz 3 hinzu, der einen Widerruf auch ermöglicht, wenn eine Kontrolle vor Ort nicht sichergestellt ist. Zertifizierungsstellen führen vielfach ihre Aufgaben im Ausland aus und stellen z. B. Zertifikate vor Ort in einem Drittstaat aus. Dies kann, insbesondere bei Verdachtsfällen, eine Kontrolle vor Ort im Drittstaat erforderlich machen. Aus Gründen des internationalen öffentlichen Rechts ist eine solche Kontrolle jedoch nur mit Zustimmung des Drittstaates zulässig (siehe § 33 Absatz 3 Satz 3). Verweigert ein Drittstaat eine solche Kontrolle einer Zertifizierungsstelle, besteht für die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung keine weitere Kontrollmöglichkeit, ob die Zertifizierungsstelle ordnungsgemäß arbeitet. Der Widerrufsgrund nach Satz 3 ist daher erforderlich, um – insbesondere bei Verdachtsfällen – die Behörde bei Fehlen einer Kontrollmöglichkeit dazu zu ermächtigen, die Anerkennung zu widerrufen.

Zu § 48 (Führen von Schnittstellenverzeichnissen):

§ 48 verpflichtet die Zertifizierungsstellen im Interesse der Transparenz und Kontrollierbarkeit zur Führung eines Verzeichnisses aller Schnittstellen, die sie als zertifizieren oder kontrollieren.

Zu § 49 (Kontrolle der Schnittstellen):

§ 49 benennt als zentrale Aufgabe der Zertifizierungsstellen die Kontrolle der Schnittstellen. Sowohl das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausstellung von Zertifikaten als auch die Ausstellung der Nachhaltigkeitsnachweise müssen regelmäßig kontrolliert werden. Als Turnus ist grundsätzlich die jährliche Kontrolle vorgeschrieben. Dieser Turnus deckt sich mit der Gültigkeit eines Zertifikates nach § 29. Ausnahmsweise beträgt im ersten Jahr der Kontrollrhythmus sechs Monate, um eventuelle Missbrauchsfälle bereits frühzeitig zu erkennen.

Zu § 50 (Kontrolle des Anbaus):

§ 50 verpflichtet die Zertifizierungsstellen der ersten Schnittstelle, also der Ersterfasser (§ 2 Absatz 3 Nummer 1), auch zur Kontrolle der Anbaubetriebe. Diese Regelung ist erforderlich, weil im Interesse der Praktikabilität nicht die Anbaubetriebe, sondern nur die Ersterfasser Schnittstellen sind (siehe oben die Begründung zu § 2 Absatz 3).

Zu § 51 (Kontrolle des Anbaus bei nachhaltiger landwirtschaftlicher Bewirtschaftung):

§ 51 ermächtigt die Zertifizierungsstellen, bei landwirtschaftlichen Betrieben im Geltungsbereich der Europäischen Union, die bereits an die Anforderungen der Cross Compliance gebunden sind, die Kontrolldichte in Bezug auf die übrigen Nachhaltigkeitsanforderungen zu reduzieren; im Hinblick auf die Einhaltung von § 7 sind Kontrollen durch die Zertifizierungsstellen in diesen Betrieben entbehrlich. Die Voraussetzungen hierfür sind dann erfüllt, wenn die landwirtschaftlichen Betriebe Direktzahlungen oder andere flächenbezogene Beihilfen erhalten, derentwegen sie den stichprobenartigen Cross-Compliance-Kontrollen durch die hierfür zuständigen Behörden unterliegen. Die Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die landwirtschaftlichen Betriebe registrierte EMAS-Organisationen sind, bei denen die Einhaltung der Rechtsvorschriften seitens der Umweltgutachterin oder des Umweltgutachters, der Registrierungsstellen und der zuständigen Vollzugsbehörden nachgeprüft wurde.

Zu § 52 (Berichte über Kontrollen):

§ 52 verpflichtet die Zertifizierungsstellen zu regelmäßigen Berichten über ihre Kontrollen der Schnittstellen, Anbaubetriebe und Lieferanten. Der genaue Inhalt dieser Berichte und die Fristen für die Übermittlung dieser Berichte an die zuständige Behörde sind in § 52 geregelt.

Zu § 53 (Weitere Berichte und Mitteilungen):

§ 53 ist die zentrale Vorschrift für die Übermittlung aller für die Überwachung dieser Verordnung erforderlichen Informationen von den Zertifizierungsstellen an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Die Zertifizierungsstellen werden verpflichtet, die im Einzelnen in den Absätzen 1 und 2 benannten Nachweise, Listen und Berichte an diese Behörde zu übermitteln, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben nach dieser Verordnung wahrzunehmen. Insbesondere schaffen diese Informationen erst die Grundlage dafür, dass die Behörde ihren Kontrollaufgaben nachkommen, Nachhaltigkeits-Teilnachweise ausstellen, den Datenabgleich nach § 67 durchführen oder die Berichtspflichten nach § 71 erfüllen kann.

Zu § 54 (Aufbewahrung, Umgang mit Informationen):

§ 54 regelt den Umgang mit Informationen durch die Zertifizierungsstellen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 müssen die Zertifizierungsstellen die Ergebnisse ihrer Kontrollen und Kopien aller ausgestellten Zertifikate mindestens zehn Jahre aufbewahren. Die Dauer von zehn Jahren ist aus Gründen der Kompatibilität mit der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung erforderlich (siehe oben die Begründung zu § 26 Absatz 1).

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet die Zertifizierungsstellen auf das Umweltinformationsgesetz, soweit der Geltungsbereich des Umweltinformationsgesetzes eröffnet ist. Diese Regelung ist als Klarstellung erforderlich.

Zu § 55 (Kontrollen und Maßnahmen):

§ 55 ermächtigt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als Überwachungsbehörde (Absatz 1) zur Ergreifung aller erforderlichen Maßnahmen gegenüber den Zertifizierungsstellen (Absatz 2). Sofern sich Umweltgutachterinnen oder Umweltgutachter als Zertifizierungsstellen anerkennen lassen, kann die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung diese Aufsicht ebenfalls ausüben; die Aufsicht durch die Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU) wird hierdurch jedoch nicht berührt (vgl. § 15 Absatz 9 UAG).

Zu § 56 (Anerkannte Zertifizierungsstellen auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung) und § 57 (Weitere anerkannte Zertifizierungsstellen):

§§ 56 und 57 stellen den inhaltlichen Gleichlauf mit der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung und dem Europarecht her und spiegeln insofern die §§ 22, 23 (für Nachhaltigkeitsnachweise), 30, 31 (für Zertifikate) und 40, 41 (für Zertifizierungssysteme).

Zu § 58 (Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe):

Während die §§ 14 bis 57 grundsätzlich nur den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen für die Grundvergütung nach § 27 Absatz 1 EEG regeln, enthält § 58 die erforderliche Ergänzung für den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen auch für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe nach § 10. Zu diesem Zweck enthält § 58 eine abschließende Aufzäh-

lung aller Nachweise, mit denen die Nachweisführung gegenüber dem Netzbetreiber erbracht werden kann.

Nach Nummer 1 ist grundsätzlich der Nachweis der Anforderungen nach § 10 genauso zu erbringen wie der Nachweis der Anforderungen nach den §§ 3 bis 9, nämlich durch die Vorlage eines Nachhaltigkeitsnachweises. Anerkannt werden jedoch nur Nachhaltigkeitsnachweise, die ausdrücklich auch die Erfüllung der Anforderungen nach § 10 bescheinigen, indem sie nämlich das Treibhausgas-Minderungspotenzial auch bei flüssiger Biomasse, die aus einer nach § 8 Absatz 2 grundsätzlich übergangsweise bestandsgeschützten Ölmühle stammt, im Nachhaltigkeitsnachweis vermerken (Nummer 1 Buchstabe a).

Falls eine Anlagenbetreiberin oder ein Anlagenbetreiber keinen Nachhaltigkeitsnachweis vorlegen kann, der den Anforderungen nach Nummer 1 Buchstabe a entspricht, kann der Nachweis der Anforderungen für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe nach Buchstabe b auch durch einen sonstigen Nachhaltigkeitsnachweis erbracht werden, sofern eine zusätzliche Bescheinigung einer Schnittstelle oder einer Zertifizierungsstelle beigebracht wird. Sofern die Bescheinigung von einer Schnittstelle ausgestellt wird, ordnet Satz 2 die Kontrollbefugnis der Zertifizierungsstelle über die Schnittstelle auch insofern an.

Schließlich erlaubt Nummer 2 auch eine Nachweisführung durch eine umweltgutachterlicher Bescheinigung.

Zu § 59 (Nachweis durch Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter)

§ 59 ermöglicht für eine Übergangszeit von zwei Jahren eine Nachweisführung durch Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter, um zu verhindern, dass eventuelle Verzögerungen bei dem Aufbau internationaler Zertifizierungsstrukturen zu Lasten einzelner Hersteller von flüssiger Biomasse oder einzelner Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber in Deutschland gehen könnten. Nach diesem Zeitraum können Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter unter Berücksichtigung der bereits bei ihrer Umweltgutachterzulassung geprüften Voraussetzungen generell als Zertifizierungsstellen nach den allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung anerkannt werden.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 kann der Nachweis der Anforderungen sowohl für die Grundvergütung als auch für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe in den Jahren 2010 und 2011 durch Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter erbracht werden (siehe § 14 Nummer 4 und § 58 Nummer 2). Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter können infolge dessen Bescheinigungen für flüssige Biomasse ausstellen, und zwar ungeachtet davon, ob die Biomasse aus einem zertifizierten Betrieb stammt oder nicht. Zu diesem Zweck müssen sie selbst prüfen, ob die Anforderungen an die Herstellung nach den §§ 4 bis 9 und ggf. § 10 sowie an die Lieferung in einem Massenbilanzsystem nach § 17 erfüllt sind. Eine solche Prüfung kann für eine oder mehrere Lieferungen oder Teilmengen ausgestellt werden. Soweit Umweltgutachte-

rinnen und Umweltgutachter eine Bescheinigung für eine Menge flüssiger Biomasse ausgestellt haben, die anschließend in Teilmengen aufgeteilt wird, sind (nur) die bescheinigenden Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter auch zur Ausstellung neuer (Teil-) Bescheinigungen berechtigt. Da solche umweltgutachterlichen Bescheinigungen keine Nachhaltigkeitsnachweise nach den §§ 15 ff. sind, findet § 24 zur Ausstellung von NachhaltigkeitsTeilnachweisen keine Anwendung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt den Mindestinhalt der Bescheinigungen der Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter fest und orientiert sich insofern an dem Mindestinhalt der Nachhaltigkeitsnachweise nach § 18. Die Formulare nach den Anlagen 3 und 4 können verwendet werden, allerdings können die Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter auch andere Formen und eigene Muster verwenden, solange die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung kein Muster nach § 76 Absatz 1 Nummer 3 festgelegt hat.

Zu Absatz 3

Aufgrund der Ausfüllungsbedürftigkeit zahlreicher Begriffe der §§ 4 bis 9 werden die Standards von Zertifizierungssystemen nähere Bestimmungen zur Auslegung der Nachhaltigkeitsanforderungen nach dieser Verordnung treffen. Es ist daher angemessen, dass auch Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter, sobald erste Zertifizierungssysteme von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anerkannt worden sind, diese Standards zumindest insoweit verwenden, wie hierdurch die Anforderungen nach den §§ 4 bis 9 konkretisiert werden. Dies soll durch Absatz 3 sichergestellt werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt die Kontrolle der Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter sicher. Satz 1 verpflichtet die Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter zur Anzeige der Aufnahme von Tätigkeiten nach dieser Verordnung bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, damit die Behörde die erforderliche Kenntnis insbesondere für die Ausübung des Auskunftsrechts nach § 70 hat. Satz 2 stellt darüber hinaus die Kontrolle auch bei Tätigkeiten außerhalb der Europäischen Union sicher. Diese Kontrolle wird, wie bei allen Tätigkeiten von Umweltgutachterinnen und Umweltgutachtern, nach Maßgabe des Umweltauditgesetzes, also insbesondere durch die Zulassungsstelle nach § 28 UAG, ausgeübt.

Zur Begrenzung der Bürokratiekosten sind die erforderlichen Anzeigen und Erklärungen nach Absatz 4 gebündelt nur an eine Behörde zu richten, dies ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, damit diese alle erforderlichen Unterlagen für das Zentrale Anlagen- und Informationsregister zur Verfügung hat. Zur Sicherstellung der Kontrolle hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die Informationen nach Absatz 4 auch an die Zulassungsstelle nach § 28 UAG zu übermitteln.

Zu § 60 (Nachweis durch vorläufige Anerkennungen):

§ 60 ermöglicht für eine Übergangszeit eine Nachweisführung aufgrund vorläufiger Anerkennungen, um sicherzustellen, dass durch die erforderliche genaue und abschließende Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen durch die zuständige Behörde keine Verzögerungen entstehen, die zu Lasten einzelner Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber in Deutschland gehen könnten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermächtigt die zuständige Behörde zur vorläufigen Anerkennung von Zertifizierungssystemen und Zertifizierungsstellen, wenn zwar eine abschließende Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen einer (endgültigen) Anerkennung noch nicht möglich ist, diese Voraussetzungen aber mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gegeben sind. Bestimmte Grundvoraussetzungen für eine Anerkennung, die auch kurzfristig erfüllbar sind, müssen nach den Sätzen 2 und 3 stets erfüllt sein. Zur Vermeidung von Verzögerungen kann die zuständige Behörde vorläufige Anerkennungen auch ohne Öffentlichkeitsbeteiligung vornehmen. Im Interesse eines möglichst schnellen Beginns der Umsetzung dieser Verordnung beträgt die Frist der Genehmigungsfiktion nach § 42a VwVfG abweichend von § 34 Absatz 3 dieser Verordnung nur drei Monate.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist eine vorläufige Anerkennung auf zwölf Monate befristet.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 besteht kein Anspruch auf eine vorläufige Anerkennung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass aus einer vorläufigen Anerkennung keine Rechtsansprüche, insbesondere kein Anspruch auf eine „endgültige“ Anerkennung abgeleitet werden können.

Zu § 61 (Anlagenregister):

Bei § 61 handelt es sich um eine Aufgabenzuweisung. Die zuständige Behörde hat ein Register für alle Anlagen einzurichten, in denen flüssige Biomasse zur Stromerzeugung eingesetzt wird.

Zu § 62 (Registrierungspflicht):

§ 62 verpflichtet zur Anlagenregistrierung im Interesse der Transparenz, der Kontrollierbarkeit und der Schaffung der für die Berichterstattung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlichen Datengrundlage. Verpflichtete sind die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, die flüssige Biomasse zur Stromerzeugung einsetzen. Sie müssen ihre Anlage im Anlagenregister eintragen lassen.

Zu § 63 (Inhalt der Registrierung):

§ 63 legt fest, welche Angaben der Antrag zur Registrierung mindestens enthalten muss.

Zu § 64 (Zeitpunkt der Registrierung):

In § 64 wird der Zeitpunkt der Registrierung festgelegt.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 muss die Registrierung im Anlagenregister vor der Inbetriebnahme der Anlage beantragt werden. Rechtliche Konsequenzen einer verspäteten Beantragung ergeben sich aus § 65.

Zu Absatz 2

Eine Ausnahme von dem Zeitpunkt des Absatzes 1 regelt Absatz 2. Demnach muss für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2010 in Betrieb genommen werden, die Registrierung bis zum 30. Juni 2010 beantragt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt jeweils für Absatz 1 (Beantragung für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2009 in Betrieb genommen werden) und Absatz 2 (Beantragung für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2010 in Betrieb genommen werden) fest, dass maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der fristgerechten Beantragung das Datum des Eingangs ist. Voraussetzung ist jedoch, dass der Antrag vollständig und bei der zuständigen Behörde gestellt wurde. Ist der Antrag nicht vollständig, gilt der Zeitpunkt, zu dem die erforderlichen Unterlagen vervollständigt werden.

Zu Absatz 4

Im Sinne der Rechtssicherheit sieht Absatz 4 vor, dass die zuständige Behörde der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber den vollständigen Eingang des Antrages zu dem entsprechenden Zeitpunkt bescheinigt. Die Bescheinigung hat unverzüglich, also ohne ver-

schuldete Verzögerung, nach Erhalt der vollständigen Unterlagen zu erfolgen. Diese Bescheinigung gilt auch als Nachweis nach § 11 Satz 2 Nummer 2.

Zu § 65 (Verspätete Registrierung):

§ 65 regelt die Rechtsfolgen einer verspäteten Registrierung. Nach Satz 1 besteht für Strom aus Anlagen, deren Registrierung zu spät beantragt wird, weder ein Anspruch auf die EEG-Grundvergütung noch ein Anspruch auf Zahlung des Bonus für nachwachsende Rohstoffe. Dies betrifft allerdings nur den Zeitraum bis zur Beantragung der Registrierung. Nach Satz 2 lässt die verspätete Beantragung der Registrierung den Anspruch auf Zahlung des Bonus für nachwachsende Rohstoffe nicht endgültig entfallen.

Zu § 66 (Informationsregister):

Die zuständige Behörde hat im Interesse der Transparenz und der besseren Kontrollierbarkeit, insbesondere für die Durchführung des Datenabgleichs nach § 67, ein Register über alle Informationen zu führen, die für die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich sind.

Zu § 67 (Datenabgleich):

Um Missbrauchsfällen effizient und effektiv begegnen zu können, ist ein Abgleich der verfügbaren Daten im zentralen Informationsregister notwendig. Nach Absatz 1 gleicht daher die zuständige Behörde alle Informationen im Anlagen- und Informationsregister untereinander ab. Des Weiteren werden diese Nachweisdaten mit allen Daten abgeglichen, die der für Biokraftstoffe zuständigen Stelle nach § 37d Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorliegen. Schließlich kann die zuständige Behörde nach Absatz 2 auch die Daten, die ausländischen Nachhaltigkeitsnachweisen zugrunde liegen, mit der Behörde oder Stelle abgleichen, die den Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt hat.

Zu § 68 (Maßnahmen der zuständigen Behörde):

§ 68 regelt, dass die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Verdachtsfälle dem Netzbetreiber mitteilen muss. Diese Regelung entspricht dem zivilrechtlichen Verhältnis zwischen Anlagen- und Netzbetreibern nach dem EEG. Mitteilungsempfänger ist der betroffene Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage zur Stromerzeugung angeschlossen ist.

Zu § 69 (Clearingstelle):

Sofern die zuständige Behörde nach § 68 einen Verdachtsfall dem Netzbetreiber mitgeteilt hat, wird sich dieser mit der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber auseinandersetzen. Falls es daraufhin zwischen beiden zum Streit über die Vergütungen nach dem EEG kommt, können sie zur Streitschlichtung die Clearingstelle nach § 57 EEG anrufen. § 69 regelt daher die Einbindung dieser Clearingstelle in die Streitschlichtung.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 soll die Clearingstelle in diesen Streitfällen eine Stellungnahme der zuständigen Behörde einholen. Diese Verfahrenssicherung dient der Qualitätskontrolle der Verfahren und der Einbindung der Informationen aus dem zentralen Anlagen- und Informationsregister.

Zu Absatz 2

Zur besseren Aufbereitung der Daten und damit zur Ermöglichung der Berichterstattung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Europäischen Union soll die Clearingstelle der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung regelmäßig Berichte über die Verfahren nach Absatz 1 vorlegen. Dies soll zur Wahrung der grundsätzlich vertraulich geführten Verfahren nur in anonymisierter Form erfolgen.

Zu § 70 (Auskunftsrecht der zuständigen Behörde):

§ 70 ermächtigt die zuständige Behörde, weitere Informationen von Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, Zertifizierungsstellen, Schnittstellen, Zertifizierungssystemen und Umweltgutachterinnen und -gutachtern zu verlangen. Die Informationen müssen zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich sein. Gleiches gilt, um die Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung zu überwachen und um die Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Organen der Europäischen Union zu erfüllen.

Zu § 71 (Berichtspflicht der zuständigen Behörde):

Nach § 71 muss die zuständige Behörde diese Verordnung regelmäßig evaluieren und der Bundesregierung zum 31. Dezember 2010 einen ersten Erfahrungsbericht vorlegen. Danach ist die zuständige Behörde zu jährlichen Erfahrungsberichten verpflichtet.

Zu § 72 (Berichtspflicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit):

§ 72 legt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Berichtspflicht auf. Auf der Grundlage des Berichts nach § 71 berichtet es der Kommission der

Europäischen Gemeinschaften über die in Satz 1 Nummer 1 und 2 benannten Inhalte, die aus der Richtlinie 2009/28/EG folgen. Der Berichtsturnus richtet sich nach den Verpflichtungen nach Artikel 22 der Richtlinie 2009/28/EG.

Zu § 73 (Datenübermittlung):

Die zuständige Behörde darf Daten an Stellen übermitteln, die in § 73 abschließend aufgezählt werden. Voraussetzung für die Datenübermittlung ist, dass sie für die Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist. Bei der Übermittlung personenbezogener Daten sind die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes nach Absatz 2 einzuhalten.

Zu § 74 (Zuständigkeit):

§ 74 regelt die Zuständigkeiten nach dieser Verordnung und weist den Vollzug im Wesentlichen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu.

Zu § 75 (Verfahren vor der zuständigen Behörde):

§ 75 regelt das Verfahren vor der zuständigen Behörde und schreibt vor, dass diese Verfahren grundsätzlich in deutscher Sprache durchgeführt werden müssen.

Zu § 76 (Muster und Vordrucke):

§ 76 dient der Vereinfachung des Verordnungsvollzuges und der Transparenz, insbesondere auch der leichteren Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung durch die beteiligten Wirtschaftsakteure. Absatz 1 verpflichtet daher alle Wirtschaftsakteure zur Verwendung von Mustern und Vordrucken. Absatz 2 ermächtigt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zur Festlegung dieser Muster und Vordrucke.

Zu § 77 (Außenverkehr):

Nach § 77 obliegt der Verkehr mit den zuständigen Ministerien und Behörden anderer Mitgliedstaaten dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Gleiches gilt für den Verkehr mit Organen der europäischen Gemeinschaften. Satz 2 ermöglicht es dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, die Zuständigkeit mit Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auf die zuständige Behörde zu übertragen.

Zu § 78 (Übergangsbestimmung):

§ 78 enthält die erforderlichen Übergangsbestimmungen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 finden die Anforderungen, die in den §§ 4 bis 10 geregelt sind, keine Anwendung auf flüssige Biomasse, die vor dem 1. Januar 2010 zur Stromerzeugung eingesetzt wird. Dieser Übergangszeitraum ist in Anbetracht der Lieferzeiten für flüssige Biomasse erforderlich. Ein späterer Zeitpunkt ist angesichts der zu diesem Zeitpunkt auslaufenden Übergangsregelung in Anlage 2 Nummer VII des EEGs nicht angezeigt.

Zu Absatz 2

Im Interesse der Verfahrensvereinfachung enthält Absatz 2 Vereinfachungen bei der Treibhausgasbilanzierung, bei der Dokumentation nach § 9 und bei der Lieferkette, um sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens unverzüglich nachhaltig hergestellte flüssige Biomasse am Markt erhältlich sein wird. Diese Regelungen sind bis zum 31. Dezember 2010 beschränkt, da anschließend die Umsetzungsfrist für die Richtlinie 2009/28/EG abläuft und daher die Treibhausgasbilanzierung nach § 8 ab diesem Zeitpunkt den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen muss (Nummer 1). Nummer 2 dient der Sicherstellung der Einhaltung des Massenbilanzsystems auf der Lieferkette insbesondere bis zum Aufbau der in § 17 Absatz 2 Nummer 2 vorgesehenen elektronischen Datenbanken.

Zu § 79 (Inkrafttreten):

§ 79 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Grundsätzlich tritt die Verordnung, wie Absatz 3 regelt, ca. vier Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft. Dies ermöglicht es der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, ihren Verwaltungsaufbau entsprechend anzupassen und mit dem Inkrafttreten unverzüglich Amtshandlungen vorzunehmen, z. B. die Anerkennung von Zertifizierungssystemen oder Zertifizierungsstellen.

Die Absätze 1 und 2 regeln hierzu Sonderbestimmungen: So können nach Absatz 1 Teilnachweise i. S. des § 24 bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung erst ab 1. November 2009 beantragt werden. Dies ermöglicht es der Behörde, sich auf dieses elektronische Massengeschäft vorzubereiten. Nach Absatz 2 tritt § 34 Absatz 2 erst am 1. Januar 2010 in Kraft, weil das Verfahren über die einheitliche Stelle noch nicht in allen Rechtsbereichen bis zum Sommer 2009 eingeführt werden kann und daher zur Sicherstellung eines ordentlichen Verwaltungsablaufs hierfür eine angemessene Übergangsbestimmung erforderlich ist. Da bis zu diesem Zeitpunkt § 34 Absatz 2 nicht in Kraft ist, findet diese Vorschrift auch über den Verweis in § 44 bis zu diesem Datum bei Zertifizierungsstellen vorläufig keine Anwendung.

Zu Anlage 1:

Anlage 1 beschreibt die Methode zur Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials nach § 8 Absatz 3. Sie entspricht inhaltlich unverändert dem Anhang V Teil C der Richtlinie 2009/28/EG, der lediglich sprachlich an die Besonderheiten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und dieser Verordnung angepasst worden ist. Ergänzend hierzu wird zum besseren Verständnis der Formel in Nummer 7 darauf hingewiesen, dass der durch Division des Molekulargewichts von CO₂ (44,010 g/mol) durch das Molekulargewicht von Kohlenstoff (12,011 g/mol) gewonnene Quotient gleich 3,664 ist.

Zu Anlage 2:

Anlage 2 gibt die Standardwerte nach Anhang V Teil D der Richtlinie 2009/28/EG wieder. Nicht aufgeführt werden die Formen flüssiger Biomasse, die in der Richtlinie 2009/28/EG nur als Biokraftstoff aufgenommen worden sind. Im Übrigen muss auch bei den aufgeführten Formen der Biomasse im Einzelnen geprüft werden, ob sie als Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung nach dem EEG vergütungsfähig sind. So ist z. B. der Einsatz von Pflanzenölmethylester nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Satz 4 BiomasseV nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen zulässig.

Zusätzlich zu der Richtlinie 2009/28/EG sind Standardwerte für reines Palm- und Sojaöl aufgenommen worden, jedoch nur bis zu einer abweichenden Festlegung durch die Europäische Union. Diese Werte sind nach Berechnungen festgelegt worden, die bester wissenschaftlicher Praxis entsprechen; die Berechnung ist dokumentiert in *Fehrenbach/Hennecke*, Ableitung von Defaultwerten (Standardwerten) für Anlage 2 der BioSt-NachV für flüssige Biobrennstoffe, die in Anhang V der EE-RL nicht aufgeführt sind, Heidelberg, Februar 2009.

Zu Anlage 3:

Anlage 3 enthält ein Muster für Nachhaltigkeitsnachweise nach § 18.

Zu Anlage 4:

Anlage 4 enthält ein Muster für Nachhaltigkeits-Teilnachweise nach § 24. Dieses Muster entspricht dem Muster für Nachhaltigkeitsnachweise nach Anlage 3, modifiziert dieses jedoch, soweit sich dies aus der Natur der Sache ergibt. So ist zusätzlich insbesondere die Nummer des aufgeteilten Nachweises, also des unmittelbar der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zur Aufteilung vorgelegten Nachweises oder Teilnachweises in dem neuen Nachweis mitaufzuführen.

Zu Anlage 5:

Anlage 5 regelt im Einzelnen die inhaltlichen Anforderungen an Zertifizierungssysteme, insbesondere an die in diesem Systemen enthaltenen Standards. Mit diesen Begriffen knüpft die Verordnung an international verbreitete Begriffe an. Zertifizierungssysteme mitsamt ihrer Zertifizierungsstandards werden regelmäßig verstanden als Oberbegriff für Prinzipien, Kriterien und Indikatoren, die für eine Zertifizierung eingehalten werden müssen. Dies geschieht nach internationalem Verständnis auf den drei Ebenen:

- Anforderungen an die Betriebe, die sich zertifizieren lassen wollen,
- Anforderungen an die Zertifizierungsstellen, die die Einhaltung der betrieblichen Anforderungen überprüfen, und
- Anforderungen an die Überprüfung der Kontrollstellen.

Damit sichergestellt werden kann, dass die Standardanforderungen erfüllt sind, muss eine Konformitätsprüfung durchgeführt werden. Die Konformitätsprüfung besteht wiederum aus den drei Teilen Verifizierung, Zertifizierung und Anerkennung. Die Verifizierung ist die Überprüfung, dass die Anforderungen von den Betrieben erfüllt werden. Diese werden von einer unabhängigen Zertifizierungsstelle geprüft oder auditiert. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist die Basis für die Entscheidung, ob die Anforderungen erfüllt sind und eine Zertifizierung erfolgen kann. Zusätzlich enthalten Zertifizierungssysteme regelmäßig Anforderungen an die sog. Governance und an die Wirkungsmessung. Das Governancesystem regelt unter anderem, wer welche Entscheidungen unter welchen Voraussetzungen trifft, wie z. B. Änderungsvorschläge oder Beschwerden gehandhabt und bearbeitet werden.

Diesem internationalen Begriffsverständnis von Zertifizierung entsprechen die Anerkennungsvoraussetzungen nach Anlage 5. So werden

- die Anforderungen an die Betriebe, die sich zertifizieren lassen wollen, also die Anforderungen an die herstellenden Betriebe und die Unternehmen in der Produktkette, in Nummer 1 Buchstabe b,
- die Anforderungen an die Zertifizierungsstellen, in Nummer 1 Buchstabe c geregelt und
- die Anforderungen an die Überprüfung durch die Verpflichtung nach Nummer 1 Buchstabe e sichergestellt.

Die weiteren Einzelregelungen in Nummer 1 betreffen erforderliche Ergänzungen des Zertifizierungssystems. Weitere Anforderungen an das Governancesystem sind jeweils in den Nummern mitangelegt.

Nummer 2 soll sicherstellen, dass gerade für kleinbäuerliche Betriebe, aber auch für Produzentenorganisationen und Genossenschaften durch den Vollzug dieser Verordnung und durch das Nachweisverfahren keine unverhältnismäßigen Lasten verursacht werden; dies entspricht Artikel 18 Absatz 3 Unterabsatz 3 Satz 2 der Richtlinie 2009/28/EG. Die Zertifizierungssysteme können daher diese Begriffe, insbesondere den Begriff „kleinbäuerlicher Betrieb“ unter Berücksichtigung ihrer spezifischen, z.B. landesspezifischen Besonderheiten definieren und Vereinfachungen für diese Betriebe vorsehen. Dies kann z.B. auch die Zulassung von Gruppenzertifizierungen umfassen. In begründeten Fällen kann von den Nachweisanforderungen (Teil 3 der Verordnung) für diese Hersteller abgewichen werden, z. B. von den Dokumentationspflichten nach § 9 und der Verpflichtung zur Angabe der genauen geografischen Koordinaten nach § 26 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c. Solche Abweichungen dürfen indes die grundsätzliche Eignung des Nachweissystems nicht in Frage stellen; auch trotz Abweichungen muss weiterhin der Nachweis der nachhaltigen Herstellung der Biomasse gewährleistet sein.

Angesichts des erheblichen Konkretisierungsbedarfs der Anforderungen in den Nummern 1 bis 3 ermächtigt Nummer 4 das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu einer Konkretisierung. Diese Konkretisierung soll durch die Festlegung eines Referenzsystems erfolgen, das als Grundlage für die Anerkennung von bereits bestehenden oder neuen Zertifizierungssystemen dienen soll. Wichtigster Bestandteil dieses Referenzsystems wird der Anforderungskatalog sein, der alle für die Anerkennung wesentlichen Anforderungen spezifiziert. Der Anforderungskatalog soll daher in Konkretisierung insbesondere der Nummern 1 bis 3 dieser Anlage die Anforderungen an die Standards, an ihre Governance-Struktur, an ihre Umsetzungsverfahren und an ihre Wirkungsmessung formulieren.